Die genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. Main

eingereicht von

Diplom-Kaufmann

Helmut Leitze

aus Stuttgart.

1937

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Gedruckt mit Genehmigung der Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Referent: Prof. Dr. Hellauer
Korreferent: Prof. Dr. Wehrle

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Mai 1937.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur-Verzeichnis.

Agrarkonferenz der Friedr. List Gesellschaft, (nicht im Buchhandel) Oynhausen 1933 Nr. 11, Das Entschuldungsproblem in der Deutschen Landwirtschaft. Gutachten von Rud. v. Bitter.

Bethke und von Grünberg: „Entschuldung und Neubau der deutschen Wirtschaft" Berlin 1932.

Bohn, August: „Notrecht" (Die landwirtschaftliche Entschuldung, 3. und 4. Aufl. Baden-Baden 1933 und 1934

Darré, R. Walther: „Neuadel aus Blut und Boden" München 1930.

— „Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse" München 1933.

— „Im Kampf um die Seele des deutschen Bauern" Berlin 1934.

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt: „Die Kreditlage der Deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1933/34 und 1934/35. Berlin 1935 und 1936.

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt: „Die Landwirtschaftliche Schuldenregelung in der kaufmännischen Buchhaltung" Berlin 1936.

Deutscher Sparkassen und Giroverband, Berlin: „Landwirtschaftliche Schuldenregelung bearbeitet von Hans Wilden 1934.

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse Berlin: „Die ländlichen Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen" (Bearbeitet für die Banken-Enquete 1933).

Dobler, August: „Bäuerliche Schuldenregelung" Stuttgart 1935.

Harmening-Nadler: „Handbuch der landwirtschaftlichen Schuldenregelung" Stuttgart und Berlin 1936 (Loseblattform).

Harmening-Pätzold: „Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, 1. und 2. Aufl. Berlin 1935 und 1936.

— „Die landwirtschaftliche Schuldenregelung" 2. Aufl. bearbeitet von Arnswaldt Berlin 1935.

Hugenberg: „Entschuldung der Landwirtschaft." Das Hugenberg-Programm. Gesetzentwurf und erläuternde Aufsätze, Berlin 1931.

Kapp, Wolfgang: „Die Entschuldung des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes unter besonderer Berücksichtigung der Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft und ihre bisherigen Ergebnisse" Berlin 1911.

Kokotkiewicz, Gerhard: „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits", Berlin 1934.

Linke, H.: „Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse durch das Gesetz vom 1. 6. 33". Frankfurter Diplomarbeit, Nov. 1935.

Mattern, Gerhard: „Die landwirtschaftliche Schuldenregelung", Berlin 1934.

Menzel, Bernhard: „Bäuerliche Entschuldung", Berlin 1934.

Menzel und Bogner (Reichsnährstand Hauptabteilung III), „Lieferanten- und Handwerkerforderungen im Schuldenregelungsverfahren und Vollstreckungsschutz" Leipzig 1935.

Ruhland, G.: „Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reformen" Tübingen 1886.

Schäffle, A. E. F.: „Die Inkorporation des Hypothekenkredits" Tübingen 1883.

Semper: „Die Konzentrationsbewegung im landwirtschaftlichen Kreditwesen Deutschlands" Berlin 1931.

Sering, Max: „Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage" Leipzig 1934.

Siefert-Ritter: „Die landwirtschaftliche Schuldenregelung" Karlsruhe 1935.

Stoll, Heinrich: „Deutsches Bauernrecht" Tübingen 1935.

Strub Heinz. B.: „Genossenschaft und Erbhofrecht" Berlin 1934.

Theophile, Rolf: „Die Verschuldung des deutschen ländlichen Grundbesitzes und die Entschuldungsmaßnahmen im 19. und 20. Jahrhundert" Frankfurter Dissertation 1936.
Unbehend, E.: „Die zweckmäßige Gestaltung der Buchführung bei den Entschuldungsstellen" 2. Aufl., Porz a. Rh. 1937.
Weihrauch-Rozycki-Hömel-Szogs: „Das Agrarnotrecht" Berlin 1933.
Wilden-Ronnhoff: „Das landwirtschaftliche Schuldenregelungsgesetz vom 1. 6. 33" Berlin 1934.
Wygodzinski, W.: „Agrarwesen und Agrarpolitik" Berlin 1912.
Wygodzinski, W. und A. Müller: „Das Genossenschaftswesen in Deutschland" 2. Aufl. Leipzig 1929.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Auflage.
Handwörterbuch der Volkswirtschaft.

Zeitschriften:

Berliner Börsenzeitung
Blätter für Genossenschaftswesen
Frankfurter Zeitung
Deutsche Sparkassenzeitung
Deutsche Justiz
Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
Die nationale Wirtschaft
Die Bank
Die Landware
Der deutsche Volkswirt
Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.
Recht des Reichsnährstandes
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen"
Wochenblatt der Landesbauernschaft Württembergs
Bankarchiv

Außerdem lieferten fast sämtliche genossenschaftlichen Verbandskassen, der Reichsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften und das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Material zu dieser Arbeit.

Vorwort.

Der Zweck dieser Arbeit ist, zunächst einen Überblick über die Entwicklung des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. 6. 33 zu geben, dann soll der Versuch unternommen werden, den genossenschaftlichen Sektor aus dem Gebiet der landwirtschaftlichen Schuldenregelung herauszunehmen und seine Bedeutung mehr in beschreibender als kritischer Art darzustellen.

Voraussetzung für das Verständnis der gegenwärtigen Probleme der landwirtschaftlichen Entschuldigung ist die Kenntnis der historischen Entwicklung der einzelnen agrarischen Konjunkturperioden mit ihren jeweiligen Entschuldungsmaßnahmen. Neben dem in erster Linie systematischen Darstellungsprinzip durfte daher die chronologische Seite nicht vernachlässigt werden, wenn dieser Teil auch mehr auf dem Gebiete der Volkswirtschaft liegt.

Es ließ sich ferner ein Eingehen auf juristische Probleme bei der Behandlung des schwierigen Stoffes nicht vermeiden. Doch hat sich der Verfasser bemüht, in erster Linie die betriebswirtschaftlichen Fragen, die für die genossenschaftlichen Verbandskassen bei der Durchführung der Schuldenregelung in der Praxis auftauchen, darzustellen und zu klären.

Schließlich ist auch noch auf die Schwierigkeit der Materialbeschaffung hinzuweisen. Das bis jetzt erschienene wissenschaftliche Material zum Schuldenregelungsgesetz ist recht gering. Die heute vorhandene Literatur hat, abgesehen von einigen juristischen und volkswirtschaftlichen Schriften, nur den Zweck, den beteiligten Amtsstellen, Schuldnern und Gläubigern praktische Hinweise für die Erledigung der sie interessierenden Fragen zu geben.

Statistische Angaben konnten nur durch Umfragen des Verfassers bei sämtlichen genossenschaftlichen Entschuldungsstellen und den übrigen beteiligten Stellen erhalten werden.

1. Grundlegung.

11. Die Begriffe Verschuldung — Überschuldung — Entschuldung.

Reichen in einem Betrieb die Erträge nicht zur Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten aus, so muß er, um nicht in Zahlungsschwierigkeiten zu kommen, Kredit aufnehmen. Diese Kreditaufnahme aus Not kann man als Einleitung der Verschuldung bezeichnen. Entspricht der Aufwand auf die Dauer nicht dem Ertrag, sondern ist der Aufwand größer als der Ertrag, so wird allmählich die Beleihungsfähigkeit und Zinskapazität des Betriebes überschritten.

Ihre betriebswirtschaftliche Grenze findet die Möglichkeit der Kreditaufnahme und damit auch der Verschuldung kapitalmäßig im Betriebswert, zinsmäßig in der Zinsleistungsgrenze. Der höchste Grad der Verschuldung (Überschuldung) ist erreicht, wenn in einem Betrieb das Vermögen durch die Verbindlichkeiten aufgezehrt wird und darüber hinaus noch Verbindlichkeiten (Schulden) vorhanden sind. Diese Lage ergibt sich, wenn auf die Dauer die Kosten eines Betriebes größer sind als die Erträge. Kommt ein großer Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe in diese Lage, so spricht man von einer Agrarkrisis[1]). Dauert eine Agrarkrisis längere Zeit, so wird schließlich die Existenz der Landwirtschaft überhaupt gefährdet.

Da eine Agrarkrisis den wirtschaftlichen und auch politischen Bestand eines Staates bedrohen kann, ist ihre Beseitigung seine erste Pflicht[2]). Doch gehört die Entschuldung der Landwirtschaft zu den schwierigsten und umfangreichsten Reformaufgaben, die ein Staat zu lösen hat.

Um eine allgemeine Verschuldung in der Landwirtschaft zu beseitigen, gibt es eigentlich nur einen Weg, nämlich den der Beseitigung der Verschuldungs*ursachen* durch staatliche oder private Maßnahmen[3]).

Die radikalste Schuldenbefreiung ist jedoch der Besitzwechsel durch Veräußerung entweder an einen kapitalkräftigen Gläubiger oder durch Zwangsvollstreckung bei Überschuldung durch Konkurs. Da aber derartige Maßnahmen zur Zerschlagung des Bauerntums führen würden, müssen sie nach Möglichkeit vermieden werden.

In der Zeit vor dem Weltkrieg und kurz danach verstand man unter dem Begriff „Umschuldung" eine Umwandlung der bestehenden Schul-

---

1) vergl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. Seite 59.

2) vergl. Hugenberg: „Entschuldung der Landwirtschaft" Seite 30: „Überschuldung ist die Mutter von Revolutionen".

3) vergl. Wygodzinski: „Agrarwesen und Agrarpolitik" Seite 47.

den in eine andere Form (meist Festschreibung). Das Osthilfegesetz vom 31. 1. 1931 gebraucht zum ersten Mal wieder seit 1906[4]) den Begriff Entschuldung, der seither beibehalten wurde. Er soll die weitergehende Zielsetzung gegenüber dem vorher gebräuchlichen Begriff „Umschuldung" kennzeichnen und zum Ausdruck bringen, daß die Schulden, teilweise durch Kürzung, auf das für den einzelnen Betrieb tragbare Maß zurückgeführt werden sollen. Die Entschuldung bedeutet also in kreditwirtschaftlicher Beziehung eine Sanierung größten Ausmaßes und ist rechtlich ein Mittelding zwischen Vergleichs- und Konkursverfahren. Betriebswirtschaftlich soll sie die Wiederherstellung der Rentabilität bewirken. Allgemein versteht man unter Entschuldung in der Landwirtschaft: „Alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Haushaltes von der Ausgabenseite her durch Verminderung der Kapitalschuld oder des Zinsaufwandes zu erreichen"[5]) oder mit anderen Worten: die Herabdrängung der vorhandenen Schulden auf ein für den Betriebsinhaber tragbares Maß der Verzinsung und Tilgung. Doch muß man sich von vorneherein darüber klar sein, daß eine vollkommene Entschuldung im Sinne einer Schuldenstreichung unmöglich und ungerecht wäre. So sagt Wygodzinski: „Eine vollkommene Schuldbefreiung wäre eine Aufgabe gleich dem Stein des Sysiphus'"[6]). Ist ein Betrieb bereits überschuldet, so gibt es für ihn keine Hilfe mehr[7]). Wo nun die Grenze zwischen Verschuldung und Überschuldung liegt, ist nicht allgemeingültig zu sagen. Doch steht fest, daß in vielen Fällen die leichte Möglichkeit der Verschuldung zur Überschuldung verführt.

Wenn die Erträge der landwirtschaftlichen Betriebe allgemein nicht mehr ausreichen, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, sind Entschuldungsmaßnahmen von staatlicher Seite erforderlich.

Nimmt man sie zwangsweise vor, so wird bei den zu entschuldenden Betrieben zweifellos die weitere Kreditmöglichkeit eingeschränkt. Diese Gefahr wird sich nur dann nicht auswirken, wenn ein günstigeres Verhältnis zwischen Einnahmen und Verpflichtungen zu erwarten ist.

12. Der genossenschaftliche Kredit.

Der Kredit, der aus Not zur Abdeckung von Fehlbeträgen aufgenommen wird, wurde im vorhergehenden Kapitel als Ursache der Verschuldung bezeichnet. Wird er aber als Produktionsmittel d. h. für Betriebsverbesserungen oder -umstellungen oder zur Anschaffung von Inventar verwandt, so kann er volks- wie betriebswirtschaftlich von Nutzen sein.

---

4) in diesem Jahr wurde ein preußisches Entschuldungsgesetz verabschiedet, das aber keine große Bedeutung erlangt hat.

5) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. Seite 770.

6) Wygodzinski: a. a. O. Seite 48.

7) vergl. Hugenberg a. a. O. Seite 4: „Es gibt einen Punkt, wo schließlich die Höhe der Verschuldung jede Rettung von der Einnahmenseite her unmöglich macht".

Der landwirtschaftliche Kredit wird nach seinem Zweck, ob Betriebs- oder Besitzkredit, Meliorations- oder Siedlungskredit[8]) und nach seiner Sicherung, ob Personal-, Mobiliar- oder Immobiliarkredit unterschieden[9]). Also nicht die Form des Kredits, sondern der Zweck, zu dem er gebraucht wird, ist maßgebend.

Unter den verschiedenen Kreditinstituten, wie Sparkassen, Hypothekenbanken, Landschaften usw. nehmen die Genossenschaften als „dezentralisierteste Kreditorganisation Deutschlands"[10]) eine besondere Stellung ein. Speziell in der Kreditversorgung der Landwirtschaft waren sie stets von größter Bedeutung. Sie eröffneten gegen Ende des 19. Jahrhunderts den Zutritt zum Geld- und Kapitalmarkt. „Die Genossenschaft schützt die Arbeitsgemeinschaft der bäuerlichen Familie vor den Gefahren der kapitalistisch geleiteten Verkehrswirtschaft und verschafft der Bauernwirtschaft zu denselben Bedingungen wie dem Großunternehmer Geldkapital, Produktionsmittel und Verbrauchsgüter"[11]).

Selbstverständlich mußten die Genossenschaften schon damals von dem Grundsatz ausgehen, daß jede Kreditgewährung eine Hilfe für den Bauern sein soll und keine Belastung. Dementsprechend mußte die Zuteilung und die Sicherheit bemessen werden. Die Geschäftsanteile der Genossen sind meist sehr niedrig gehalten. Infolgedessen diente vor dem Krieg den Kreditgenossenschaften als Sicherheit in erster Linie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder. Durch die persönliche Kenntnis des einzelnen und die Kreditkontrolle von Nachbar zu Nachbar konnten sie den Personalkredit in reinster Form pflegen. Den Ausgleich zwischen den einzelnen Genossenschaften stellten die Zentralkassen her.

Die genossenschaftliche Kreditorganisation, die vor dem Krieg den Personalkredit der Landwirtschaft weitgehend aus sich selbst befriedigt hatte, „sank infolge des Währungsverfalls und der Inanspruchnahme öffentlicher Geldquellen zu einem Verteilungsapparat für öffentliche Gelder herab"[12]). Auch wurden die Kreditgenossenschaften durch die Konkurenz der übrigen Kreditinstitute und durch die allzu starke Ausnutzung des reinen Personalkredits infolge der immer schlechter werdenden Schuldnermoral gezwungen, Personalkredit im weiteren Sinn, d. h. mit hypothekarischer Sicherheit zu geben[13]).

8) v. Dietze: „Wörterbuch der Volkswirtschaft" 4. Aufl. Jena 1932 Seite 780 ff.

9) Wygodzinski a. a. O. Seite 7.

10) Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse Jahrgang 1936 Folge 18.

11) Sering, Max: „Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage" Leipzig 1934 Seite 80.

12) Sering a. a. O. Seite 94.

13) vergl. jedoch Geschäftsbericht der Ermländischen Zentralkasse Wormditt 1935: „Wenn wir heute noch auch bei Geltung des Reichserbhofgesetzes auf Eintragung der neu ausgegebenen Erbhofkredite bestehen, dann tun wir es nicht deswegen, weil wir in der Eintragung irgend eine dingliche Sicherheit sehen, sondern die Eintragung hat für uns ausschließlich deklaratorischen Charakter."; oder Wygodzinski a. a. O. Seite 8; ferner Theopile: Die Verschuldung des deutschen ländl. Grundbesitzes und die Entsch.Maßnahmen im 19. und 20. Jahrhundert: „Grund und

Für die Kreditzuteilung sind nach den Worten des Reichshauptabteilungsleiters Trumpf der Persönlichkeitswert, insbesondere die Ehrbarkeit und die Kreditwürdigkeit ausschlaggebend[14]). Da heute bei den Erbhofbauern keine Vollstreckungsmöglichkeit mehr besteht, kommt für sie der langfristige Realkredit nicht mehr in Betracht. Bei der Kredithingabe muß man nunmehr von der wirtschaftlichen Ertragslage des Betriebes und vom Persönlichkeitswert des Betriebsinhabers ausgehen, nicht dagegen vom Veräußerungswert[15]). Der Kredit darf also in der Regel nur so hoch bemessen werden, daß er aus dem Ertrag des Hofes spätestens nach der Ernte wieder abgedeckt werden kann[16]).

„Die Genossenschaften als Kreditgeber müssen sich vor Augen halten, daß bei der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben gering ist. Da nur diese Überschüsse zur Verzinsung und Tilgung der neu aufgenommenen, langfristigen Schulden in Betracht kommen können, wird sich die Gewährung solcher Kredite stets in einem für jeden Einzelfall sorgfältigst zu ermittelnden Rahmen zu halten haben"[17]).

„Die zukünftige Entwicklung des genossenschaftlichen Kredits wird vor allem von den Auswirkungen des Reichserbhofgesetzes abhängen. Die individuellen Verhältnisse des Erbhofbesitzers (seine Kreditwürdigkeit und die Leistungsfähigkeit des Hofs) richtig zu beurteilen, ist meist nur die Genossenschaft in der Lage"[18]).

Die Bayrische Zentraldarlehnskasse äußert sich zu den in ländlichen Kreisen laut werdenden Klagen über das Fehlen langfristiger Kredite bei Erbhöfen folgendermaßen: „Die Genossenschaften können und dürfen hier nicht helfend eingreifen; denn es ist grundsätzlich nicht zulässig, kurzfristig zur Verfügung gestellte Einlagen auf Jahre hinaus festzulegen. Die Gewährung langfristiger Darlehen kommt in erster Linie den Hypothekenbanken, den Versicherungsunternehmungen und den Sparkassen zu. Es kann hier nicht als Aufgabe der Genossenschaften angesehen werden, mit Zwischenkrediten bis zur endgültigen Regelung einzuspringen, da eine sichere Gewähr für eine Ablösung nicht gegeben ist. Ebensowenig darf die genossenschaftliche Zentrale sich hier für eine Überbrückung selbst zur Verfügung stellen. Denn eine unmittelbare Gewährung von Erbhofkrediten kann überhaupt nicht ihre Aufgabe sein. Der Erbhofkredit, so wie wir ihn haben, findet nicht in einer sachlichen Unterlage seine Deckung,

---

Boden stellt durch seine eingehende rechtliche Regelung und seine natürlichen Eigenschaften ein ausgezeichnetes Deckungsmittel des langfristigen Kredites dar".

14) Strub, Heinz B.: „Genossenschaft und Erbhofrecht" Berlin 1934 Seite 3.

15) vergl. Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse Jahrgang 1936 Seite 261.

16) Sering a. a. O. Seite 104. — Vergl. die Rede von Darré auf dem 1. bayr. Landesbauernthing am 22. 4. 34 in München.

17) Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse Jahrgang 1936 Folge 20 (Auszug aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1935).

18) Sering a. a. O. Seite 103.

sondern in dem Vertrauen zu der Person. Vertrauen kann man aber nur jemand schenken, den man genau kennt und den man auch ständig vor Augen hat. Die Auswahl und die dauernde Überwachung des Kreditnehmers sowie, das Ausmaß des Kredites liegt deshalb am sichersten in den Händen derer, die die Dorfgemeinschaft unmittelbar verbindet"[19]).

Als zusätzliche Sicherheit für den Personalkredit kommt heute noch die Disziplinargewalt des Reichsnährstandes in Betracht.

---

19) Geschäftsbericht der Bayr. Zentraldarlehnskasse für das Jahr 1934. — Vergl. auch Dr. Kunze: „Die Stellung der Genossenschaften im nationalen Staat" (Vortrag gehalten auf dem 51. Verbandstag des Niedersächsischen Genossenschaftsverbandes zu Hannover).

2. Hauptteil.

21. Die verschiedenen Agrarkrisen des 19. und 20. Jahrhunderts und die jeweiligen Entschuldungsmaßnahmen bis 1933.

Seit die Möglichkeit der Veräußerung und Verpfändung von Grund und Boden besteht, gibt es Verschuldung in der Landwirtschaft[20]). Zu ihrer Verhütung hat man schon die verschiedensten Methoden versucht und zwar wurden bereits seit Jahrhunderten alle 30 bis 60 Jahre Entschuldungsaktionen eingeleitet, mit dem Erfolg, daß sich die Bauern alsbald wieder verschuldeten. Dies kam daher, daß diese Aktionen meist an der Oberfläche hängen blieben und das Übel nicht an der Wurzel erfaßten. Denn die beiden Grundvoraussetzungen für die Wirksamkeit jeder Entschuldungsaktion sind:

1. die Verhütung einer Neuverschuldung durch Herausziehen von Grund und Boden aus der Marktwirtschaft.
2. Aussicht auf Besserung der Gesamtlage der Landwirtschaft.

Die äußeren Anlässe für die dauernd wiederkehrenden Agrarkrisen sind sehr verschieden. Ruhland[21]) bezeichnet das römisch-rechtliche Prinzip der Naturalteilung als Verschuldungsursache. Häufig liegt der Grund jedoch auch in unvorhergesehenen Ereignissen, wie Mißernte oder Krieg, die eine normale Produktion hemmen. Man muß ferner die Veranlagung und das Wesen des Bauern und Landwirts in Betracht ziehen und darf an ihn nicht den gleichen Maßstab wie an einen kaufmännisch geschulten Unternehmer legen, da ihm jede Rentabilitätsrechnung fern liegt. — Mit der zunehmenden Markt- und Absatzproduktion wurde der Bauer immer mehr in die Schwierigkeiten des gesamten Wirtschaftslebens verwickelt, denen er nach seiner Vorbildung nicht gewachsen sein konnte. Dies hat das Judentum in Deutschland klar erkannt und hat von jeher die wirtschaftliche Ungewandtheit des Bauern weitgehend ausgenützt.

Die Bauernbefreiung um das Jahr 1810 bewirkte den Übergang von der Konsum- zur Marktwirtschaft. Sie ist gleichzeitig ein Markstein in der Verschuldung der Landwirtschaft, denn damals begann das „Bauernlegen."

Wir können im 19. Jahrhundert 3 akute Agrarkrisen unterscheiden[22]): Die erste entstand um das Jahr 1820. Sie wurde durch Ernteüberschuß

---

20) vergl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band VI 4. Aufl. Seite 189.

21) G. Ruhland: Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reformen, Tübingen 1886, Seite 86.

22) vergl. Ruhland a. a. O. Seite 15 ff. und Seite 82 ff.

und Absatzmangel hervorgerufen. Die zweite entstand um das Jahr 1840 durch eine Mißernte. Die dritte um das Jahr 1860 hatte ihre Ursache in Kreditmangel. In den Jahren 1875 bis 1879 setzte dann die große chronische Agrarkrise ein, die durch eine starke Einfuhr aus Übersee hervorgerufen wurde. Man stand damals im Gegensatz zu heute auf dem liberalistischen Standpunkt, der Preis der Agrarprodukte dürfe unter keinen Umständen direkt angerührt werden. Es wurden daher 3 Hauptmittel (abgesehen von Steuerermäßigung und -stundung) zum Schutze der deutschen Landwirtschaft vorgeschlagen:

1. Lückenlose Schutzzölle.
2. Einführung der Silberwährung mindestens als Doppelwährung zur Erschwerung der Einfuhr.
3. Bildung eines Getreidemonopols.

Bismarck gab der deutschen Landwirtschaft trotz vielseitigen Widerstandes die zu ihrer Erhaltung notwendigen Schutzzölle, doch nahm unter seinen Nachfolgern die Verschuldung infolge der immer stärkeren Industrialisierung Deutschlands und der damit verbundenen Abwanderung der Landarbeiter in die Stadt wieder zu.

Die Vorkriegsverschuldung der deutschen Landwirtschaft betrug ca. 17,5 Milliarden Mark.

Es bildete sich damals der Bund der Landwirte, der radikal die „Zerreißung der Handelsverträge notfalls mit dem Schwert in der Hand" forderte. Ferner war es der Deutsche Landwirtschaftsrat, der in der Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes vor dem Krieg viel geleistet hat. Er erreichte, daß am 20. 8. 1906 ein preußisches Gesetz betr. die Eintragung einer Verschuldungsgrenze im Grundbuch auf Antrag des Betriebsinhabers verabschiedet wurde. Doch trat es, da es wegen der sonst vorhandenen wirtschaftlichen Blüte nicht so dringend erschien, erst 1908 in Kraft und betraf nur Ost- und einen Teil von Westpreußen. Sein Hauptmangel war, daß es keinen Vollstreckungsschutz kannte. Die Ostpreußische Landschaft als öffentlich-rechtliches Realkreditinstitut versuchte dann im Auftrag des Deutschen Landwirtschaftsrates die Verschuldung, die durch Mißernte, Todesfall, Erbfolge, durch Neuanschaffung von Inventar, Neuanlegung von Wegen oder Errichtung von Gebäuden entstanden war, mit Hilfe neuer Kredite zu beheben. Sie gewährte in erster Linie Meliorations- und Hypothekarkredite. Das Generalmittel zur Beseitigung der Verschuldung wurde allgemein in jener Zeit im Abschluß von Lebensversicherungen, die dann beliehen wurden, gesehen. Beim Tode des Betriebsinhabers sollte der Betrieb entschuldet sein. Dabei wurde jedoch zu wenig berücksichtigt, daß die Prämienzahlungen in vielen Fällen nur mit Hilfe von Kredit geleistet werden konnten. Man war damals der Ansicht: „Volkswirtschaftlich gesehen sei eine starke hypothekarische Beleihung und Verschuldung des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes nicht schädlich. Sie wirke erst schädlich, wenn

sie eine solche Höhe annehme, daß der Betriebsinhaber auch bei sachgemäßer Wirtschaftsführung nicht mehr im Stande sei, die Erträge für die Verzinsung der Schulden herauszuwirtschaften"[23]). Eine Selbsthilfe ist jedoch in einem solchen Falle nicht mehr möglich und als letzter Rettungsanker bleibt nur noch der Staat übrig. Falls dieser nicht helfen will oder kann, kommt der Betrieb zur Zwangsversteigerung.

Infolge der dauernd steigenden Agrar- und Grundstückspreise hatte der Bauer vor dem Krieg immer wieder die Möglichkeit, sich selbst zu entschulden.

Welche Rolle schon damals das Genossenschaftswesen in der Landwirtschaft spielte, geht aus folgendem Satz des Vorsitzenden des Deutschen Landwirtschaftsrates in seinem Bericht über die Lage der deutschen Landwirtschaft hervor: „Wer damit Bescheid weiß, wie mancher Landwirt nur dadurch über Wasser gehalten wird, daß er einer Darlehenskasse vertrauensvoll seine Vermögensverwaltung und die Ordnung seiner zurückgehenden Vermögensverhältnisse anheim stellt, der wird mir Recht geben, daß in gleicher oder wenigstens ähnlicher Weise das Entschuldungsverfahren gehandhabt werden kann und muß"[24]). Die Genossenschaften waren es damals in erster Linie im Gegensatz zu den kapitalistisch orientierten Hypothekenbanken und zu den Landschaften, den Selbsthilfeeinrichtungen des Großgrundbesitzes, die die Landwirtschaft durch Personalkredit, soweit er als Produktionsmittel benötigt wurde, unterstützten.

Der Weltkrieg, der eine allgemeine Zwangswirtschaft mit sich brachte, verschlechterte die Lage der Landwirtschaft bedeutend. Durch das Diktat von Versailles verlor Deutschland 14,2% seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Inflation, die ein Zurückgehen der Preisschere mit sich brachte, bewirkte in der Landwirtschaft eigentlich ungewollt eine allgemeine Entschuldung. Nach der Aufwertung betrug die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft nur noch ca. 1—2 Milliarden Mark. Doch öffnete sich in den folgenden Jahren die Preisschere wieder und es kam zur sogenannten Nachkriegsagrarkrise, die sich hauptsächlich in einem Mangel an barem Betriebskapital bemerkbar machte. Dazu kommt noch, daß die Produktivkraft der Landwirtschaft durch den Krieg gewaltig geschwächt war. Außerdem mußten bei der Währungsstabilisierung zwangsläufig die aus der Inflationszeit noch vorhandenen Kontokorrent- und Wechselkredite in hochverzinsliche Goldschulden umgewandelt werden[25]). Nach der industriellen Scheinblüte der Jahre 1929/30 mußte die Landwirtschaft wieder durch Zölle vor allzu starker Einfuhr des billiger produzierenden Auslandes geschützt werden. Man kam damals auf Zollsätze, die über 100% des Produktionspreises betrugen.

---

23) Kapp: „Die Entschuldung des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes". Berlin 1911, Seite 20.

24) ebenda, Seite 26.

25) vergl. Sering a. a. O. Seite 113.

Die in jener Zeit im Ausland aufgenommenen kurzfristigen Kredite, die an die Landwirtschaft weitergegeben wurden, erweckten jedoch bei den Landwirten falsche Vorstellungen und wurden fälschlicherweise langfristig angelegt. So kam es, daß die Landwirtschaft innerhalb von 15 Jahren von einer Vorkriegsverschuldung in Höhe von 17,5 Milliarden Mark zu fast völliger Schuldenfreiheit am Ende der Inflation und darnach wieder bis zu einer Schuldenlast von 12 Milliarden Mark Ende 1931 kam[26]), die 13,10% des Verkaufserlöses der Agrarprodukte zur Verzinsung in Anspruch nahm[27]). Doch war die Art der Verschuldung eine andere als vor dem Krieg: Es war weniger Realkredit als hochverzinslicher Personalkredit, der hauptsächlich zur Abdeckung von Betriebsverlusten verwandt wurde.

Aus Erbauseinandersetzungen stammt etwa ein Viertel der Schulden[28]). So war die Zinsenlast über die Zinsleistungsfähigkeit, die Schuldenlast über die Beleihungsgrenze hinausgewachsen[29]). Das Verhältnis von Ertrag zu Belastung stimmte ebensowenig überein wie das Verhältnis von Ertrag zu Preis.

Betrachtet man kurz die Wege, die zu den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern eingeschlagen wurden, um eine Entschuldung der Landwirtschaft zu erreichen, so muß man in erster Linie zwischen individuellen und generellen Maßnahmen unterscheiden. Nach Sering[30]) sind „die Umschuldungs- und Entschuldungsmaßnahmen nach ihrem materiellen Inhalt, ihrer zeitlichen Reihenfolge und ihrer räumlichen Ausdehnung ein Spiegelbild jeder Agrarkrise". Das beste Beispiel hierfür bietet die seit Jahren betriebene Osthilfe, die fast ganz in die Zeit vor der Machtübernahme fällt und einen durchgreifenden Erfolg nicht erzielt hat. Das Ostpreußengesetz vom 18. Mai 1929 versuchte eine Umschuldung mit Hilfe von Auslandskredit, dessen schädliche Wirkung bereits dargelegt wurde. Durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930 wurden sog. Landstellen als besondere Organe unter der Leitung eines Kommissars geschaffen. Beim Reichskanzler wurde eine Oststelle als eine den Landstellen vorgesetzte Behörde errichtet. Die Aufbringung der erforderlichen Mittel war das Hauptproblem der Osthilfe in allen ihren Sta-

---

26) Sering: a. a. O. Seite 113; vergl. dort auf Seite 114 die Tabelle über die Verschuldung der Landwirtschaft.

27) laut: „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1933/34", herausgegeben von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Berlin, waren es im Jahre 1934 immerhin noch 10%.

28) Sering: a. a. O. Seite 78: „Das rasche Anwachsen der landwirtschaftlichen Schulden ist keineswegs Folge kapitalistischer Besitzauffassung und spekulativen Besitzwechsels. Die Ursachen der Verschuldung liegen vielmehr in der Preisbewegung und im Erdrosselungsfrieden von Versailles mit seinem Gefolge von Kapitalmangel und verdoppeltem Zinsfuß, erhöhten öffentlichen Lasten und übersteigerter Sozialpolitik im ersten Nachkriegsjahrzehnt."

29) Harmening-Pätzold, 2. Auflage. „Die landwirtschaftliche Schuldenregelung", Berlin 1936, Seite XXIV.

30) Sering a. a. O. Seite 116.

dien. In der obengenannten Notverordnung vom 26. Juli 1930 wurde außerdem erstmalig ein Vollstreckungsschutz für das Osthilfegebiet, der bis zum 31. 12. 1930 dauerte, angeordnet. Das Osthilfegesetz vom 31. 3. 1931 schaltete die Bank für Industrieobligationen als zentrale Geldquelle ein[31]). Im Reichshaushaltsplan wurden für die Jahre 1931 bis 1938 je 36 Millionen Mark für Entschuldungszwecke eingesetzt, doch warf die Bankenkrise vom Juli 1931 das ganze Finanzierungsprogramm wieder um. Die Lage der hochverschuldeten Betriebe wurde immer gefährlicher und damit wurde der begonnenen Umschuldung der Boden entzogen. Helfen konnte jetzt nur noch eine radikale Entschuldung, d. h. ein Kapitalabstrich auf Kosten der Gläubiger. Am 6. 11. 1931 wurde Schlange-Schöningen als Reichskommissar eingesetzt. Am 17. 11. 1931 wurde wieder ein Vollstreckungsschutz angeordnet. Dann erfolgte die Zinskonversion vom 8. 12. 1931. Durch die Entschuldungsverordnung vom 6. 2. 1932 gab die Deutsche Rentenbank im Auftrage des Reichs 500 Millionen Mark Osthilfeentschuldungsbriefe zu 4,5% heraus. Hierzu äußert sich Harmening-Pätzold[32]): Die seit Jahren eingeleitete Osthilfe kam nur mühsam vorwärts. Sie brachte nicht die durchgreifende Hilfe, die zum Schutze der Landwirtschaft in den besonders bedrohten Grenzmarken nötig war. Die Zinssenkung von 1931 und 1932 löste die Schuldfesseln nicht. Vollstreckungsschutz und Moratorien ließen die Schuldverhältnisse erstarren. Das Vermittlungsverfahren vom 27. 9. 1932 scheiterte. Zinsrückstände häuften sich an. In erschreckendem Maße wuchs die Zahl der Betriebe, die zu erliegen drohten. Diese gefahrvolle Lage fand die nationalsozialistische Regierung vor. Eine ihrer ersten Maßnahmen zur Rettung der Landwirtschaft war, daß sie den umfassenden Vollstreckungsschutz des Reichspräsidenten vom 14. 2. 1933 erwirkte. Dies war eine Atempause für die Regelung der Entschuldung. Dabei galt es, die Osthilfeentschuldung mit Nachdruck zu Ende zu führen. Im gesamten Reichsgebiet war nunmehr eine Schuldenregelung nötig.... Was wäre geschehen, wenn die Dinge ihren freien Lauf genommen hätten? Die Gläubiger der erststelligen Hypotheken, also meistens die großen Geldgeber hätten auf dem Wege der Zwangsversteigerung die Grundstücke übernommen um ihr Kapital zu retten. Die kleinen Gläubiger, dinglich gesicherte und persönliche wären leer ausgegangen. Es war also auch die Rücksichtnahme auf die Gläubiger, die gebot, die eingetretenen Verluste, die bisher durch Moratorien und Vollstrekkungsschutz verschleiert waren, aufzudecken und in gerechter Weise abzuschreiben und zu verteilen."

So ist die Osthilfeentschuldung die direkte Vorläuferin der Schuldenregelung für das ganze Reichsgebiet nach dem Gesetz vom 1. 6. 1933.

---

31) In diesem Gesetz wurde zum erstenmal das Wort „Entschuldung" gebraucht im Gegensatz zu dem bisher gebräuchlichen Begriff „Umschuldung".

32) Harmening-Pätzold; 1. Auflage „Die landwirtschaftliche Schuldenregelung", Berlin 1933, S. 11.

Vieles wurde übernommen, Manches verbessert. Die Entschuldung mußte im Osten ihren Anfang nehmen, weil dort die meisten ver- und überschuldeten Betriebe lagen. Diese arbeiteten infolge ihrer übermäßigen Größe häufig unproduktiv. Da auch die allgemeine Wirtschaftskrise im Reich immer mehr zunahm, waren für die Landwirtschaft immer wieder neue, noch schärfere Schutzmaßnahmen erforderlich, bis dann die nationalsozialistische Regierung mit dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933[33]) eine Generalbereinigung vornahm und die Osthilfeentschuldung größtenteils in dieses Gesetz mit einbaute (§ 95ff.).

Im 19. Jahrhundert und vorher hat man fast nur mit generellen Methoden (Schutzzoll, Währungsänderung, Monopolbildung, Staatszuschüsse, Erschließung neuer Kreditmöglichkeiten durch Nachhypotheken) gearbeitet. Bei der Verschiedenartigkeit der Betriebe und der Verschuldung hatten diese generellen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg, brachten sogar teilweise einen vollen Mißerfolg ein[34]). Die individuelle Bearbeitung, die in Aufgliederung der Schulden, Prüfung der Größen- und Ertragsverhältnisse besteht, hat natürlich den Nachteil einer langwierigen, zeitraubenden Arbeit, sodaß der erzielte Erfolg oft kaum im Verhältnis zu den aufgewandten Kosten steht. Deshalb hat man dann später auch Lastensenkungsmaßnahmen genereller Art eingeschaltet. Sering[35]) ist allerdings der Ansicht, daß generelle Hilfe (er meint damit staatliche Zinssenkung, Zinsverbilligung, Senkung der Steuern, Genossenschaftshilfe) einen größeren Erfolg hätte. „Das individuelle Entschuldungsverfahren stand von Anfang an unter einem ungünstigen Stern. Immer wieder wurde ihm die wirtschaftliche Grundlage durch die fortschreitende Krise entzogen"[36]).

Von privatwirtschaftlicher Seite wurde schon vorgeschlagen, die Entschuldung auf individuellem Weg mit Hilfe von Zwecksparkassen herbeizuführen. Doch dürfte der Zusammenschluß auf dieser Grundlage nicht

---

33) im Folgenden mit „LSchRG." bezeichnet.

34) So versucht z. B. gegenwärtig Polen auf generellem Wege eine Entschuldung seiner Landwirtschaft herbeizuführen, durch Senkung der Zinsen auf 3—4,5% und durch Aufstellung eines festen Tilgungsplanes — ähnlich wie bei unserem Schuldenregelungsverfahren. — Dabei ist den kleineren und mittleren Betrieben (bis 50 Hektar) die Gelegenheit gegeben, ihre alten Schulden innerhalb von 3 Jahren mit 2/3 des Nennwertes zu tilgen. Hochverschuldete Güter über 500 Hektar werden zum Zwecke der Parzellierung verstaatlicht. Ein individuelles Moment ist vielleicht darin zu suchen, daß die Banken (Kreditgenossenschaften) ähnlich wie bei uns die Entschuldungsstellen mit jedem Schuldner einen Konversionsvertrag schließen müssen betreffend Zins und Tilgung. Dieser Vertrag muß von der staatlichen Acceptbank in Warschau genehmigt werden. Vergl. auch Kokotkiewicz: „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits", Berlin 1934, S. 19 ff. über Agrarkredit und Entschuldungsmaßnahmen in Dänemark, Schweden, Norwegen u. a. m. Auch in Amerika und Australien ist die Entschuldung der Landwirtschaft gegenwärtig ein brennendes Problem. Über Entschuldungsmaßnahmen in der Schweiz vergl. Frankfurter Zeitung vom 28. 6. 36.

35) 36) Sering a. a. O. Seite 126.

ausreichen, denn die Zwecksparkassen müßten die benötigten Darlehen vollständig vorschießen, da es unmöglich ist, abzuwarten, bis die Betriebsinhaber ca. 20% des benötigten Betrages einbezahlt haben.

22. Die gesetzlichen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung zum Schutze der Landwirtschaft.

Die Voraussetzung für eine wirksame Entschuldung in der Landwirtschaft ist der Vollstreckungsschutz. Er bezweckt die Erhaltung des Betriebes und die Gewährleistung der ungestörten Durchführung der Entschuldung .

Die meisten früheren Entschuldungsaktionen versagten deshalb, weil ihnen diese Grundlage fehlte. Infolge des Überhandnehmens der Zwangsversteigerungen in der Landwirtschaft, die allmählich die Gesamtlage der deutschen Wirtschaft gefährdeten, mußte erstmalig am 26. 7. 1930 und dann wieder am 8. 12. 1931 (4. Notverordnung) ein zeitlich befristeter Vollstreckungsschutz angeordnet werden. Eine der ersten Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung nach der Machtübernahme war der Erlaß der Verordnung vom 14. 2. 1933, derzufolge Zwangsversteigerungsverfahren, die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke betrafen, kraft Gesetzes bis zum 31. 10. 1933 eingestellt wurden[37]). Das LSchRG gewährte dann nochmals (falls die Ermächtigung zur Durchführung eines Zwangsvergleiches erteilt war) einen besonderen Vollstreckungsschutz (§ 26). Erbhöfe stehen nach § 38, 39 und 59 REG ebenfalls unter einem besonderen Vollstreckungsschutz. Durch den Erlaß des LSchRG und der Osthilfevorschriften waren jedoch zusammenfassende neue Bestimmungen nötig. Diese wurden mit Gesetz vom 27. 12. 1933 erlassen. Demnach dürfen auch an Verfahren nicht beteiligte Gläubiger (also solche, deren Forderung erst nach Eröffnung eines Verfahrens entstanden ist), um den Zweck des Entschuldungsverfahrens nicht zu vereiteln, in ein landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Grundstück die Zwangsvollstreckung nicht betreiben[38]). Der Vollstrekkungsschutz tritt mit Eröffnung des Verfahrens in Kraft (kann aber auf Antrag des Betriebsinhabers vom Entschuldungsgericht schon vorher angeordnet werden). Mit der Ablehnung, Aufhebung, Einstellung oder Beendigung eines Entschuldungsverfahrens, wenn ein rechtskräftig bestätigter Entschuldungsplan vorliegt, tritt der Vollstreckungsschutz wieder außer Kraft. Sind dringende Gründe vorhanden, so können nach gerichtlicher Entscheidung hierüber, bereits begonnene Zwangsmaßnahmen fortgeführt oder neue begonnen werden.

---

37) Verschiedene Ergänzungsverordnungen wurden noch am 14. 3., 27. 4. und 26. 5. 1933 erlassen.

38) in das bewegliche Vermögen des Schuldners können diese Gläubiger dagegen vollstrecken.

Das Reichssiedlungsgesetz.

Die Siedlung, d. h. die planmäßige Schaffung von landw. Klein- und Mittelbetrieben durch Aufteilung von Großgrundbesitz oder durch Schaffung von Neuland wurde zum Zwecke der Innenkolonisation, der Verminderung der Arbeitslosigkeit und zur Sicherung der Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes von staatswegen stets betrieben und gefördert. So wurde bereits am 11. 8. 1919 ein Reichssiedlungsgesetz erlassen. Durch dieses Gesetz sollte dem Bauerntum wieder so viel Land zugeführt werden, als es im 19. Jahrhundert durch die fortschreitende Industrialisierung verloren hatte.

Gleichzeitig sollte die Übervölkerung der Städte beseitigt und eine weitere Entvölkerung des Ostens verhindert werden. Doch kam die ganze Sache infolge Mangel an Kapital und Organisation nicht recht vorwärts. Immerhin wurden in den Jahren 1919 bis 1933 ca. 1,04 Millionen Hektar Land für Siedlungszwecke erworben oder bereitgestellt. Die nationalsozialistische Regierung hat durch das Gesetz zur Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. 7. 1933[39]) eine Neuregelung getroffen. Durch dieses Gesetz wurde die Zuständigkeit für das gesamte deutsche Siedlungswesen, um eine einheitliche und reibungslose Bearbeitung zu gewährleisten, auf das Reich übertragen, bzw. dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Die Finanzierung hat die Deutsche Siedlungsbank übernommen.

Das LSchRG findet laut § 106 Abs. 2 auf Siedlungsbetriebe keine Anwendung, da bei Betrieben, die der Schuldenregelung unterliegen, nach Möglichkeit durch Landabgabe neues Siedlungsland geschaffen werden soll. So konnten bis April 1934 bereits ca. 8000 Hektar aus Entschuldungsbetrieben für Siedlungszwecke bereitgestellt werden.

Das Reichserbhofgesetz.

Das Reichserbhofgesetz ist für die agrarische Gestaltung Deutschlands von weittragender Bedeutung. Für alle Erbhöfe gilt das Anerbenrecht. Ein Sohn erbt den ungeteilten Hof. Die Geschwister haben nur sehr beschränkte Ansprüche auf Auszahlung. Sie erhalten Berufsausbildung, Ausstattung und im Falle unverschuldeter Not eine Heimatzuflucht.

In einen Erbhof kann nicht vollstreckt werden. Lediglich in landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Zwangsvollstreckung statthaft, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Da der Boden des Erbhofbauern grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar ist (§ 37 REG), ist dieses Gesetz ebenso wie das LSchRG für das gesamte landwirtschaftliche Kreditwesen von einschneidender Bedeutung. Der Boden hört nun auf, „Ware" zu sein. Durch diese beiden Gesetze sind

---

39) Reichsges.Bl. Bd. I S. 517 mit Ergänzungsgesetz vom 4. 1. 1935 RGBl. Band I Seite 1.

auch die wichtigsten Verschuldungsursachen beseitigt. Das Reichserbhofgesetz und das LSchRG stehen außerdem deshalb noch in unmittelbarem Zusammenhang miteinander, weil beide Gesetze eine vollständig neue Form des Agrarkredits bedingen. Solange die bestehenden Schulden noch vorhanden und die Quellen für eine Neuverschuldung nicht vollständig verstopft sind, ist eine Neuversorgung der Erbhöfe mit Betriebskredit unmöglich. Während also das LSchRG als Ziel die allmähliche Beseitigung der vorhandenen Verschuldung und die praktische Durchführung der wirtschaftlichen Wiedergenesung des deutschen Bauerntums im einzelnen enthält, wird durch das Reichserbhofgesetz die völkische Bedeutung des Bauern und der Wert der Persönlichkeit für die Kreditzuteilung hervorgehoben. „Während das Reichserbhofgesetz die Verbindung von Bauer und Boden sichert und eine weitere Verschuldung des Bodens verhindert, bezweckt die Entschuldung ganz allgemein die Wiederherstellung der Lebens- und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch Senkung der übermäßigen Schuldenlast und Verhütung erneuter Verschuldung"[40]). Das Endziel des Reichserbhofgesetzes ist „die Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle des deutschen Volkes." Über seine Bedeutung sagt Dr. Strub[41]): „Das Erbhofgesetz will die Loslösung des Grund und Bodens als der Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes aus der freien kapitalistischen Marktwirtschaft. Der Bauer ist nicht mehr Unternehmer, sondern der Wahrer alter deutscher Erbsitten und der Garant für die Erneuerung des deutschen Volkes."

Die Erbhöfe, deren Zahl auf ca. 720 000 geschätzt wird, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die landwirtschaftliche Schuldenregelung. (Eine Ausnahme macht die VI., Teile der VII. und die VIII. DVO.). Nach einem Aufsatz von Harmening in der „Deutschen Zeitung" vom 13. 7. 1934 soll eine Tilgung aller Schulden von Erbhöfen mit Hilfe der gesamten Bauernschaft später in Erwägung gezogen werden.

Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse.

Das LSchRG. mit seinen bis jetzt erschienenen 8 Durchführungsverordnungen will dem deutschen Bauern eine letzte Gelegenheit geben, die Überreste einer falschen Wirtschafts- und Kreditauffassung zu beseitigen[42]). Dadurch soll wieder Ordnung in das landwirtschaftliche Geld- und Kreditwesen gebracht werden.

Das Gesetz selbst, das noch unter Reichsminister Hugenberg[43]) erlas-

---

40) Stoll, Heinrich: „Deutsches Bauernrecht", Tübingen 1935, Seite 100.

41) Heinz B. Strub: „Genossenschaft und Erbhofrecht", Berlin 1934, Seite 10.

42) Dr. Dobler, a. a. O., Seite XVI.

43) Hugenberg hatte sich schon früher in der Osthilfeentschuldung betätigt. Er verwarf insbesondere die individuellen Maßnahmen als unzulänglich. Ein Gesetzentwurf Hugenbergs wurde bereits am 22. 12. 1930 beim Reichstag eingereicht. Vergl.

sen wurde, ist reichlich unübersichtlich und sehr schwer verständlich, ganz im Gegensatz zum Reichserbhofgesetz. Die Ursache dafür ist wohl darin zu suchen, daß sich bei dieser neuen Art der Entschuldung die Schwierigkeiten erst in der Praxis bei der Durchführung der einzelnen Verfahren ergaben. Während zuerst der Erlaß eines besonderen Erbhofentschuldungsgesetzes vorgesehen war, wurde dann die Entschuldung der Erbhöfe in der VI., VII. und VIII. DVO. mit in das Schuldenregelungsgesetz eingebaut.

„Über den Grundgedanken des Entschuldungsgesetzes nur soviel, daß wir uns an das Beispiel der alten Preußischen Rentenbank anlehnen und zwischen Erbhof und Gläubiger eine Bank zwischenschalten, gegen die der Erbhofbauer abrentet, während die Bank ihrerseits den Gläubiger befriedigt. Wir glauben auf diese Weise ohne den Bauern in Schwierigkeiten zu bringen, die ganzen eingefrorenen Forderungen der Gläubiger organisch wieder auftauen zu können"[44]).

Bis jetzt wurden neben 2 Ergänzungsgesetzen und 2 sonstigen Verordnungen (die eine betrifft die Pächterentschuldung, die andere die Ausgabe von Ablösungsschuldverschreibungen), wie bereits erwähnt, 8 Durchführungsverordnungen erlassen.

Außerdem erscheinen noch laufend in den „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen" für alle Entschuldungsstellen und -Ämter bindende Richtlinien und Rechtsgrundsätze. Da jedoch kein Fall genau so wie der andere liegt, lassen sich auch nicht alle Zweifelsfragen durch Richtlinien und Weisungen klären. Infolgedessen wird der Entschlußkraft der Entschuldungsstellen und Entschuldungsgerichte weitgehend freie Hand gelassen. Vor allem ist ihnen in der Art der Behandlung die Möglichkeit geboten, jeden einzelnen Fall so individuell zu gestalten, wie es die örtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erfordern.

Die Folge der schweren Verständlichkeit des Gesetzes war, daß ursprünglich bei sämtlichen Beteiligten, Schuldnern und Gläubigern, Entschuldungsstellen und Gerichten ganz falsche Vorstellungen über den Sinn und Zweck des Gesetzes sowie seiner Durchführung herrschten. Die Bauern und Landwirte glaubten vielfach, es enthalte eine allgemeine Schuldenstreichung. Zum mindesten dachten sie, sie könnten die Last ihrer Verpflichtungen auf Kosten der Allgemeinheit erleichtern. Die Gläubiger andererseits erwarteten die Ablösung ihrer festgefrorenen Forderungen durch das Reich. Die für Entschuldungsstellen in Frage kommenden Kreditinstitute, insbesondere die Verbandskassen des gewerblichen Genossenschaftswesens, rechneten mit einem hohen Zuschuß, den sie vom Reich für die Bearbeitung bekommen würden und stritten sich daher anfangs um die Ehre, das Amt der Entschuldungsstelle übernehmen zu dürfen, während sie sich nachher großenteils vor der Durchführung zu drücken suchten.

Hugenberg: „Entschuldung der Landwirtschaft. Das Hugenbergprogramm. Gesetzentwurf und erläuternde Aufsätze." Berlin 1931.

Das Ziel des LSchRG. ist zunächst nur die Schaffung einer Grundlage für eine Entschuldung durch die Aufstellung eines Entschuldungsplanes und die Regulierung der über die Mündelsicherheitsgrenze[46]) hinausgehenden Belastungen. Es sollen nicht die Forderungen der Gläubiger gestrichen werden, sondern es soll erst eine Um- dann eine Entschuldung vorgenommen werden, d. h. zunächst soll die Verschlackung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse, die durch die dauernde Unrentabilität und die Moratorien eingetreten ist, beseitigt werden. Die Entschuldungsstellen sollen den Gläubigern bei ungesicherten Forderungen, die außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen, nur den tatsächlichen Verlust des größten Teils ihrer Forderungen bestätigen[45]). Von der im LSchRG. vorgesehenen Möglichkeit der Landabgabe soll — wenigstens in Süddeutschland — möglichst wenig Gebrauch gemacht werden, da die zu entschuldenden Betriebe im allgemeinen bereits so klein sind, daß sie nach einer Landabgabe überhaupt nicht mehr existenzfähig wären. Im Osten Deutschlands dagegen, wo hauptsächlich Großgrundbesitz vorhanden ist, kann unter Umständen durch Landabgabe — soweit es sich nicht um Erbhöfe handelt, bei denen hierzu die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich ist — wertvolles Siedlungsland gewonnen werden.

Das Endziel des LSchRG. ist die Schaffung einer geordneten Lebensgrundlage für den Bauern durch Festschreibung seiner Schulden als Tilgungshypotheken unter gleichzeitiger Herabsetzung des Zinsfußes. Es soll damit den Bauern die Möglichkeit der Tilgung des Fremdkapitals und der allmählichen Schaffung von Eigenkapital gegeben werden. Außerdem muß aber die Entschuldungsstelle im Entschuldungsplan die Höhe der später aufzubringenden Zinsen und Tilgungsraten bestimmen. Um diesem Entschuldungsplan nicht nur einen formellen, sondern einen praktischen Wert beilegen zu können, ist allseitiges Vertrauen unbedingte Voraussetzung für eine richtige Durchführung des Gesetzes. Dies betrifft sowohl die Gläubiger, die sich größtenteils mit einem beträchtlichen Abzug oder mindestens jahrelangem Festlegen ihrer Forderungen abfinden müssen, seien es nun private Geldgeber, Kreditgenossenschaften, Sparkassen oder sonstige Kreditinstitute[47]), als auch die Schuldner, für die damit eine ganz neue Zeit der Kredit- und Zahlungsmoral anbricht. Schon Wygodzinsky[48]) ist der Ansicht: „Der Tilgungszwang wird das große Erziehungsmittel sein, das den Landwirt befähigt, die goldenen Ketten wieder abzustreifen. Steht er so innerlich frei dem Kapital gegenüber, so wird er lernen, sich ohne Gefahr des gewaltigen Machtmittels des Kre-

44) Darré: „Im Kampf um die Seele des deutschen Bauern." Berlin 1934, Seite 46.
45) Dr. Dobler, a. a. O., Seite 119.
46) vergl. S. 51.
47) Dr. Dobler, a. a. O., Seite 119.
48) Wygodzinsky, a. a. O., Seite 56.

dits zu bedienen, dieser Macht, die das Kapital in die Hände der wirtschaftlich Fähigsten leitet."

Die schwierigste Aufgabe im Schuldenregelungsverfahren fällt neben den Entschuldungsämtern den Entschuldungsstellen zu. Sie stehen sozusagen als Treuhänder zwischen allen Seiten und haben nach Möglichkeit jedem gerecht zu werden. Doch würde die Entschuldung ohne die Marktordnung des Reichsnährstandes und ohne das Erbhofrecht nur eine vorübergehende Erleichterung für die Landwirtschaft bringen. Man hat aus den früheren Aktionen gelernt, daß die Hauptbedingung für eine wirksame Entschuldung die Verstopfung der Quelle für eine Neuverschuldung ist.

Genaue statistische Angaben über den Umfang der landwirtschaftlichen Entschuldung gibt es noch nicht. Nach einer dem Verfasser auf Anfrage von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zugegangenen Mitteilung ist mit 200 000 bis 250 000 Entschuldungsanträgen zu rechnen. Zur Durchführung würden ca. 150 000 bis 170 000 Anträge kommen. Bei ⅔ sämtlicher Verfahren handle es sich um Kleinbetriebe, während ca. ⅓ Mittel- und Großbetriebe, davon wieder ca. 75 bis 85% Erbhöfe — seien. Bis Juli 1936 seien ca. 25 000 Verfahren fertig bearbeitet worden.

Über den Umfang der Anträge auf Grund der VIII. D.V.O. liegen noch keine Angaben vor.

23. Das Objekt der Entschuldung

§ 1 des LSchRG besagt: „Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, der sich aus eigenen Mitteln nicht zu entschulden vermag, kann bei dem zuständigen Amtsgericht die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen. Der Antrag kann nur bis zum 3. 10. 1934 gestellt werden"[49]). Es können also hochverschuldete aber wirtschaftlich noch zu haltende Land- und Forstwirte oder Gärtner, bei denen die Voraussetzungen der Entschuldungswürdigkeit und -bedürftigkeit gegeben sind, die Eröffnung des Schuldenregelungsverfahrens beantragen. Hier tauchen bereits einige Probleme auf:

1. Was versteht man unter einem „landwirtschaftlichen Betrieb" im Sinne des LSchRG.? Er braucht nicht, wie z. B. das Erbhofgesetz vorschreibt, eine Ackernahrung zu umfassen. Auch werden die Grenzen zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben nicht allzu scharf gezogen. Deshalb wurden in der 5. D.V.O. auch die Zentralkassen des gewerblichen Genossenschaftswesens auf ihr Ansuchen hin zu Entschuldungsstellen ernannt[50]), in der Erkenntnis der Tatsache, daß die meisten gewerblichen Kreditgenossenschaften einen größeren Prozentsatz landwirtschaftlicher Kundschaft haben. Weiterhin kommt es vor allem in kleine-

49) vergl. AME. Heft 66 vom 13. 6. 1934; Harmening-Pätzold, 2. Auflage, Seite 247 ff.; Dr. Dobler a. a. O., Seite 125.
50) vergl Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrgang 1934 Seite 121.

ren Gemeinden Südwestdeutschlands vor, daß ein Landwirt vom Ackerbau allein nicht leben kann und daher noch irgend ein Gewerbe nebenher betreiben muß. Um nun durch eine scharfe Trennung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe die Durchführung der Entschuldung nicht noch schwieriger zu gestalten, sagt das Gesetz ausdrücklich: Entschuldet wird der Betriebsinhaber, nicht der Betrieb als solcher, d. h. bei der Frage, welche Schulden an einem Verfahren teilnehmen, entscheidet nicht die Entstehungsursache, sondern sämtliche Schulden fallen gleichmäßig unter die Schuldenregelung. Auch ist „die Höhe des Umsatzes und die Veranlagung zu den Steuern ebensowenig, wie die Erzielung eines Gewinnes ausschlaggebend"[51]). Wenn jedoch einwandfrei feststeht, daß der Gewerbebetrieb bei weitem überwiegt oder daß der Betriebsinhaber sein Haupteinkommen aus einer anderen Quelle als der Landwirtschaft bezieht, dann hat das Gericht zu prüfen, ob das Verfahren überhaupt eröffnet werden kann. Der landwirtschaftliche Betrieb braucht nicht die Lebensgrundlage zu bilden aber er muß zur Existenzerhaltung des Betriebsinhabers nötig sein. Es können also auch Nebenbetriebe, die den Hauptbetrieb fördern, Doppelbetriebe, gemischte Betriebe oder Wirtschaftsgemeinschaften entschuldet werden.

2. Wer ist Betriebsinhaber im Sinne des LSchRG.? Einmal der im Grundbuch eingetragene Eigentümer[52]), außerdem aber auch der Besitzer, also z. B. der Pächter oder Nußnießer, ja sogar juristische Personen wie Genossenschaften (z. B. Siedlungsgenossenschaften). Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind jedoch nach Art. 5 der III. D.V.O. nicht antragsberechtigt. Nach Art. 8 der III. DVO. ist die Staatsangehörigkeit des Antragstellers ohne Bedeutung, nicht dagegen sein Wohnsitz[53]). Grundstücke, die ganz oder teilweise auf den Namen der Ehefrau oder der Kinder des Bewirtschafters im Grundbuch eingetragen sind, werden zur Teilnahme am Verfahren herangezogen. Betriebsinhaber ist auch der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, „der als Eigenbesitzer mit einer Sache schalten und walten kann, wie es ihm beliebt, wer also den Willen hat, eine Sache wie sein Eigentum zu beherrschen, so z. B. der Käufer eines Grundstücks, das noch nicht aufgelassen, aber dessen Nutzung und Lasten bereits auf den Käufer übergegangen sind"[54]). „Bei der Prüfung, wer als Betriebsinhaber anzusehen ist, sind nicht formaljuristische, sondern wirtschaftliche Grundsätze maßgebend"[55]).

---

51) AME. Heft 66 Seite 3. Vergl. auch Harmening-Pätzold, 2. Aufl. Seite 247.

52) vergl. Harmening-Pätzold, 2. Aufl. Seite 259 ff. und die „Gemeinschaftlichen Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz" Nr. 1 und 10.

53) vergl. Harmening-Pätzold, 2. Aufl. Seite 49.

54) Dobler a. a. O., Seite 125.

55) Harmening-Wadler: „Handbuch der landwirtschaftlichen Schuldenregelung", Stuttgart und Berlin 1936 (Loseblattform) Seite 32.

Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens wird bei sämtlichen beteiligten Grundstücken in der Abt. II des Grundbuches eingetragen (§ 8 Abs. 2). Damit tritt für den Eigentümer eine vollständige Belastungssperre seines Grundbesitzes ein, d. h. er kann keine Hypothek mehr aufnehmen. Dafür genießt er das Recht des Vollstreckungsschutzes, ohne aber in seiner Verfügungsberechtigung beschränkt zu sein. Allein diese Bestimmung ist von umwälzender Bedeutung für das gesamte landwirtschaftliche Kreditwesen. Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 7. 12. 1933 (X 626/33) sind allerdings betriebsfremde Grundstücke, wie Mietwohngrundstücke, oder solche, die für rein gewerbliche Zwecke benutzt werden, ausgenommen. Hier macht sich wieder der Zug bemerkbar, der durch das ganze Gesetz geht, daß nämlich keine starren Rechtsnormen gegeben werden sollen, sondern daß die Entscheidungen immer nach der Lage des einzelnen Falles getroffen werden. Dadurch werden Ungerechtigkeiten vermieden. Die Vorteile des Gesetzes können zudem nicht von Leuten ausgenützt werden, die beruflich, wirtschaftlich und innerlich mit der Landwirtschaft überhaupt nicht verbunden sind. Bei der an die Eröffnung eines Verfahrens anschließenden Bearbeitung durch die Entschuldungsstellen müssen diese stets berücksichtigen, daß sie es mit dem konservativsten und unbeweglichsten aller Stände zu tun haben.

Für die Entscheidung, ob ein Verfahren eröffnet werden soll oder nicht, ist von maßgebender Bedeutung das Urteil des Orts- und Kreisbauernführers.

24. Die Durchführung des Entschuldungsverfahrens.

Die verschiedenen Arten.
(Selbstentschuldung, Entschuldung durch Landabgabe, Entschuldungsverfahren mit und ohne Zwangsvergleich.)

Voraussetzung für die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens ist die Einreichung eines Antrags beim Amtsgericht[56]). Um spätere Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt sich für die Antragstellung die Verwendung einheitlicher Vordrucke, die genaue Angaben über den Betrieb und seine Verschuldung vorsehen. Die Frist zur Einreichung eines Antrags auf Entschuldung war der 3. 10. 1934[57]), bei Pachtbetrieben der 31. 5. 1935[58]), bei Erbhöfen der 31. 12. 1936[59]). Hat das Amtsgericht bei den eingereichten Entschuldungsanträgen geprüft, ob ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb vorliegt und kommt keiner

56) vergl. Harmening-Pätzold, 2. Aufl. Seite 276.
57) Art. 11 der VII. DVO.
58) Art. 2 der Pächterentschuldungsverordnung.
59) Art. 10 Abs. 1 der VIII. DVO.

der Ablehnungsgründe nach § 3 SchRG. wie Eröffnung des Konkursverfahrens oder unlautere Schuldaufnahme in Betracht, so kann das Verfahren vom Gericht unter Eintragung in das Grundbuch eröffnet werden.

Wegen Entschuldungsunfähigkeit kann das Gericht die Eröffnung eines Verfahrens nicht ablehnen, da diese Frage erst bei der Durchführung von der Entschuldungsstelle geprüft werden muß. Diese kann erst den Antrag auf Aufhebung beim zuständigen Entschuldungsgericht stellen. Aufgabe der Entschuldungsstelle ist auch die weitere Durchführung des Verfahrens und die materielle Regelung der Entschuldung. Die Entschuldungsstelle wird im allgemeinen gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschluß durch das Gericht ernannt. Zunächst hat sie an Hand der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, welche der verschiedenen Arten der Entschuldung bei den einzelnen Verfahren in Betracht kommt. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist das Verhältnis der Verschuldung zum steuerlichen Einheitswert von 1931. Dabei ist streng zu unterscheiden, ob es sich um einen Groß- oder Kleinbetrieb handelt. Die Grenze bildet der Einheitswert von RM. 10 000.—.

Die Möglichkeiten der Schuldenregelung sind:

1. die Selbstentschuldung, 2. Entschuldung durch Landabgabe, 3. die Entschuldung ohne Zwangsvergleich und 4. die Entschuldung mit Zwangsvergleich.

Eine besondere Regelung haben die Pacht- und Gartenbaubetriebe gefunden[60]).

Das Selbstentschuldungsverfahren.

Das Selbstentschuldungsverfahren kommt in erster Linie für niedrig verschuldete Betriebe in Betracht. Es ist die einfachste, aber in der Praxis wohl auch seltenste der 4 Entschuldungsarten. Ihre gesetzliche Regelung findet sich in § 81 und Art. 1 der II. DVO. Doch ist der Gang des Verfahrens gesetzlich nicht geregelt; es finden sich nur Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Entschuldungsbetriebe.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll jeder, der entschuldet werden will, erst den Versuch machen, im Wege freier Vereinbarung mit seinen Gläubigern die Neuregelung seiner Schulden vorzunehmen. „Die Entschuldung soll in erster Linie ohne Durchführung eines formellen Verfahrens, also durch den Einsatz eigener Mittel versucht werden"[61]). Die Voraussetzungen in persönlicher und sachlicher Beziehung für die Eröffnung und Durchführung der Verfahren sind allgemein für alle 4 Arten der Entschuldung gleich. Vor allem dürfen keine neuen Schulden im Hinblick auf eine beabsichtigte Schuldenregelung aufgenommen werden,

60) vergl. AME. Heft 53, Seite 48.
61) Sering, a. a. O. Seite 126.

sonst macht sich der Betriebsinhaber auf Grund des § 106 SchRG. strafbar.

Meist lassen sich die Gläubiger nicht freiwillig zu einer Forderungskürzung oder Zinssenkung herbei. Deshalb ist die Durchführung dieser Verfahrensart verhältnismäßig selten. Der Antrag auf Selbstentschuldung muß beim Amtsgericht eingereicht werden und die erfolgte Eröffnung im Grundbuch eingetragen werden, d. h. der Betrieb wird zum Entschuldungsbetrieb erklärt, ohne daß formell ein Verfahren eröffnet wird[62]). Eine Entschuldungsstelle kann, muß aber nicht beim Selbstentschuldungsverfahren mit tätig sein. Dr. v. Arnswaldt[63]) sagt: „Die Selbstentschuldung ist eine der Möglichkeiten der gesetzlichen Schuldenregelung, sie ist aber keine Unterart des Entschuldungsverfahrens[64]). Der Antrag wird daher nicht auf Eröffnung eines Selbstentschuldungsverfahrens gerichtet — weder sein Eingang beim Gericht, noch irgend eine Handlung des Gerichts werden öffentlich bekannt gemacht ... auch besteht, wenn nicht der Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gestellt ist, seine Entscheidung aber nach Art. 3 der II. DVO. ausgesetzt ist, kein Vollstreckungsschutz, außer nach dem 2. Vollstreckungsschutzgesetz vom 27. 12. 1933 und gegebenenfalls nach dem Reichserbhofgesetz."

Die Wirkung der Selbstentschuldung besteht für den Schuldner vor allem in dem Anspruch auf Zinssenkung auf 4 bzw. 4½%. Ferner werden die Forderungen der Gläubiger in unkündbare Tilgungshypotheken umgewandelt. Der Entschuldungsbetrieb kann in Zukunft, da der Entschuldungsvermerk im Grundbuch eingetragen wird, nur noch bis zur Mündelsicherheitsgrenze[65]) mit unkündbaren Tilgungshypotheken belastet werden. Die Durchführung der Selbstentschuldungsverfahren ist an sich gebührenfrei. Wird jedoch auf Antrag des Betriebsinhabers eine Entschuldungsstelle mit tätig, so muß er deren Arbeit und Auslagen ersetzen. Ob demnach das Selbstentschuldungsverfahren für den Schuldner oder Gläubiger günstiger ist, hängt ganz von der Lage des einzelnen Falles ab. Für den Gläubiger ist es insofern günstiger, als die Höhe der Tilgungsraten und die Behandlung der nichtmündelsicheren Forderungen auf dem Wege freier Vereinbarung festgesetzt werden können. Der Betriebsinhaber hat dagegen den Vorteil, daß das Verfahren ohne großes Aufsehen abgewickelt wird, da eine öffentliche Bekanntmachung nicht erfolgt. Andererseits genießt er nur bedingt den gesetzlichen Vollstreckungsschutz. Ein Entschuldungsplan braucht bei dieser Verfahrensart nicht aufgestellt zu werden. Selbstverständlich kann ohne weiteres ein Selbstentschuldungsverfahren in eine andere Verfahrensart übergeführt werden, wie auch umgekehrt. Ergibt sich z. B. bei der Durchführung eines Entschuldungsver-

---

62) Harmening-Pätzold, 2. Aufl. Seite 102 ff.

63) AME. Heft 62, Seite 91 Abs. 3.

64) hier als gerichtliches Entschuldungsverfahren ohne Zwangsvergleich zu verstehen.

65) s. Seite 51.

fahrens die Tatsache, daß einzelne Forderungen doch gekürzt werden müssen, oder machen die Gläubiger Schwierigkeiten in Bezug auf Zins- oder Tilgungshöhe, so kann der Betriebsinhaber beim Entschuldungsgericht die Eröffnung des gerichtlichen Entschuldungsverfahrens unter Bekanntmachung in den amtlichen Organen (Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen = A.M.E. und bestimmte Tageszeitungen) und unter Mitwirkung einer Entschuldungsstelle beantragen. Ist jedoch die Verschuldung nicht so hoch, daß auch im gerichtlichen Entschuldungsverfahren eine Forderungskürzung nicht in Betracht kommt, so wird der Betriebsinhaber am besten mit seinen Gläubigern eine Regelung auf freiem Weg herbeiführen.

Entschuldung durch Landabgabe.

Da der Betriebsinhaber zunächst versuchen soll, die Entschuldung aus eigener Kraft durchzuführen, kann die Entschuldungsstelle nach § 9 Abs. 2 SchRG. vom Betriebsinhaber die Abgabe von Land verlangen, wenn dadurch die Aufstellung eines für die beteiligten Gläubiger vorteilhafteren Entschuldungsplanes möglich wird[66]). Dies ist nun nicht etwa so zu verstehen, als ob in jedem Verfahren von Seiten der Entschuldungsstelle auf Landabgabe gedrungen werden soll. Eine Entschuldung durch den Verkauf von Land wird vielmehr nur dann erreicht, wenn für die Flächeneinheit mindestens ein Preis erzielt wird, der die Durchschnittsbelastung je Einheit übersteigt. Infolgedessen kann auch kein Gläubiger die Abgabe von Land verlangen. Sie erfolgt vielmehr nur, wenn es der Betriebsinhaber beantragt und die Entschuldungsstelle es für richtig hält[67]). Dabei soll es sich nach § 66 SchRG. in erster Linie um besiedlungsfähige Landflächen handeln. Deshalb sollen die Entschuldungsstellen die abgegebenen Flächen übernehmen und sie dann mit Unterstützung von Siedlungsgesellschaften, die hiezu vom Reich Kredit erhalten, zu verwerten suchen[68]).

In Betracht kommt die Landabgabe hauptsächlich für über 125 ha große Güter, die nicht mehr Erbhöfe werden können. Mit Genehmigung des Anerbengerichts können auch Erbhöfe Land abgeben, doch muß der Restbetrieb auf alle Fälle noch lebensfähig sein.

Die Bedeutung dieser Möglichkeit der Entschuldung ist in den einzelnen Teilen des Reichs verschieden. Im Westen und Süden wird wohl nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht, doch schätzt Stoll[69]) die Zahl der durch Landabgabe in den nächsten Jahren neu entstehenden Bauernhöfe immerhin auf durchschnittlich 6000 bis 8000 pro Jahr.

---

66) vergl. § 21 Abs. 3 SchRG.

67) Auf Grund neuerer gesetzlicher Bestimmungen ist sogar jeder Verkauf von landw. genutzten Grundstücken genehmigungspflichtig.

68) die Siedlungsgesellschaft bezahlt in der Regel durch Übernahme von Betriebsschulden.

Das Entschuldungsverfahren ohne Zwangsvergleich.

Wenn die Selbstentschuldung nicht durchführbar erscheint, weil die Verhandlungen mit den Gläubigern über die Herabsetzung des Zinssatzes und der Umwandlung in unkündbare Tilgungsforderungen nicht zum Ziele führen, muß das Entschuldungsverfahren mit Hilfe des Gerichts und einer Entschuldungsstelle aber zunächst ohne Zwangsvergleich durchgeführt werden. Das Wesentliche dieser Art der Entschuldung ist, daß eine Forderungskürzung nicht eintritt. Dagegen wird die Eröffnung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen mitgeteilt. Ferner werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen bei Gericht anzumelden. Weiterhin wird der Vermerk, daß der Betrieb im Entschuldungsverfahren steht, in der Abt. II des Grundbuchs bei sämtlichen mit einbezogenen Grundstücken eingetragen, mit derselben Wirkung wie beim Selbstentschuldungsverfahren.

Da beim Entschuldungsverfahren ohne Zwangsvergleich lediglich eine Zinssenkung der mündelsicheren Forderungen auf 4% und der nichtmündelsicheren auf 4,5% und Umwandlung in unkündbare Tilgungshypotheken in gewissen Fällen auch Barablösung aus Mitteln des Reichs oder der Entschuldungsstelle in Betracht kommt, kann man es eher als ein Umschuldungsverfahren bezeichnen und insofern mit der Osthilfeentschuldung vergleichen. Neu ist aber gegenüber der Osthilfeentschuldung die Mitwirkung von Gerichten.

Sind die Gläubiger mit einer Festschreibung ihrer Forderungen nicht einverstanden, so können sie bei gewissen Forderungen, die im Gesetz in den §§ 16 ff., bei Kleinbetrieben Art. 52 der VII. DVO. genau festgelegt sind, je nach Entstehungszeit und -ursache Barablösung, Ablösung mit Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt oder mit Pfandbriefen einer Pfandbriefanstalt[70]) beantragen. Sie müssen sich bei einer derartigen Abfindung einen angemessenen Abzug gefallen lassen, der sich nach der Entstehungszeit und -ursache richtet und den das Ablösungsinstitut bzw. das Reich als Risikoprämie erhält. Eine Entschuldungsstelle muß beim gerichtlichen Entschuldungsverfahren ohne Zwangsvergleich mit tätig sein. Sie wird vom Entschuldungsgericht bei der Eröffnung des Verfahrens auf Vorschlag des Verfahrensschuldners und nach Einholung ihrer Zustimmung ernannt. Die Gläubiger müssen ihre Forderungen innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist beim Entschuldungsgericht genau spezifiziert nach Entstehungszeit und -ursache bei Meidung der Rechtsnachteile entsprechend § 11 Abs. 2 anmelden. Da eine Kürzung der angemeldeten Forderung nicht in Betracht kommt — außer dem Verzicht auf einen Teil der Forderung bei Barablösung —, kann ein Entschuldungsplan ohne Zustimmung der Gläubiger von der Entschuldungsstelle aufgestellt werden. Soweit die Gläubiger Barablösung wün-

69) Stoll, a. a. O. Seite 116.
70) in der Ablösungs-Verordnung vom 27. 2. 37 geregelt.

schen, haben sie dies ausdrücklich zu beantragen (Ausnahme § 17). Ist der Entschuldungsplan vom Entschuldungsgericht bestätigt und ist das Grundbuch entsprechend berichtigt, so ist das Verfahren gemäß § 21 Abs. 1 vom Gericht wieder aufzuheben. Damit fällt auch der gesetzliche Vollstreckungsschutz (wenigstens bei Nichterbhöfen) weg.

Das Entschuldungsverfahren mit Zwangsvergleich.

Wenn nach Ansicht der Entschuldungsstelle ein Entschuldungsverfahren nur bei Zustandekommen eines Zwangsvergleichs durchführbar ist, hat sie mit Zustimmung des Betriebsinhabers beim Entschuldungsgericht die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs nachzusuchen (§ 24 SchRG.). „Als Zwangsentschuldungsverfahren muß das Verfahren durchgeführt werden, wenn die Verschuldung so hoch ist, daß die gewöhnlichen Entschuldungsmaßnahmen (Zinsermäßigung und Tilgungserleichterung) zur Sanierung des Betriebsinhabers nicht ausreichen, daneben sich vielmehr auch Forderungskürzungen als nötig erweisen, die Gläubiger aber freiwillig zur Vornahme der nötigen Kürzungen nicht bereit sind“[71]). Ein Zwangsvergleich muß also auf alle Fälle durchgeführt werden, wenn der Betriebswert niedriger ist, als die Schulden sind. Dies trifft wohl bei den meisten Verfahren zu. Die Durchführung des Entschuldungsverfahrens im Zwangsvergleich gestaltet sich ähnlich wie das Konkursverfahren gem. § 173 ff. Konkursordnung. Doch beruht der normale konkursrechtliche Zwangsvergleich auf dem freien Beschluß der Gläubigermehrheit, während hier durch Sondervorschriften die Lage der Gläubiger derart erschwert wird, daß man kaum mehr von einem freien Mehrheitsbeschluß sprechen kann.

Da vom Entschuldungsgericht sämtliche Verfahrensarten gleichmäßig eröffnet werden, ohne auf die Durchführung schon irgendwelchen Einfluß auszuüben, wird das Entschuldungsverfahren mit Zwangsvergleich in der gleichen Weise eröffnet wie dasjenige ohne Zwangsvergleich. Denn über die Art der Durchführung hat erst die Entschuldungsstelle zu entscheiden. So ist der Zwangsvergleich eigentlich keine besondere Verfahrensart, sondern nur ein Stadium des Entschuldungsverfahrens. Soll ein Verfahren mit Hilfe eines Zwangsvergleichs durchgeführt werden, so muß die Entschuldungsstelle erst die Genehmigung des Gerichtes hierzu einholen durch Einreichung eines entsprechenden Antrags unter Zustimmung des Betriebsinhabers. Der Beschluß des Gerichts über die Genehmigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs wird ebenso wie die Eröffnung eines Verfahrens öffentlich bekannt gemacht. Damit werden auch der Vollstreckungsschutz und die Belastungssperre nach § 8 Abs. 1 SchRG. wirksam. Im Gesetz ist der Zwangsvergleich in den §§ 24 ff. geregelt. Dort ist vorgeschrieben, daß nichtgesicherte Forderungen, d. h. solche, die nicht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen um höchstens 50% des Kapital-Nennbetrages

71) Bohn, August: „Notrecht“, 4. Auflage, Baden-Baden 1934, Seite 12.

gekürzt werden können (§ 29 Abs. 1), wobei jedoch für bestimmte Forderungen eine Kapitalkürzung ausgeschlossen ist[72]). In § 29 Abs. 3 ist als weiteres Mittel zur Zurückführung der Verschuldung anstatt einer Kürzung eine stärkere Zinssenkung (bei nichtmündelsicheren Forderungen unter 4,5%) vorgesehen. In einem großen Teil der Fälle wird sogar eine Kürzung der nichtmündelsicheren Forderung um 50% nicht genügen, um die Verschuldung auf den Betriebswert herabzudrücken. Dann wäre nach § 21 Abs. 2 das Verfahren auf Antrag der Entschuldungsstelle aufzuheben. Denn in diesem Falle ist die Verschuldung im Verhältnis zum Betriebswert so hoch, daß nicht einmal die gesetzliche Mindestjahresratenzahlung von 5% der nunmehrigen Gesamtschulden aufgebracht werden kann. Die Aufstellung eines Vergleichsvorschlages wäre also wertlos. Die Folge der Aufhebung eines Verfahrens wäre, daß Grundstücke und Gebäude zwangsversteigert würden. Bekanntlich sind jedoch in solchen Fällen die Erlöse derart niedrig, daß nur die bestgesicherten Gläubiger teilweise befriedigt würden, während die anderen leer ausgehen müßten. Eine derartige volkswirtschaftlich unerwünschte Betriebsauflösung liegt auch nicht im Sinne des Gesetzes. Daher wurde in Art. 20 der III. DVO. dem Gericht die Möglichkeit gegeben, entweder eine andere Entschuldungsstelle zu ernennen oder selbst die Durchführung des Verfahrens zu übernehmen. Außerdem kann nach § 9 Abs. 1 eine Entschuldung durch Landabgabe oder durch Ablösung von Forderungen durch die Entschuldungsstelle vorgenommen werden. Diese beiden Fälle treten aber verhältnismäßig selten ein. Ist der Betriebsinhaber Erbhofbauer, so ist eine Aufhebung unmöglich. Hier tritt dann die in der VIII. DVO. vorgesehene Regelung ein. Bei Nichterbhöfen ist der normale Gang der, daß diejenigen Gläubiger, die im Falle der Zwangsvollstreckung doch leer ausgehen würden (z. B. Verwandte), freiwillig entweder ganz oder auf über 50% ihrer Forderung verzichten. Eine direkte Zwangsmöglichkeit hierzu besteht aber nicht.

Eine weitere, allerdings seltene Art der Schuldenregelung, durch die die Gläubiger indirekt zu einem Verzicht von mehr als 50% ihrer Forderungen gezwungen werden können, ist auf Seite 55 geschildert. Meist handelt es sich in solchen Fällen um Forderungen, die die Gläubiger bereits ganz oder wenigstens teilweise abgeschrieben haben. Schwierig gestaltet sich hierbei die Arbeit der Entschuldungsstelle, die die Verhandlungen mit den Gläubigern führen muß. Dabei liegt ein großer Teil aller Fälle so, daß Kürzungen der beteiligten Forderungen — soweit sie nicht mündelsicher sind — um mehr als 50% nötig sein werden.

Die Gläubiger (insbesondere Verwandte) werden auch zweifellos mit der von der Entschuldungsstelle errechneten Kürzung einverstanden sein, wenn es sich um einen Schuldner handelt, der ohne eigenes Verschulden in Not geraten ist. Die Gläubiger müssen außerdem berücksichtigen, daß

72) Vergl. § 17, § 29 Abs. 3, § 30 und Gemeinsame Richtlinien Teil II Nr. 26.

im Entschuldungsverfahren die Vermögensverhältnisse ihres Schuldners geordnet werden, ohne daß weitere Kosten entstehen, um die der Erlös bei einer evtl. Zwangsversteigerung noch vermindert würde.

242. Die Finanzierung der Entschuldung.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt als landwirtschaftliche Zentralbank, die seit ihrem Bestehen landwirtschaftlichen Kreditinstituten Kreditmittel zu tragbaren Bedingungen zur Verfügung stellt, finanziert mit Reichsmitteln, teils in bar, teils mit Ablösungsschuldverschreibungen die Entschuldung über die Entschuldungsstellen[73]). Schon bei der Osthilfeentschuldung war sie bei der Finanzierung in erster Linie beteiligt. Weiterhin nahm sie im Rahmen der Deutschen Genossenschaftshilfe im Jahre 1932 von der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse Finanzwechsel in Höhe von 30 Millionen Mark herein, deren Bezogene genossenschaftliche Zentralkassen waren. Außerdem wird in der VIII. DVO. noch die Bank für Industrieobligationen, das Hauptfinanzierungsinstitut der Osthilfeentschuldung zur Finanzierung der Entschuldung der Erbhöfe mit herangezogen. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt erhält durch die Ablösung der Forderungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Schuldenregelung ein gesetzliches Pfandrecht gegen den begünstigten Betrieb, das im Grundbuch eingetragen wird. Nach § 93 muß der Betriebsinhaber für die Ablösung 10 bis 20 Jahre lang ½% des Einheitswertes an die D.R.K.A. bezahlen. Diese Zahlung wird aber erst nach Wiederherstellung der vollen Rentabilität der Landwirtschaft erhoben. „Eine bestimmte Entschuldungsabgabe kann in den Entschuldungsplan nicht eingesetzt werden. In den Plan sind die Worte „bleibt vorbehalten" einzusetzen"[74]). Bei Erbhöfen fällt diese Abgabe nach Art. 43 der VI. DVO. ganz weg. Weiterhin gilt der über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehende Wert des Betriebes, soweit er nicht sonst belastet ist, als mit einer unsichtbaren Sicherungshypothek zu Gunsten der DRKA. belegt. Dadurch wird der gesamte Kreditapparat des landwirtschaftlichen Real- und Personalkredits einer Aufsicht der DRKA. als des zentralen landwirtschaftlichen Kreditinstituts unterstellt. Diese Tatsache ist wichtig für die ganze zukünftige Kreditentwicklung in der Landwirtschaft. Diejenigen Entschuldungspläne, bei denen Ablösung von Forderungen aus Reichsmitteln über die DRKA. vorgesehen ist, müssen selbstverständlich zur Prüfung und Genehmigung der RKA. vorgelegt werden. Die DRKA. kann bis jetzt zur Finanzierung der Entschuldung bis zu 300 Millionen Mark 4%ige Schuldverschreibungen an die Entschuldungsstellen weitergeben. Für die Barablösung erhält die DRKA. vom Reich weitere 300 Millionen Mark in 4,5%igen Reichsschatzanweisungen, die in den Jahren 1940—1942 zu je ⅓ fällig werden. Das Reich erhält auf der anderen Seite bei Großbetrieben von der DRKA.

73) Vergl. § 60 ff. und Harmening-Pätzold, 2. Auflage Seite 988 ff.
74) Harmening-Pätzold, 2. Auflage Seite 1120.

über die Entschuldungsstellen für die Ablösung vom Verfahrensschuldner 4,5% Zinsen und Tilgung (wie für die übrigen Forderungen), außerdem eine Risikoprämie von 10 bis 20%. Die Tilgung erhöht sich um die ersparten Zinsen. Bei Kleinbetrieben erhält das Reich über die DRKA. vom Verfahrensschuldner für die Ablösung 37 Jahre lang eine Entschuldungsrente[75]) in Höhe von 4,5% der abgelösten Forderungen. Ist der Zinssatz niedriger, so dauert die Zahlung der Rente entsprechend länger (Art. 53 ff. der VII. DVO.). Die Beträge werden zunächst bei der Entschuldungsstelle angesammelt, die dafür eine Vergütung bekommt. Die Bestimmungen im einzelnen sind in den „Allgemeinen Bedingungen der DRKA."[76]) enthalten.

Hat die Entschuldungsstelle Forderungen selbständig übernommen und erleidet sie dadurch einen Ausfall bei der Rückzahlung, so hat sie zum Ausgleich einmal die Risikoprämie in Form einer Kürzung der Forderung um 10 bis 20% zur Verfügung. Ist der Ausfall größer, so übernimmt die DRKA. einen Teil[77]). Einen weiteren Teil trägt das Reich. Einzelheiten müssen von Fall zu Fall unter Beibringung von Unterlagen geregelt werden. Diejenigen Gläubiger, die Ablösung mit Schuldverschreibungen beantragen, sollen damit vollständig befriedigt werden. Evtl. rückständige Zinsen wurden bisher von der DRKA. oder von der Entschuldungsstelle vergütet und dafür im Entschuldungsplan eine besondere „Zinsrücklage" geschaffen. Auf Grund neuerer Bestimmungen werden jedoch die rückständigen Zinsen, d. h. solche, die während der Abwicklung eines Verfahrens aufgelaufen sind, der Hauptforderung zugeschlagen oder ausnahmsweise ganz niedergeschlagen. Eine Zinsrücklage ist infolgedessen nicht mehr erforderlich (Gemeinschaftl. Richtlinie Nr. 71).

Über den Umfang der bis heute vom Reich über die DRKA. ausgegebenen Barmittel und Ablösungsschuldverschreibungen liegen noch keine Angaben vor. Doch ist nach den Erfahrungen der Praxis anzunehmen, daß die bis jetzt zur Verfügung gestellten Mittel bei weitem nicht ausreichen[78]).

243. Die Entschuldungsstellen.

2431. Im Allgemeinen.

(Ernennung, Befugnisse und Pflichten, Rechtsstellung und Haftung.)

Während die Osthilfeentschuldung im wesentlichen nur von der Bank für Industrieobligationen und wenigen Landstellen bearbeitet wurde, wird

75) Die Entschuldungsrente ist eine öffentliche Grundstückslast und wird für Rechnung des Reichs an die Entschuldungsstelle bezahlt.

76) Siehe AME. Heft Nr. 80, Seite 61 und Harmening-Pätzold, 2. Auflage, Seite 149.

77) Nach amtlicher Verlautbarung im Verhältnis 85 : 15.

78) Über die Ablösung mit Pfandbriefen fehlen nähere Bestimmungen noch ganz. In der Verordnung vom 27. 2. 37 ist dafür Ablösung mit Schuldverschreibungen vorgesehen.

im jetzigen Entschuldungsverfahren durch die Einschaltung von Entschuldungsstellen als ausführenden Organen eine absolut dezentralisierte und möglichst individuelle Durchführung gewährleistet. Im sog. Sicherungsverfahren[79]) wurden Sicherungsstellen und Treuhänder mit öffentlich-rechtlichem Aufsichtsrecht über die Betriebs- und Geschäftsführung des Betriebsinhabers eingeführt, während im sog. Vermittlungsverfahren[80]) vom Gericht Vermittlungspersonen (evtl. auch Aufsichtspersonen) ernannt wurden, die dem Gericht unterstanden. Die Rechtsstellung und die Aufgaben der Entschuldungsstellen im LSchRG. ist dagegen nirgends genau definiert. Die Entschuldungsstellen haben vielmehr, soweit keine speziellen Vorschriften erlassen wurden, nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen vollständig selbständig zu handeln[81]). Nach § 5 SchRG. kann Entschuldungsstelle nach näherer Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt, eine unter Deckung ihrer genossenschaftlichen Zentralkasse arbeitende landwirtschaftliche Genossenschaft, sowie eine sonstige Krediteinrichtung oder eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft sein. Für land- und forstwirtschaftliche Pachtbetriebe ist nach Art. 4 Abs. 1 der Pächterentschuldungsverordnung alleinige Entschuldungsstelle die Deutsche Pachtbank Berlin, für gärtnerische Pachtbetriebe nach Art. 40 Abs. 1 der Pächterentschuldungsverordnung die Deutsche Gartenbaukredit A.G. Berlin. Alle übrigen in Betracht kommenden Institute sind in Artikel 1 der I., III. und V. DVO. namentlich aufgeführt.

Insgesamt wurden ca. 860 Kreditanstalten zu Entschuldungsstellen ernannt. Durch die VII. DVO. wurden die Entschuldungsämter bei den Amtsgerichten geschaffen. Diese Entschuldungsämter übernehmen einen großen Teil der Arbeit der Entschuldungsstellen und treten in besonderen Fällen selbst als Entschuldungsstelle auf (Art. 50 der VII. DVO. und VIII. DVO.). Doch benötigen sie zur Finanzierung und insbesondere zur Abwicklung der einzelnen Verfahren nach der Bestätigung der Entschuldungspläne immer noch ein Kreditinstitut. (Art. 8 Abs. 2 der VII. DVO.) Dieses können die Entschuldungsämter unter den bereits ernannten Entschuldungsstellen bestimmen[82]).

Ernennung.

Die Ernennung einer Entschuldungsstelle ist zwingend vorgeschrieben. § 4 lautet: „Wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist und keiner der Hin-

---

79) Verordnung vom 17. 11. 31 zur Sicherung der Ernte und Entschuldung (§ 13).

80) Verordnung vom 27. 9. 1932 (§ 5).

81) Vergl. Schreiben des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. 10. 34 und AME. Heft 100 Seite 87 und Harmening-Pätzold, 2. Aufl. Seite 73 ff.

82) Von der Beauftragung ländl. Kreditgenossenschaften sollen nach einem Rundschreiben des Reichsverbands der deutschen landw. Genossenschaften v. 19. 11. 36 die Entschuldungsämter aus praktischen Erwägungen heraus absehen.

derungsgründe des § 3 vorliegt, eröffnet das Amtsgericht das Entschuldungsverfahren und ernennt die Entschuldungsstelle." Die Ernennung muß jedoch nicht unbedingt gleichzeitig mit der Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Im allgemeinen steht aber der Name der Entschuldungsstelle in dem Eröffnungsbeschluß des Gerichtes, der öffentlich bekannt gemacht werden muß. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Betriebsinhabers nach Einholung der Zustimmung des betreffenden Kreditinstitutes. Der Verfahrensschuldner hat also die Wahl unter den in Betracht kommenden Entschuldungsstellen. Er ist allerdings an ihr Einverständnis gebunden. In vielen Fällen haben die Entschuldungsstellen verkannt, daß es sich hier nicht um eine private Aufgabe handelt, sondern um eine für die Allgemeinheit zu erfüllende Tätigkeit und haben es deshalb häufig abgelehnt, das Amt der Entschuldungsstelle zu übernehmen. Falls der Betriebsinhaber keine geeignete Entschuldungsstelle findet, kann nach § 6 Abs. 1 das Entschuldungsgericht die Wahl treffen und, wenn sich kein Institut bereit erklärt, kann nach § 6 Abs. 2 der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein Kreditinstitut auf Vorschlag des Gerichts bestimmen. Hat ein Institut einmal seine Zusage zur Übernahme des Amtes der Entschuldungsstelle gegeben, so kann es sich den entstehenden Aufgaben nicht mehr nach seinem Belieben entziehen. Weder geringe Verschuldung ist ein Ablehnungsgrund, da es ja nicht auf die Höhe, sondern auf die Art der Schulden, ob sie kurz- oder langfristig sind, ankommt, noch ist zu hohe Verschuldung ohne Weiteres ein Ablehnungsgrund, da noch die Möglichkeit der Landabgabe oder eines freiwilligen Gläubigerverzichts besteht.

Befugnisse und Pflichten.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Schuldenregelung den Stellen, die sie praktisch durchzuführen haben, zwei Aufgaben stellt. Eine mehr wirtschaftliche und eine rechtliche. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Gesetz eine Zweiheit von Entschuldungsorganen vorgesehen. Es hat den Entschuldungsstellen die wirtschaftliche Aufgaben nebst der bankmäßigen Durchführung der Entschuldung übertragen und ihnen Justizbehörden zur Seite gestellt, denen es obliegt, die rechtmäßige Durchführung des Verfahrens zu überwachen und das Verfahren mit Rechtskraft für alle Beteiligten zum Abschluß zu bringen[83]). Die Hauptaufgabe der Entschuldungsstellen ist also die praktische und die finanzielle Abwicklung der Verfahren, d. h. die Aufstellung eines Entschuldungsplanes und die Ablösung bestimmter Forderungen, wofür sie größtenteils von der DRKA. die Mittel erhält. Die Entschuldungsstelle soll nach Möglichkeit eigene Mittel bei der Ablösung von Forderungen verwenden. (§ 61 Satz 2.) Dieser Fall kam in der Praxis bis jetzt äußerst selten vor[84]), ob-

83) Harmening-Pätzold, 2. Aufl. Seite 287. Vergl. auch ebenda Seite 331 ff.

84) Nach den vom Verfasser angestellten Erhebungen haben von 16 genossenschaftlichen Verbandskassen 3 eigene Mittel verwandt, davon eine nur im Falle des

wohl das Risiko, das die Entschuldungsstellen hierbei eingehen, recht gering ist. Denn nach den Bedingungen der DRKA. trägt diese Anstalt 85% der Ausfälle und von den restlichen 15% bezahlt nach § 59 Abs. 2 SchRG. das Reich als Gefahrenzuschlag 5%. Über den Umfang der bis heute vom Reich über die DRKA. ausgegebenen Barmittel und Ablösungsschuldverschreibungen liegen noch keine Angaben vor.

Eine der Hauptpflichten der Entschuldungsstelle ist weiterhin nach § 27 Abs. 1 und Art. 22 der VI. DVO. die Überwachung der Betriebs- und Geschäftsführung des Verfahrensschuldners. Insbesondere hat die Entschuldungsstelle auf eine ordnungsmäßige Verwendung der Betriebs- und sonstigen Einnahmen zu sehen. Ferner hat sie die Gläubiger und Schuldner über ihre Rechte und Pflichten an Hand des Gesetzes aufzuklären, woraus für sie ein umfangreicher Schriftverkehr entsteht.

„Die Entschuldungsstelle ist Träger des Entschuldungsverfahrens und Bankier der Entschuldung. Sie sorgt dafür, daß das Verfahren im Rahmen des Gesetzes sachgemäß durchgeführt oder, wenn es aussichtslos ist, aufgehoben wird. Zu diesem Zweck kann sie aus eigenem Recht Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Sie überwacht den Betrieb des Schuldners"[85]). Bankier der Entschuldung ist die Entschuldungsstelle nur insofern, als sie die von der DRKA. zur Verfügung gestellten Mittel verteilt. Eigene Mittel werden, wie bereits dargelegt, nur in beschränktem Umfang verwendet, d. h. nur dann, wenn der Schuldner die Gewähr bietet, seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nachzukommen.

Rechtsstellung und Haftung.

Für ihre Handlungen ist die Entschuldungsstelle in Bezug auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach Art. 4 der VI. DVO. voll verantwortlich. Gebunden ist sie lediglich an die Richtlinien und Weisungen des Entschuldungsamtes (Art. 7 der VII. DVO.), und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Die Richtlinien des Ministeriums werden in den „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen" (AME.) veröffentlicht. In bestimmten Fällen kann das Entschuldungsamt eine andere Entschuldungsstelle ernennen (Art. 20 der III. DVO.). Generell kann eine Entschuldungsstelle nur durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft abberufen[86]) werden.

Ihre Stellung ist also ein Vertrauensverhältnis einerseits zum Staat als dessen Organ, andererseits zum Schuldner, den sie mit Rat und Tat

§ 17 Abs. 3. 5 Zentralkassen haben im beschränkten Umfang und 7 überhaupt keine eigenen Mittel verwandt. Bei einer Verbandskasse haben die angeschlossenen Genossenschaften eigene Mittel verwandt.

85) Harmening-Pätzold, 1. Aufl. a. a. O. Seite 73. (Nach Einführung der Entschuldungsämter teilweise überholt.)

86) So z. B. die Westfälische Genossenschaftsbank Münster und die Rheinische Genossenschaftsbank Köln durch Erlaß Nr. 30 veröffentlicht in AME., Heft 119.

unterstützen soll, ferner zum Gläubiger, dessen Interessen sie ebenfalls wahren soll.

Im Übrigen ist ihre Stellung mit der Vertrauensperson im Vergleichsverfahren[87]) oder mit der des Konkursverwalters[88]) zu vergleichen[89]). Bohn[90]) faßt zusammen: „Alles in allem ein recht schwieriges und verantwortungsvolles Amt, umsomehr als die Vorschriften über die landwirtschaftliche Entschuldung sowohl nach der kredittechnischen, wie nach der rein juristischen Seite hin, sehr kompliziert sind."

2432. Die genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen.

24321. Die Bedeutung der genossenschaftlichen Entschuldungsstellen den nichtgenossenschaftlichen gegenüber.

Die in Art. 1 der I. DVO., in Art. 1 der III. DVO. und in Art. 1 der V. DVO. namentlich aufgeführten Entschuldungsstellen kann man in folgende Gruppen einteilen:

1. Verbandskassen des ländlichen und gewerblichen Genossenschaftswesens.
2. Kreissparkassen und Girozentralen.
3. Landschaften.
4. Staatsbanken.
5. Sonstige Krediteinrichtungen.

Es wurden also sämtliche Kreditinstitute, die mit der Beleihung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes etwas zu tun haben (insgesamt ca. 860 Kreditanstalten) zu Entschuldungsstellen ernannt. Nicht ernannt wurden die Groß- und Privatbanken, die mehr den Industriekredit pflegen oder sonstige Spezialaufgaben haben. Die Verbandskassen des gewerblichen Genossenschaftswesens wurden erst auf ihr Ansuchen hin in der V. DVO. ernannt[91]). Erfahrungsgemäß läßt sich nie eine scharfe Trennung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe durchführen.

Die gewerblichen Zentralkassen hatten insofern nach ihrer Ernennung eine recht unangenehme Stellung, als sie vor allem die hochverschuldeten oder sonst irgendwie zweifelhaften Verfahren, die keine der früher be-

---

87) die Vertrauensperson wird jedoch von der Mehrheit der Gläubiger vorgeschlagen, während bei der Ernennung einer Entschuldungsstelle die Gläubiger keinen Einfluß haben.

88) Nach § 6 Konkursordnung steht dem Konkursverwalter jedoch das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Konkursmasse zu. Soweit geht aber die Befugnis der Entschuldungsstelle nicht. Auch brauchen die Entschuldungsstellen keine Sicherheiten wie die Konkursverwalter (§ 78 Konkursordnung) zu leisten.

89) Harmening-Pätzold, a. a. O., 2. Auflage, Seite 332 und vergl. § 48 Abs. 2.

90) Bohn: „Notrecht" (Die Entschuldung der Landwirtschaft einschl. Erbhöfen), IV. Auflage, Baden-Baden 1934, Seite 29.

91) vergl. Blätter für Genossenschaftswesen 1934, S. 87.

stellten Entschuldungsstellen (insbesondere die Verbandskassen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens) übernehmen wollte, zugeleitet bekamen. Dafür haben sie zahlenmäßig wesentlich weniger Verfahren als die landwirtschaftlichen Zentralkassen zu bearbeiten. Infolgedessen rentiert sich häufig bei den gewerblichen Zentralkassen die Errichtung einer eigenen Entschuldungsabteilung nicht. Verschiedene gewerbliche Zentralkassen haben mit den landwirtschaftlichen ein Abkommen dahingehend getroffen, daß ihre Verfahren von einer landwirtschaftlichen Zentralkasse übernommen und mitbearbeitet werden[92]).

Die besondere Eignung der 23 landwirtschaftlichen und 8 gewerblichen als Entschuldungsstellen wirkenden Verbandskassen geht zunächst schon aus der engen Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand (Verwaltungsamt der Hauptabteilung III) hervor. Es war ursprünglich sogar geplant, die genossenschaftlichen Entschuldungsstellen ganz aus den Zentralkassen herauszunehmen und sie als Hauptabteilung IV dem Reichsnährstand anzugliedern.

Die Organisation des Genossenschaftswesens an sich ist jedoch für die Bearbeitung der Entschuldungsverfahren wie geschaffen. Die Einzelgenossenschaften kennen die Nöte und Sorgen der einzelnen Mitglieder in finanzieller Beziehung am besten. Daher haben es auch von vornherein die Genossenschaften als ihre spezielle Aufgabe angesehen, mit an erster Stelle in der Durchführung des landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahrens tätig zu sein. Kreissparkassen, die ja an dem landwirtschaftlichen Personalkredit nicht in dem Maße beteiligt sind, wie die Genossenschaften, lehnten es vielfach ab, das Amt der Entschuldungsstelle zu übernehmen. Auch die Landesbanken übernahmen nur Verfahren, an denen sie selbst beteiligt waren. Hierzu schreibt Dr. Strub[93]): „Innerhalb des Reichsnährstandes sind die genossenschaftlichen Entschuldungsstellen, d. h. die Zentralkassen und in einzelnen Bezirken eine größere Zahl von Einzelgenossenschaften, auf diesem Gebiete tätig und zwar haben sie bis jetzt rund 42 % aller Entschuldungsverfahren übernommen. Das entspricht etwa dem Anteil der Genossenschaften an dem landwirtschaftlichen Personalkredit insgesamt. ... Nach den Erhebungen beträgt der Anteil der Klein- und Mittelbetriebe (Einheitswert bis RM. 10 000.—) bis zu 90% aller angemeldeten Verfahren. Wenn man berücksichtigt, daß der Anteil der Genossenschaften an dem gesamten Agrarkredit, d. h. Personal- und Realkredit nur etwa $^1/_5$ bis ¼ beträgt, wird man die verhältnismäßig starke Einschaltung der genossenschaftlichen Entschuldungsstellen mit 42% anerkennen müssen, zumal diese Tätigkeit erhebliche Verpflichtungen auch finanzieller Art mit sich bringt, für die ein Ausgleich bisher nicht geschaffen wurde. Trotzdem ist seitens der

92) So z. B. die landwirtschaftliche Genossenschaftszentralkasse e.G.m.b.H., Stuttgart, mit der Zentralkasse württembergischer Genossenschaften e.G.m.b.H. Stuttgart. Einige gewerbliche Zentralkassen haben überhaupt keine Verfahren, betätigen sich also nicht als Entschuldungsstellen.

93) Dr. Strub in „Badischer Bauer", Folge 46, Nov. 1934.

Reichs-Hauptabteilung III die Auffassung vertreten worden, daß die Übernahme von Entschuldungsverfahren von Mitgliedern wie auch von Nichtmitgliedern zur ureigenen Aufgabe der Zentralkassen als den zuständigen genossenschaftlichen Einrichtungen des Reichsnährstandes gehört. Kleinliche Bedenken bezüglich der finanziellen Auswirkung müssen zurückgestellt werden, angesichts der großen Aufgabe, die Entschuldung der Landwirtschaft beschleunigt zur Durchführung zu bringen."

Vielfach haben Zentralkassen ihnen angeschlossene Einzelgenossenschaften mit der Durchführung der Verfahren beauftragt, doch konnte man beobachten, daß im Laufe der Zeit die Genossenschaften immer mehr dazu übergingen, die Verfahren von ihren Zentralkassen bearbeiten zu lassen, da es ihnen meist an der nötigen Sachkenntnis fehlte, und die Zentralkassen eigene Entschuldungsabteilungen mit Spezialsachbearbeitern einrichteten. So dürfte heute wohl kaum mehr eine Einzelgenossenschaft als Entschuldungsstelle tätig sein.

Während eine rein zentrale Bearbeitung in bezug auf die individuelle Gestaltung der Verfahren ihre Nachteile hat, hat eine ganz dezentral eingestellte Bearbeitungsweise ebenfalls ihre Mängel. Demgegenüber ist durch die genossenschaftlichen Zentralkassen einerseits eine systematische, zentrale Bearbeitung gewährleistet, während andererseits die Vorteile des dezentralen Prinzips infolge der Unterstützung der Zentralkassen durch Einzelgenossenschaften ausgenützt werden können. Denn die Einzelgenossenschaften sorgen für die Herbeischaffung der erforderlichen Unterlagen, führen Betriebskonten zur finanziellen Kontrolle der Betriebsinhaber und geben Auskünfte und Gutachten an die Entschuldungsstelle ab[94]). So gebührt der gemischten Art der Bearbeitung durch genossenschaftliche Verbandskassen den andern Instituten gegenüber zweifellos der Vorzug.

Genaue Statistiken über die Art der Betätigung, Ausdehnung, den Stand der Bearbeitung bei den Entschuldungsstellen wurden leider nicht veröffentlicht, obwohl es für wissenschaftliche Zwecke interessant wäre, einen Gesamtüberblick über den Stand der Entschuldungsarbeit (nicht nur über den genossenschaftlichen Sektor) zu bekommen. Bisher ist man lediglich auf Schätzungen angewiesen. Immerhin sind in den Geschäftsberichten einiger genossenschaftlicher Zentralkassen Angaben enthalten, die auf Umfang, Stand und Art der Auffassung der Entschuldungsarbeit schließen lassen[95]). Nach Dr. Dobler[96]) soll in Württemberg das Eigentum der Verfahrensschuldner eine Fläche von ca. 50 000 Hektar = 3,78% des

94) vergl. Dr. Dobler a. a. O.: „Die Entschuldungsstelle hat diese Arbeit nicht allein zu bewältigen, die Ortsstellen, Bürgermeister, Ortsbauernführer und Vorstandsmitglieder der Darlehenskassenvereine müssen mit der Entschuldungsstelle zusammenarbeiten."

95) So z. B.: Bayr. Zentral-Darlehenskasse München; Ostdeutsche Zentralgenossenschaftsbank Königsberg; Pfälzische Zentralgenossenschaftskasse Neustadt a. d. H.; Ermländische Zentralkasse Wormdit; Rhein. Landes-Genossenschaftskasse Köln; Ostdeutsche Genossenschaftsbank Schneidemühl; Landwirtschaftl. Genossenschafts-Zentralkasse Stuttgart; Bayr. Landesgewerbebank München; Landesgewerbebank für Südwestdeutschland

landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes und 3,5% der Bauern und Landwirte umfassen. 91% der Verfahren laufen bei der Landwirtschaftlichen Genossenschaftszentralkasse e. G. m. b. H., Stuttgart. Der Gesamteinheitswert des im Entschuldungsverfahren befindlichen Grundbesitzes in Württemberg soll ca. 53 Millionen RM. betragen und mit etwa 100 Millionen RM. Schulden belastet sein.

Eine exakte Statistik würde gegenwärtig für die Wissenschaft insofern nicht besonders viel nützen können, als die ganze Bearbeitung noch im Fluß ist und sich infolgedessen die Zahlen fast täglich ändern. Durch die VIII. DVO. z. B. konnten Erbhöfe noch bis zum 1. 1. 1937 Antrag auf Entschuldung stellen. Eine Statistik wäre also nur nach Abschluß der Entschuldung von Bedeutung, um daraus die einzelnen Phasen (zeitlich und räumlich) in der Bearbeitung festzustellen.

Auf Grund einer Umfrage des Verfassers konnte festgestellt werden, daß die Höchstzahl der bei den genossenschaftlichen Verbandskassen anhängigen Verfahren betrug:

landwirtschaftliche Zentralkassen:

Oldenburg	554	Halle a. S.	1365
Oppeln	647	Hannover	938
Rostock	1605	Karlsruhe	1533
Schneidemühl	372	Kassel	1119
Stettin	1123	Kiel	1819
Stuttgart	7083	Koblenz	1177
Wormdit	2768	Köln	362
Berlin	754	Königsberg	ca. 3000
Breslau	ca. 2330	Ludwigshafen	ca. 3060
Frankfurt/M.	ca. 2400	München	ca. 9800
Dresden	1102	Münster	2238
Erfurt	1442		

gewerbliche Zentralkassen:

Berlin	70	Hannover	0
Breslau	0	Karlsruhe	ca. 100
Dresden	0	Königsberg	136
Frankfurt/M.	50	München	213
Gotha	0	Neustadt	33
Halle/S.	0		

insgesamt 49 193 = ca. 20% der angemeldeten Verfahren. Dr. Strub stellt demgegenüber eine Beteiligung von ca. 42% fest (vergl. S. 32).

Karlsruhe u. Frankfurt a. M.; Ostpreußische Landw. Genossenschaftsbank Raiffeisen Königsberg; Badische Landwirtschaftsbank Karlsruhe; Landesbauernkasse Rhein-Main-Neckar Frankfurt a. M.

96) Dr. Dobler, a. a. O. Seite 51.

24322. Die Stellung der genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen den Einzelgenossenschaften gegenüber.

Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern zu dienen. Daher ist es auch nicht nötig, daß sie sich von eigennützigen Bestrebungen leiten läßt, aber sie muß produktionsfördernd wirken[97]). Dabei muß sie sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß sie für die Volksgemeinschaft da ist und nicht die Volksgemeinschaft für sie.

In der Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung kann die Genossenschaft den Grundsatz der Förderung ihrer Mitglieder am besten in die Tat umsetzen. Selbstverständlich darf diese Förderung einzelner Mitglieder nicht auf Kosten der übrigen gehen. Doch bringt schon die Eigenart der Genossenschaften, den Drang des Einzelnen nach Selbständigkeit und Bodenständigkeit in weitestem Maße zu unterstützen, es mit sich, daß sie neben dem wirtschaftlichen ein sehr starkes ideologisches Fundament haben. Daraus erklärt sich, daß die Genossenschaften in den bei den genossenschaftlichen Entschuldungsstellen anhängigen Entschuldungsverfahren meist selbst die Hauptgläubiger sind und dadurch direkt am stärksten von den Bestimmungen des Entschuldungsgesetzes betroffen werden. Sie haben infolgedessen auch die beste Gelegenheit, hier den nationalsozialistischen Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zu verwirklichen. Man kann allerdings von dem Vorstand oder Rechner eines Darlehnskassenvereins, der entsprechend der Bodenständigkeit der Genossenschaft, die mit der Dorfgemeinschaft aufs engste verbunden ist, meist selbst dem Bauernstand angehört, nicht verlangen, daß er mit sämtlichen Einzelheiten und Kompliziertheiten des Entschuldungsgesetzes vertraut ist. Deshalb wurden, dem genossenschaftlichen Aufbau entsprechend, die Entschuldungsstellen als Zentralorgane eingesetzt. Soweit sie genossenschaftliche Verbandskassen sind, gehören sie dem genossenschaftlichen Mittelbau an. Der Oberbau, die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, hat mit der Durchführung der Entschuldungsverfahren selbst wenig zu tun. Die Entschuldungsstellen, bei denen das Hauptgewicht der Arbeit liegt, sind jedoch sehr auf die Mithilfe der Genossenschaften angewiesen. Die Behandlung eines Verfahrens ohne Mitwirkung einer Genossenschaft ist für die genossenschaftliche Entschuldungsstelle schwierig. Andere Entschuldungsstellen, wie die Landesbanken und die Kreissparkassen lehnten es überhaupt ab, Verfahren, an denen sie selbst nicht direkt oder indirekt irgendwie beteiligt sind, zu bearbeiten.

Manche Verbandskasse ging in der ersten Zeit dazu über, wie im Gesetz vorgesehen (Art. 1 Abs. 1 der 1. DVO.), fähigen Genossenschaften einfachere Verfahren zur Bearbeitung zu übergeben, jedoch unter eigener Haftung. Später ergab sich aber meist doch bei der Zentralkasse die Not-

97) vergl. Vortrag von Dr. Kunze: „Die Stellung der Genossenschaften im nationalen Staat", gehalten auf dem 51. Verbandstag des niedersächsischen Genossenschaftsverbandes zu Hannover. (Sonderdruck.)

wendigkeit der Errichtung einer eigenen Entschuldungsabteilung, in der sämtliche Verfahren bearbeitet wurden. Häufig lehnten die Genossenschaften auch die weitere Bearbeitung ab, da sich selbst bei denjenigen Verfahren, bei denen die Schuldverhältnisse einfach zu liegen schienen, bei der Durchführung ungeahnte Schwierigkeiten ergaben.

Demnach hat die genossenschaftliche Entschuldungsstelle den Einzelgenossenschaften gegenüber die Aufgabe, sie — in erster Linie durch Rundschreiben — genau zu informieren, sowohl allgemein über die gesetzlichen Bestimmungen, als über den Stand der einzelnen Verfahren und die Art der Ablösung der genossenschaftlichen Forderungen. Die Genossenschaften andererseits müssen der Entschuldungsstelle mit genauen, möglichst objektiven Berichten über die einzelnen Verfahrensschuldner an Hand gehen. Nach § 27 Abs. 1 hat die Entschuldungsstelle eine Überwachungspflicht über die Geschäfts- und Betriebsführung des Schuldners, dessen Verfahren nur mit Hilfe eines Zwangsvergleichs durchzuführen ist. Bei allen übrigen Verfahren hat sie das Recht dazu. Von diesem Recht muß sie nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen[98]). Nähere Angaben, worin diese Überwachung bestehen soll, sind im Gesetz nicht zu finden.

Sie wird daher von den einzelnen Entschuldungsstellen ganz verschieden gehandhabt. Viele Entschuldungsstellen gingen dazu über, bei den Genossenschaften Betriebskonten zu eröffnen, auf die der Schuldner sämtliche größeren Einnahmen einzahlen muß. Aus dem Bestand auf diesem Konto kann die Genossenschaft jeweils ihre Zinsforderung decken, und die Entschuldungsstelle kann mit Hilfe dieses Kontos das Verhalten des Verfahrensschuldners feststellen. Wichtig ist für sie insbesondere zu wissen, ob der Verfahrensschuldner den guten Willen hat, seine Schulden zu verringern, oder ob er seine Verpflichtungen auch während der Dauer der Abwicklung seines Verfahrens nicht erfüllt. Kommt ein Betriebsinhaber einer Anordnung der Entschuldungsstelle nicht nach, so ist dies ein Grund zur Aufhebung des Verfahrens (§ 43 Abs. 3).

Die Genossenschaft kann auch in die Lage kommen, sich an einem Verfahren finanziell beteiligen zu müssen. Dies ist der Fall, wenn sich bei der Bearbeitung durch die Entschuldungsstelle herausstellt, daß die Genossenschaft Hauptgläubigerin ist und außer ihr verhältnismäßig wenig Forderungen angemeldet sind. Dann kann es nicht im Interesse der Genossenschaft liegen, alle die Einzelheiten des gerichtlichen Weges, die einen großen Zeit- und Zinsverlust mit sich bringen, mit durchzumachen, sie wird vielmehr die kleinen Forderungen übernehmen und möglichst nach Abzug eines bestimmten Prozentsatzes bar ablösen. So kann das Verfahren in ein Selbstentschuldungsverfahren umgewandelt werden. Diese Regelung kommt natürlich nur für gering verschuldete Betriebe in Betracht. Die Genossenschaft hat durch eine derartige Kreditausweitung den Vorteil der freien Vereinbarung mit dem Schuldner. Die Entscheidung

98) Harmening-Pätzold, 2. Aufl., Seite 790.

über diese Art der Durchführung hat die Entschuldungsstelle, die allerdings zur Zurücknahme eines Entschuldungsantrags weniger geneigt sein wird, da sie dann vom Reich keinen Unkostenzuschuß erhält. Doch kann sie in einem solchen Fall vom Schuldner eine Bearbeitungsgebühr verlangen.

Wird ein Antrag zurückgenommen, so wird sich noch eine gerichtliche bzw. notarielle Beurkundung der vorgesehenen Regelung der Schulden empfehlen, um bei Nichteinhaltung der errechneten Zins- und Tilgungsraten seitens des Schuldners, sofort mit gerichtlichen Zwangsmaßnahmen vorgehen zu können.

Die eigenen Forderungen hat die Genossenschaft bei Eröffnung des Entschuldungsverfahrens in Geld- und Warenkontokorrentkonten getrennt auf den Eröffnungstag zu saldieren. Der Saldo wird zur Teilnahme am Entschuldungsverfahren bei der Entschuldungsstelle oder beim Entschuldungsgericht mit einer entsprechenden Bemerkung über die Art der Ablösung angemeldet. Die nach Eröffnung vorkommenden Geschäftsvorfälle sind über das Betriebskonto oder, falls dies die Genossenschaft nicht führt, auf ein neues Konto zu buchen. Über den Ausfall, mit dem die Genossenschaften durch das Schuldenregelungsgesetz zu rechnen haben, sind noch keine Angaben veröffentlicht.

Ein Ersatz für den Ausfall durch das Reich über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (ähnlich wie bei der Reichsgenossenschaftshilfe) dürfte wohl nur in Ausnahmefällen in Frage kommen.

Die Stellung der genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen den Verfahrensschuldnern gegenüber.

Der Betriebsinhaber, der „Objekt der Entschuldung" genannt wurde, und die Entschuldungsstelle als handelndes Organ, sind neben dem Entschuldungsamt die Hauptbeteiligten an der Durchführung eines Entschuldungsverfahrens. Ihre Stellung dem Verfahrensschuldner gegenüber geht zunächst aus § 27 Abs. 1 hervor. Demnach hat sie über die Geschäfts- und Betriebsführung des Verfahrensschuldners eine Art Aufsichtsstellung, die aus ihrer Überwachungspflicht im Zwangsvergleichsverfahren hervorgeht. So hat sie z. B. darüber zu wachen, daß der Betriebsinhaber während der Dauer des Verfahrens seiner Zinszahlungspflicht nachkommt[99]. Weiterhin hat der Betriebsinhaber den Anordnungen der Entschuldungsstelle unbedingt Folge zu leisten. Als Rechtsmittel besteht lediglich ein Nachprüfungsrecht seitens des Entschuldungsamts (Art. 22 der 6. DVO.). Doch wird der Betriebsinhaber in seiner rechtlichen Stellung durch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens grundsätzlich nicht

99) vergl. AME. Heft 164 S. 43: „Kommt d. Betriebsinhaber trotz vorhandener Mittel dieser Pflicht nicht nach, so ist unter Fühlungnahme mit dem Kreisbauernführer zu prüfen, ob das Verfahren wegen Entschuldungsunwürdigkeit aufgehoben werden muß."

beschränkt. Es verbleibt ihm auch die technische Führung seines Betriebes. Lediglich seine Einnahmen und Ausgaben hat die Entschuldungsstelle zu überwachen und einen Verwendungsplan aufzustellen. Ferner ist eine der Hauptaufgaben der Entschuldungsstelle, wie aus ihrer Treuhandstellung hervorgeht, die Aufklärung und Beratung des Verfahrensschuldners. Dies muß teils durch Rundschreiben, die entweder direkt an die Betriebsinhaber gesandt, oder durch die angeschlossenen Genossenschaften vermittelt werden, teils durch persönliche Rücksprache, entweder durch Besuche beim Verfahrensschuldner, oder, um Kosten zu ersparen, des letzteren bei der Entschuldungsstelle, geschehen. Bei der Entschuldungsstelle muß, um die individuelle Bearbeitung zu sichern, vollständige Klarheit über Person und Wirtschaftsweise des Verfahrensschuldners herrschen. Fragebogen genügen meist nicht, um die nötige Klarheit zu schaffen, da der Bauer nicht viel und gerne schreibt und da sich durch die Versendung von Fragebogen die — dazu noch häufig unrichtige — Beantwortung stark verzögert. Die Urteile von Orts- und Kreisbauernführer und Bürgermeister stehen häufig auch im Widerspruch zueinander. Um die Durchführung seines Verfahrens zu ermöglichen, muß der Betriebsinhaber natürlich sich ebenfalls zur Verfügung stellen und mithelfen. Dies gilt vor allem für die Prüfung der angemeldeten Forderungen. Oft geben die Verfahrensschuldner aus einer durchaus unbegründeten Scheu beim Amtsgericht ihre Gläubiger nicht vollzählig an oder aber sie bestreiten die Höhe von angemeldeten Forderungen. Kann auf gütlichem Wege mit Hilfe der Entschuldungsstelle eine Einigung nicht herbeigeführt werden, so müssen die beiden Streitenden auf den Prozeßweg verwiesen werden, der Zeit und Geld kostet und die Durchführung des Verfahrens stark verzögert. Die Gutmütigkeit des Bauern und Landwirts beim Eingehen von Bürgschaften wird ihm häufig zum Verhängnis. Wie die Praxis zeigt, rührt die Not eines großen Teils der Schuldner aus Inanspruchnahme aus Bürgschaft her. In solchen Fällen ist von der Entschuldungsstelle ein Zwischenbeschluß des Entschuldungsamts gemäß Art. 16 der 7. DVO. darüber einzuholen, in welcher Höhe die Bürgschaft im Entschuldungsplan zu berücksichtigen ist[100]). Doch können derartige Fälle (bei Betrieben mit einem Einheitswert unter RM 10 000.—) der Entschuldungsstelle einen Grund dazu geben, die weitere Bearbeitung abzulehnen und das Verfahren auf Grund des Art. 50 Abs. 2 der VII. DVO. an das Entschuldungsamt abzugeben.

Auch muß sich der Verfahrensschuldner bewußt sein, daß der Entschuldungsplan nicht nur eine Formsache darstellt, sondern daß er nach Bestätigung Rechtskraft hat und daß der Schuldner nach Aufhebung seines Verfahrens automatisch den gesetzlichen Vollstreckungsschutz verliert[101]).

---

100) vergl. auch die Bürgschaftsverordnung vom 16. 2. 37.

101) Dies trifft für Erbhöfe nicht zu. Bei ihnen ist nur die Möglichkeit gegeben, bei nachgewiesener Entschuldungsunwürdigkeit die Aberkennung der Bauernfähigkeit beim Kreisbauernführer zu beantragen.

Deshalb muß er auch zu der Höhe der jeweiligen Zins- und Tilgungsleistung erst seine Zustimmung geben, ebenso zum Abschluß eines Zwangsvergleichs, ehe der Entschuldungsplan in Kraft tritt. Artikel 2 der 4. DVO. gibt der Entschuldungsstelle die Möglichkeit, wenn dringende sachliche Gründe vorliegen, nach Rücksprache mit dem Verfahrensschuldner, Antrag auf Herauf- oder Herabsetzung der Zinsleistungsgrenze oder generell des Betriebswertes zu stellen. Von der letzteren Maßnahme wurde bis jetzt nur in Württemberg Gebrauch gemacht. (Verordnung vom 18. 1. 1935). Der Einheitswert dagegen steht grundsätzlich fest. Nur, wenn starke Veränderungen in der Größe des Grundbesitzes vorliegen, kann beim Finanzamt eine Berichtigung beantragt werden.

Die Stellung der genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen den Entschuldungsämtern gegenüber.

(Die Aufgaben der Entschuldungsämter).

Die Entschuldungsämter bei den Amtsgerichten wurden mit der VII. DVO. v. 30. 4. 35 speziell für die landwirtschaftliche Entschuldung geschaffen. Nach Art. 1 Abs. 1 gehen die Aufgaben der Entschuldungsgerichte auf die Entschuldungsämter über. Am 1. 7. 1935 nahmen die Entschuldungsämter ihre in lokaler und materieller Hinsicht den früheren Gerichten gegenüber erweiterte Tätigkeit auf[102]). Der Zweck ihrer Errichtung war der, eine Vereinheitlichung in der Bearbeitung durch Zusammenlegung von verschiedenen Amtsgerichtsbezirken und größtmögliche Beschleunigung durch Übergabe der Bearbeitung an Spezialkräfte herbeizuführen. Die Entschuldungsämter sind neben den Entschuldungsstellen die Hauptträger der Entschuldung. Nach Art. 7 und 8 der der VII. DVO. haben sie die Aufsicht über die Entschuldungsstellen. Ein Teil der laufenden, sowie die auf Grund der VIII. DVO. eröffneten Verfahren gehen nach Art. 50 Abs. 1 der VII. DVO. zur weiteren Bearbeitung vollständig auf das zuständige Entschuldungsamt über. Bei den Entschuldungsämtern sollen, abgesehen von den Leitern, als Arbeitskräfte Gerichtsassessoren verwendet und zu diesem Zweck im ganzen Reich etwa 1000 Assessoren neu beschäftigt werden[103]). Jeder Assessor hätte ca. 200 Verfahren zu bearbeiten.

Für die technische Abwicklung des Entschuldungsplanes oder Vergleichsvorschlages oder für die Finanzierung der Entschuldung eignet sich das Entschuldungsamt als Behörde nicht. „Beim Entschuldungsamt liegt die Leitung des Verfahrens, sowie die Anleitung und Überwachung der Entschuldungsstelle. Infolge ihrer Bindung an die Richtlinien der Ministe-

---

102) 1646 Amtsgerichte bilden 345 Entschuldungsämter. 28 Landgerichte wurden als Beschwerdeinstanzen geschaffen. Vergl. Harmening-Pätzold, 2. Aufl. S. 1211.

103) vergl. Blätter für Genossenschaftswesen 1935, S. 354.

rien sind sie nur noch als Verwaltungsbehörden zu betrachten"[104]). Mit der technischen Durchführung des Entschuldungsplanes beauftragt das Entschuldungsamt nach Art. 8 Abs. 2 der VII. DVO. eine geeignete Kreditanstalt (ihr Einverständnis ist nicht erforderlich), die dafür einen Teil des Verwaltungskostenbeitrages als Entschädigung erhält.

Die Tätigkeit der Amtsgerichte, die seither die Aufgaben der Entschuldungsämter wahrgenommen hatten, ging teilweise neben der der Entschuldungsstelle her. Teilweise bestand sie aber auch in einer Aufsicht über die am Verfahren Beteiligten. Die Entschuldungsstelle konnte, wie jetzt auch beim Entschuldungsamt die Hilfe des Gerichts im Bedarfsfalle in Anspruch nehmen, sei es zur Vernehmung des Betriebsinhabers oder zur Durchführung irgendwelcher Zwangsmaßnahmen[105]). Die Tätigkeit des Entschuldungsgerichts ist eng mit der Durchführung des Verfahrens verflochten. Schon der Antrag auf Eröffnung muß dort gestellt werden. Die Entschuldungsstelle muß dorthin ihre Zustimmung erteilen. Für den Abschluß eines Zwangsvergleichs muß sie die Genehmigung des Gerichts einholen und der Antrag auf Aufhebung oder Einstellung eines Verfahrens muß dort gestellt werden. Ferner ist das Entschuldungsgericht bei allen sich ergebenden Schwierigkeiten zuständig, sei es nun, daß ein Zwischenbeschluß über die Höhe einer bestrittenen Forderung oder einer Bürgschaft herbeigeführt werden muß, oder sei es, daß irgend ein Beteiligter Beschwerde erhebt. Verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Entschuldungsamt und Entschuldungsstelle ist unbedingt erforderlich. Durch persönliche Aussprache kann hier am besten ein Erfolg erreicht werden. Auch sollten die bei den Entschuldungsämtern tätigen Kräfte bei den Entschuldungsstellen an Ort und Stelle helfend eingreifen. Sie würden so einen stärkeren Einfluß als es bisher möglich war, auf den ordnungsmäßigen Fortgang der Verfahren ausüben. Die Aufsicht des Entschuldungsamts über die Entschuldungsstelle besteht in der Beanstandung tatsächlicher Fehler in der technischen Durchführung, Wahrung des Rechtes, Verhütung falscher Gesetzesauslegung, sowie eines Mißbrauchs des freien Ermessens der Entschuldungsstelle in technischer- und materiellrechtlicher Beziehung. „Die Prüfung der Entschuldungspläne durch das Entschuldungsamt erstreckt sich vornehmlich darauf, ob die Forderungen der beteiligten Gläubiger von der Entschuldungsstelle erfaßt und richtig behandelt sind, ferner darauf, ob die Verzinsung, Tilgung, Ablösung und Sicherung der Forderungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgte"[106]). Das Entschuldungsamt übernimmt ferner einzelne Aufgaben der Entschuldungsstelle (Verhandlungen mit Betriebsinhaber und Gläubigern, unter Umständen auch Feststellung der Zinsleistungsfähigkeit und Erteilung von Rechtsauskünften). Sie über-

104) Stoll: a. a. O., Seite 105.

105) Vergl. Art. 10 der VII. DVO.

106) Wochenblatt der Landesbauernschaft Württemberg, Stuttgart, Folge 8 und 10, 3. Jahrg.

nimmt das Amt der Entschuldungsstelle ganz beim Versagen einer Entschuldungsstelle und bei Kleinbetrieben in den nach dem 30. 11. 34 eröffneten Verfahren. Die Zivilkammer des Landgerichts ist nach Art. 4 der VII. DVO. Beschwerdeinstanz gegen einen Beschluß des Entschuldungsamtes. Als Zwangsmittel gegen die Entschuldungsstelle hat das Entschuldungsamt die Möglichkeit der Amtsentziehung oder Abberufung im Einzelfalle. Neuerdings sind die Entschuldungsämter dazu übergegangen, Arbeitstagungen abzuhalten, auf denen sie ihre Erfahrungen gegenseitig austauschen (gemeinsam mit den Entschuldungsstellen und Vertretern des Reichsnährstandes). Leider haben manche (auch genossenschaftliche) Entschuldungsstellen ihren von der Privatwirtschaft beeinflußten individualistischen Charakter noch nicht so weit abgelegt, daß sie zu einer derartigen Arbeitstagung, die im Allgemeininteresse steht und deren Zweck die Beschleunigung der Entschuldungsarbeit ist, beitragen. Diese Entschuldungsstellen stehen vielmehr auf dem Standpunkt, sie müßten ihre Aufgabe allein und unter möglichst geringem Kostenaufwand so rasch als möglich erfüllen. Deshalb wollen sie die von ihnen gemachten Erfahrungen nicht ohne weiteres den anderen Entschuldungsstellen zugute kommen lassen. Der Reichsnährstand hat hier die dankbare Aufgabe, diesem Übelstand entgegenzutreten.

Die Stellung der genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse gegenüber.

Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse hat direkt mit der Durchführung der Verfahren (außer bei der Pächterentschuldung) nichts zu tun, da sie bei der landwirtschaftlichen Schuldenregelung mit keiner öffentlichrechtlichen Aufgabe betraut ist. Da sie jedoch die kreditwirtschaftliche Spitze der genossenschaftlich organisierten Wirtschaft verkörpert, muß sie sich um die Dinge kümmern, die sämtliche ihr angeschlossenen Zentralkassen und die meisten Genossenschaften betreffen. Sie hat deshalb eine eigene Abteilung eingerichtet, die Rechtsgutachten in Zweifelsfragen erteilt. Ferner berät sie die angeschlossenen Genossenschaften bezw. Zentralkassen durch Rundschreiben. Sie arbeitet dabei eng zusammen mit dem Reichsnährstand, der sogar einmal eine eigene Zeitschrift „Entschuldungsdienst" herausgegeben hat[107]), die den Zweck hatte, die zahlreichen Anfragen der Entschuldungsstellen, die sich vielfach auf denselben Gegenstand bezogen, einheitlich zu beantworten. So hat der Reichsnährstand (Verwaltungsamt der Hauptabteilung III), in den das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen eingegliedert ist, teilweise die Aufgaben der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse übernommen, da er enger mit der Bauernschaft verwachsen ist, als die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse. Andererseits arbeitet die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse enger mit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zusammen und vertritt dabei die

107) es erschien nur eine Nummer dieser Zeitschrift.

Interessen der angeschlossenen Zentralkassen und Genossenschaften. Ferner wäre die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse sehr geeignet für die Herstellung statistischen Materials. Auch werden vom Reichsnährstand und vom Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Vierteljahresabschnitten Statistiken aufgestellt, die aber, wie auch die beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft geführten Statistiken, sich für eine Veröffentlichung nicht eignen, da sie leicht ein falsches Bild über Stand und Gang der Entschuldungsarbeit geben würden. Doch ist anzunehmen, daß nach Durchführung der Entschuldung, d. h. nach Bestätigung aller Pläne auch eine genaue Statistik veröffentlicht wird. Wie lang dies noch dauern wird, läßt sich allerdings noch nicht sagen.

Die Stellung der genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen dem Reichsnährstand gegenüber.

Der Reichsnährstand ist die Standesorganisation der deutschen Landwirtschaft. Er ist ein Selbstverwaltungskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit, geschaffen durch das Gesetz vom 13. 9. 1933.

Im Entschuldungsverfahren hat er den Schuldnern und den Gläubigern durch Beratung oder Aufklärung zu helfen. Den Entschuldungsstellen und -Ämtern hat er Amtshilfe zu leisten. (Vergl. die Anordnung des Reichsbauernführers vom 4. 7. 1935 an die Dienststellen des Reichsnährstands, veröffentlicht in AME. Heft 166). Insbesondere werden die Orts- und Kreisbauernführer zur Erstattung von Gutachten bei Eröffnung oder Aufhebung eines Verfahrens, bei Herabsetzung oder Erhöhung der Zinsleistungsgrenze, bei Gewährung von Betriebskrediten und zur Beaufsichtigung der Entschuldungsbetriebe herangezogen. Auch der Antrag auf Aberkennung der Bauernfähigkeit bei besonders hartnäckigen und unverbesserlichen Schuldnern, muß beim Kreisbauernführer eingereicht werden. Ferner finden die Betriebsbesichtigungen meist in Anwesenheit des Orts- oder Kreisbauernführers statt.

Die enge Zusammenarbeit zwischen den genossenschaftlichen Entschuldungsstellen und dem Reichsnährstand ist insbesondere durch die Eingliederung der Genossenschaften in die Hauptabteilung III gewährleistet[108]). Es war sogar ursprünglich geplant, die genossenschaftlichen Entschuldungsstellen aus den Verbandskassen auszugliedern und eine selbständige Hauptabteilung IV zu schaffen. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die übrigen Zentralkreditinstitute, die als Entschuldungsstellen tätig sind, ebenfalls eine nicht unbedeutende Anzahl von Verfahren zur Bearbeitung haben, wurde von dieser Neuregelung abgesehen.

108) vergl. Stoll, a. a. O. Seite 101: „Das bisherige genossenschaftliche Eigenleben und die weitgehende Zersplitterung wird beendet durch seine Eingliederung in den Reichsnährstand. Damit werden die Genossenschaften seiner Führung, Beaufsichtigung und seinen Eingriffsrechten unterstellt."

Der Reichsnährstand hat im Entschuldungsverfahren eine ähnliche Treuhandstellung, wie die Entschuldungsstelle. Er vertritt die Interessen der Bauern und Landwirte nach außen, ferner ist er verantwortlich für die Schuldnermoral der von ihm Betreuten. Angehörige, die sich nicht bewußt sind, daß der Ehrentitel „Erbhofbauer" noch lange kein Freibrief ist, müssen restlos ausgemerzt werden.

244. Die technische Durchführung der Verfahren.

„Für die Tätigkeit der Entschuldungsstellen ist eine Feststellung von besonderer Wichtigkeit, nämlich die Tatsache, daß sie mit der Übernahme von Entschuldungsverfahren einer öffentlichen Verpflichtung nachkommen, d. h. einen öffentlich-rechtlichen Auftrag übernehmen. Diese Feststellung ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, wonach der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Entschuldungsstelle auch gegen ihren Willen zur Übernahme eines Verfahrens bestimmen kann... Die Entschuldungsstelle wird sich der Aufgabe unterziehen müssen, ebenso wie ein Konkursverwalter den ihm gewordenen öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen hat"[109]).

Bei diesem Vergleich mit einem Konkursverwalter muß man jedoch als Unterschied noch hinzufügen, daß die Entschuldungsstellen und vor allem die genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen selbst das größte Interesse an einer raschen Durchführung der laufenden Verfahren haben, da es ihr eigener Vorteil ist, wenn endlich einmal die schon jahrelang bestehenden Mißverhältnisse und bei den Genossenschaften insbesondere die Ungewißheit über die Bewertung der eingefrorenen Kredite beseitigt werden. Über die unbedingt notwendige, möglichst rasche Durchführung der einzelnen Verfahren schreibt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft[110]): „Wie ich aus mir zugehenden Mitteilungen ersehe, sind sich die Entschuldungsstellen teilweise trotz wiederholter Hinweise leider auch heute noch nicht der Bedeutung dieser Aufgaben voll bewußt. Andernfalls wäre es nicht möglich, daß sich Entschuldungsstellen vielfach auch jetzt noch aus Gründen, die mehrfach als nicht stichhaltig dargetan worden sind (z. B. Nichtbeteiligung als Gläubiger, Übernahme eines Risikos, Entschuldungsunfähigkeit) gegenüber den Amtsgerichten sich weigern, die Aufgaben der Entschuldungsstelle zu übernehmen. Dies führt lediglich zu einer für alle beteiligten Stellen vermeidbaren Mehrarbeit und zu Zeitverlust... Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Entschuldungsstellen gerade im nationalsozialistischen Staate keinesfalls die Regelung jeder einzelnen bei der Durchführung der Verfahren auftauchenden Frage im Wege kasuistischer Gesetzgebung erwarten können; es ist vielmehr ihre Aufgabe und die

109) Dr. Strub, a. a. O. im „Entschuldungsdienst" Nr. 1.
110) in Heft 100, Seite 17 der AME.

der Amtsgerichte, nicht geregelte Fragen unter Berücksichtigung des Sinnes und Zweckes des Gesetzes mit Verständnis für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des einzelnen Falles zu entscheiden. Die Vielfältigkeit der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Entschuldungsstellen erfordert Verantwortungsfreudigkeit, klares Denken und schnelle Entschlüsse. Zweifelsfragen, denen über den einzelnen Fall hinaus allgemeine Bedeutung zukommt, sind selbstverständlich durch Vermittlung der Spitzenverbände an mich heranzubringen... Hiernach erwarte ich, daß die Entschuldungsstellen unter Außerachtlassung kleinlicher Bedenken nunmehr alle Kraft daransetzen, um die anhängigen zahlreichen Verfahren so schnell wie möglich und mit aller Sorgfalt zum Abschluß bringen. Ich verweise hierzu auf die Vorschrift des Art. 4 der 6. DVO., nach der die Entschuldungsstellen für die ordnungsmäßige und beschleunigte Durchführung der Schuldenregelungsverfahren verantwortlich sind, und aus der sich die Folgen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ergeben." Bei der Bearbeitung der einzelnen Verfahren hat sich die Entschuldungsstelle nicht nur nach den Vorschriften des LSchRG. mit seinen acht Durchführungsverordnungen, sondern auch nach den AME., den Entschuldungsämtern und den Bedingungen der DRKA. zu richten. Die der Entschuldungsstelle speziell zugedachte Aufgabe, ist die Aufstellung des Entschuldungsplanes.

2441. Die Überprüfung der einzelnen Fälle.

Hat die Entschuldungsstelle ihre Zusage zur Übernahme des Amtes gegeben und ist das Verfahren eröffnet, so muß sie sich die für die Bearbeitung nötigen Unterlagen beschaffen. Die Forderungsanmeldungen gehen ihr vom Amtsgericht zu. Die Gerichtsakten werden ihr auf Wunsch zur Einsicht überlassen. Da der Sachbearbeiter der Entschuldungsstelle in jedem einzelnen Falle vollkommene Klarheit über den zu entschuldenden Betrieb und seinen Inhaber haben muß, ist es gut, wenn jeweils die Akten angefordert werden und gleichzeitig vom Orts- bezw. Kreisbauernführer und Bürgermeister eine Auskunft über Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Verfahrensschuldners eingeholt wird. Außerdem muß die Entschuldungsstelle selbst Fragebogen an die Verfahrensschuldner teilweise schon vor der Eröffnung der Verfahren senden zur Klärung von Fragen, die für sie von besonderem Interesse sind, wie z. B., wer die Hauptgläubiger sind, ob eine Leibrente auf dem Betrieb ruht, ob der Betriebsinhaber einer Genossenschaft angeschlossen ist, bei Pacht- und gärtnerischen Betrieben, wieviel Eigen- und wieviel Pachtland vorhanden ist. Überwiegt nämlich die wirtschaftliche Bedeutung des gepachteten Landes, so übernimmt allgemein die Deutsche Pachtbank in Berlin das Amt der Entschuldungsstelle, bezw. bei gärtnerischen Betrieben, die Deutsche Gartenbau-Kredit A.G. Berlin. Ferner muß die Entschuldungsstelle beim Amtsgericht den steuerlichen Einheitswert von 1931 und beim Grund-

buchamt beglaubigte Grundbuchauszüge anfordern. Auf Grund dieser Unterlagen kann sie prüfen, ob eine Entschuldung überhaupt möglich oder nötig ist und dann, welche Art der Durchführung in Betracht kommt. Zu diesem Zweck übersendet sie dem Schuldner einen Auszug der angemeldeten Forderungen zur Ergänzung, Prüfung und Richtigstellung. Besser ist noch eine Durchsprache der Forderungen mit den Betriebsinhabern durch das Entschuldungsamt. Bei dieser Gelegenheit kann der Verfahrensschuldner vom Entschuldungsamt gleichzeitig über seine Zinsleistungsfähigkeit befragt werden. Hierdurch erübrigt sich manches Mal eine Betriebsbesichtigung. Über bestrittene Forderungen müssen Gläubiger und Schuldner sich selbst einigen. Im Notfall muß ein Prozeß geführt werden (vergl. RG. 55). Über die Art und Höhe der Bewertung von Bürgschaften entscheidet das Gericht (Art. 16 der 7. DVO.).

Ferner muß die Entschuldungsstelle dem Schuldner richtunggebende Weisungen erteilen über sein Verhalten, während der Dauer des Verfahrens (z. B. was Zinszahlung und die Verwendung seiner Einnahmen betrifft). Nach Art. 2 der 3. DVO. kann sich die Entschuldungsstelle bei der Überprüfung und der Durchführung von Verfahren der Hilfe einer anderen Krediteinrichtung bedienen. Einer Zentralkasse angeschlossene Genossenschaften können sogar selbständig Verfahren durchführen. Die als Entschuldungsstelle ernannte Verbandskasse hat aber für die sich ergebenden Verpflichtungen die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen. Es wird daher in den seltensten Fällen eine Kreditgenossenschaft noch mit der selbständigen Bearbeitung von Entschuldungsverfahren betraut sein, da die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen hiezu nicht immer gegeben sind. Obwohl also im Gesetz durch die Ernennung der verschiedensten Krediteinrichtungen als Entschuldungsstellen eine möglichst dezentrale Organisation vorgesehen war, werden von dem genossenschaftlichen Sektor die Verfahren so zentral als möglich, hauptsächlich aus Kostenersparnisgründen, bearbeitet. Doch ist mit Fragebogen und Rundschreiben häufig noch kein Überblick zu gewinnen. In solchen Fällen ist eine Betriebsbesichtigung durch die Entschuldungsstelle unumgänglich.

Hat die Entschuldungsstelle geprüft, ob keiner der Gründe des § 21 Abs. 2 und 3 (Entschuldungsunfähigkeit) vorliegt, so kann sie die weitere Bearbeitung vornehmen. Die Entschuldungsfähigkeit ist bis zu einem gewissen Grad aus dem Verhältnis der angemeldeten Forderungen zum Einheitswert bezw. zum Betriebswert zu ersehen. Für Bauern eröffnete Entschuldungsverfahren können aber nicht aufgehoben werden (6. und 8. DVO.).

2442. Die Feststellung des Einheitswertes.

Die Grundlage und den Ausgangspunkt für die Bewertung des Entschuldungsbetriebes bildet der steuerliche Einheitswert von 1931, nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. Aug. 1925 (RGBl. Bd. I S. 214) und 22. Mai 1931 (RGBl. Bd. I S. 222).

Vergleicht man die angemeldeten Forderungen mit den Kreditoren (bzw. der Passivseite) in der Bilanz des Betriebsinhabers, so würde der Einheitswert bzw. Betriebswert die Aktivseite (Anlagen) darstellen. Die Entschuldungsstelle hat die Aufgabe, einen Ausgleich zwischen Aktiv- und Passivseite herbeizuführen.

Der für den 1.1.1931 errechnete steuerliche Einheitswert steht absolut fest. Aus ihm werden Betriebswert, Mündelsicherheitsgrenze und Zinsleistungsgrenze schematisch errechnet. Er ist beim Amtsgericht bezw. beim Finanzamt zu erfahren. Die schematische Berechnung dieser Wertmaßstäbe kennzeichnet das generelle Prinzip im LSchRG. Der Einheitswert ist eigentlich ein Ertragswert, der alle 6 Jahre ermittelt wird. „Als Ertragswert gilt das 25 fache des Reinertrags, den der Berieb jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann"[111]). Er dient aber nicht nur zu Steuerzwecken, sondern wird vielfach auch als Grundlage für Beleihungs- und Kaufzwecke verwandt. Der Einheitswert wurde in der Weise festgestellt, daß für Gebäude, Äcker, Wiesen und Inventar keine besonderen Einzelwerte ermittelt wurden, sondern der Hof wurde als zusammengehöriges Ganzes bewertet[112]) unter der Annahme, daß nur fremde Arbeitskräfte mit dem Betriebsinhaber arbeiten. Das ganze Reichsgebiet wurde in 19 Ertragswertklassen mit 19 Hektarrahmensätzen eingeteilt. Diese Rahmensätze gehen von RM 3780.— bis RM 200.— und darunter. Jeder Hof wurde nun einer Ertragswertklasse zugeteilt, dazu kamen noch die Zu- oder Abschläge. So erhielt man den Einreihungswert pro Hektar. Der steuerliche Einheitswert ist demnach gleich dem Gesamteinreihungswert. Für jede Gemeinde wurde ein Mittelbetrieb von einem besonderen Ausschuß bewertet, an den dann die andern Betriebe angeglichen wurden. Der Reichsspitzenbetrieb (das ist der ertragreichste Betrieb) erhielt den höchsten Rahmensatz innerhalb der höchsten Ertragswertklasse. Doch hat sich ergeben, daß die so gewonnenen Zahlen heute dem wirtschaftlichen Wert (bzw. dem Tageswert) der Betriebe nicht mehr entsprechen. Bei größeren Veränderungen in der Fläche oder von Gebäuden ist eine Neufestsetzung möglich. Der tatsächliche Verkehrswert liegt bei den Kleinbetrieben höher und bei den Großbetrieben niederer. Diesem Umstand wurde auch im LSchRG. Rechnung getragen und zur Errechnung des Betriebswertes, als des tatsäch-

111) § 11 des Reichsbew.Ges. v. 1931 und Reichsbew.Ges. v. 16. 10. 1934 (RGBl. Bd. I S. 1035). Mit letzterem wurde allellrdings eine vollständige Neuregelung getroffen.

112) Bei Über- oder Unterbestand an totem oder lebendem Inventar, oder an Gebäuden, wurden Zu- bzw. Abschläge gemacht. Ganz kleine Betriebe wurden in Württemberg ersatzbewertet, d. h. ein Pauschal-Einheitswert wurde festgesetzt, ohne besondere Hektareinreihungswerte. Diese Mindestwerte dürfen aber dem Einheitswert nicht zugrunde gelegt werden. In solchen Fällen muß vielmehr ein neuer Einheitswert unter Angabe des Hektareinreihungswertes festgesetzt werden.

lichen Verkehrswertes bestimmte Relationen für jeden Einheitswert angegeben. Auch kann die Zinsleistungsgrenze, die ebenfalls aus dem Einheitswert errechnet wird, nach Art. 2 der 4. DVO. auf Antrag des Betriebsinhabers, der Entschuldungsstelle oder eines Gläubigers bis zu 25% höher oder niedriger festgesetzt werden. Eine scharfe Grenze hat das Gesetz bei dem Einheitswert von RM 10 000.— gezogen. Die Errechnung des Verkehrswertes (Betriebswert) für die Betriebe, die einen höheren Einheitswert haben (Großbetriebe) ist in der 4. DVO. geregelt, für diejenigen, die einen niedrigeren Einheitswert haben, (Kleinbetriebe) dagegen in der 7. DVO. Dabei muß bei den Kleinbetrieben (mit Einheitswert unter RM 10 000.—) zum Ausgleich der Unterbewertung zur Errechnung des Betriebswertes und der Zinsleistungsgrenze noch der Gebäudebrandversicherungsanschlag hinzugezogen werden. Für Erbhöfe (soweit sie Kleinbetriebe sind) wurde der dem Einheitswert entsprechende Prozentsatz, wie bei Großbetrieben, angegeben.

Die Feststellung des Betriebswertes.

Der Betriebswert wird schematisch aus dem Einheitswert errechnet. Er soll den tatsächlichen Verkehrswert bezw. den Gesamtbeleihungswert des zu entschuldenden Betriebes darstellen[113]). Der Betriebswert ist also mit ein Angelpunkt des Entschuldungsplanes. Damit er für das Entschuldungsverfahren verwendbar ist, muß seine Ermittlung einfach aber auch möglichst genau sein, weil er die Grenze bildet, auf die die Verschuldung unter allen Umständen zurückgeführt werden muß. Da er auf dem steuerlichen Einheitswert fußt, lassen sich selbst bei einer Staffelung Ungenauigkeiten nicht vermeiden[114]). Ist für einen Betrieb ein steuerlicher Einheitswert nicht ermittelt, so muß nach Art. 1 Abs. 6 der 4. DVO. die untere Verwaltungsbehörde in Verbindung mit dem Finanzamt den Betriebswert feststellen. Für sämtliche Betriebe mit einem Einheitswert über R 10 000.— ist in der 4. DVO. Art. 1 Abs. 2 ein bestimmter Prozentsatz des Einheitswertes festgesetzt, der je nach der Betriebsgröße zwischen 90 und 135% liegt. Die Skala trägt der besonderen Natur der landwirtschaftlichen Einheitsbewertung Rechnung. Da die Bewertung eine der schwierigsten Fragen im ganzen Schuldenregelungsverfahren ist, wurde die genaue Festsetzung des Bewertungssatzes im Gesetz bis zuletzt zurückgestellt. Dies betrifft vor allem die Betriebe mit einem Einheitswert unter RM 10 000.—, da diese vielfach ersatzbewertet oder nur oberflächlich, ohne Einreihungswert, geschätzt wurden. „Zahlenmäßig überwiegen die Kleinbetriebe. Von den Mitte Mai 1935 etwa 150 000 im

113) Heute liegt dieser jedoch meist höher. Vergl. Harmening-Pätzold, a. a. O. Seite 941.

114) In Württemberg wurde eine Sonderregelung getroffen auf Grund einer Landesverordnung v. 18. 1. 35, wonach 10% zum Betriebswert allgemein zugeschlagen wurden.

Entschuldungsverfahren befindlichen Betrieben waren ca. 120 000 Kleinbetriebe"[115]).

So bietet der Einheitswert in diesen Fällen keinen sicheren Ausgangspunkt zur Ermittlung des Betriebswertes. Deshalb wurden für solche Betriebe in Art. 47 ff. der 7. DVO. besondere Bestimmungen getroffen. Um auf ihren Verkehrswert (bezw. Betriebswert) zu kommen, wird bei Nichterbhöfen zunächst generell ¼ des Einheitswerts hinzugerechnet. Dann werden im Unterschied zu den Großbetrieben die Gebäude, die eigentlich schon im Einreihungswert enthalten sind, noch besonders mitberücksichtigt. Hier mußte man eine für sämtliche Gebäude gleichmäßig geltende Bewertungsgrundlage herausfinden. Diese ist im Brandkassenwert[116]) gegeben. Der Brandkassenwert wurde nun allerdings in vielen Fällen schon vor dem Krieg festgestellt und ist daher oft viel zu hoch. Deshalb wurde, um auch der Bewertung im Einreihungswert Rechnung zu tragen, eine allgemeine Kürzung des Brandkassenwertes um 50% angeordnet. Der so errechnete Wert wird zu dem um 25% erhöhten Einheitswert hinzugerechnet und daraus ergibt sich dann der Betriebswert. Ist dieser Betriebswert höher als 200% des Einheitswertes, so wird nach Art. 47 Abs. 2 der 7. DVO. eine Kürzung des Betriebswertes um 25% vorgenommen. Für manche Bezirke wurde diese Kürzung vom Entschuldungsamt generell angeordnet. Für Erbhöfe wird in Art. 48 der 7. DVO. zum ersten Mal eine Sonderregelung getroffen, insofern, als die Staffelung, die für die Betriebe mit einem Einheitswert von mehr als RM 10 000.— gilt, fortgesetzt wurde und zwar nach unten steigend von 137 bis 160%.

Der so errechnete Betriebswert darf im Einzelfall auf seine tatsächliche Richtigkeit nicht nachgeprüft werden. Das Entschuldungsamt bestimmt die zu Grunde zu legenden Werte in einer besonderen Rangordnung, die auf Grund des Art. 56, 31 der 7. DVO. aufzustellen ist. Die oberste Landesbehörde kann lediglich gem. Art. 1 Abs. 3 der 4. DVO. für einzelne bestimmt begrenzte Gebiete den Betriebswert um 10% höher oder niedriger festsetzen. Für Gärtnerei- und Pachtbetriebe wurde eine Sonderregelung getroffen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. — Häufig kommt es vor, daß zu einem Betrieb mehrere Grundstücke gehören, die mit verschiedenen Hypotheken ganz oder teilweise belastet sind. In solchen Fällen taucht die Frage auf, welche Hypothek oder Grundschuld in den errechneten Gesamtbetriebswert fällt, bezw. mündelsicher ist und welcher Teil nicht. Es bleibt der Entschuldungsstelle dann nichts anderes übrig, als nach Art. 1 Abs. 8 der 4. DVO. vom Finanzamt für jede Parzelle einen gesonderten Einheitswert feststellen zu lassen und daraus die entsprechende Teilmündelsicherheitsgrenze zu er-

---

115) Vergl. Linke: „Die Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse durch das Gesetz v. 1. 6. 33, Seite 42.

116) Bekanntlich müssen sämtliche Gebäude gegen Brand versichert sein und werden zu diesem Zweck von öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaften geschätzt.

rechnen, (bezw. in Württemberg aus den Steuerwertklassen). Es muß dann bei jeder Hypothek der Anteil, der auf eine Parzelle entfällt, errechnet und zu dem mündelsicher verfügbaren Betrag in Beziehung gesetzt werden. Bei Kleinbetrieben trifft diese Feststellung das Entschuldungsamt in der von ihm nach Art. 56 der 7. DVO. aufzustellenden Rangordnung.

Ist auf diese nicht ganz einfache Art der Betriebswert zuverlässig ermittelt, so bietet er, da er ja gleichzeitig auch Ertragswert sein soll, mit die Grundlage für die Ermittlung der für die Zinszahlung und Schuldentilgung nötigen Jahresleistung.

Die Feststellung der Zinsleistungsgrenze.

Der Sinn der Entschuldung ist, eine wirkliche und nachhaltige Gesundung des zu entschuldenden Betriebes herbeizuführen durch Zurückführung der Verschuldung auf ein wirtschaftlich tragbares Maß[117]).

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes wird durch die Zinsleistungsgrenze dargestellt[118]). Da sie gleichzeitig auch Tilgungsleistungsgrenze sein soll, ist der Ausdruck Zinsleistungsgrenze nicht ganz zutreffend. Die Zinsleistungsgrenze umfaßt den Betrag in einem Entschuldungsbetrieb, der über die Betriebsausgaben und den persönlichen Bedarf hinaus für Zins und Tilgung der Schulden zur Verfügung steht. Die Grenze, das heißt das Minimum, wird ebenso, wie der Betriebswert nach dem Gesetz schematisch aus dem Einheitswert errechnet und zwar beträgt sie nach Art. 2 der 4. DVO. bezw. nach Art. 49 der 7. DVO. $^1/_{20}$ des Betriebswertes = 5%[119]). Dieser Prozentsatz kann auf Antrag der Beteiligten durch das Entschuldungsamt nach Anhörung des Orts- und Kreisbauernführers, erhöht oder ermäßigt werden, wenn die besonderen Verhältnisse des Betriebes es erfordern. Da die Zinsleistungsgrenze ein Leistungs*soll* darstellt, darauf sie nicht zu sehr von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes abweichen, denn ist sie zu hoch, so gefährdet sie den Betrieb, ist sie zu niedrig, so dauert die Tilgung der Schulden entsprechend länger. Sie ist also im Gegensatz zu Einheitswert und Betriebswert nicht als starrer Maßstab zu betrachten. Dadurch wird eine gewisse Inkonsequenz im Gesetz hervorgerufen. Denn wenn die Zinsleistungsgrenze beweglich ist, kann man durch Rückwärtsrechnung auch einen entsprechend veränderten Einheits- und Betriebswert errechnen. Diese Verschiedenartigkeit ist in den Folgen begründet, da durch eine Veränderung des Einheitswertes und des Betriebswertes die Kürzung der Schulden beeinflußt würde, während eine Veränderung der Zinsleistungsgrenze an der Höhe der Schulden direkt nichts ändert, sondern nur die Dauer der Tilgung beeinflußt.

---

117) Vergl. AME. Nr. 164, Gemeinschaftliche Richtlinie Nr. 50.
118) Vergl. Harmening-Pätzold, a. a. O., 2. Aufl., Seite 804 ff.
119) nach dem Vorbild der Osthilfegesetzgebung.

Man kann die Zinsleistungsgrenze sogar als die Grundlage des Entschuldungsplanes bezeichnen, da sie die Jahreslast für den Betriebsinhaber festlegt. Bei einer Tilgung von ½% jährlich hat der Betriebsinhaber 51 Jahre lang diesen Betrag (4,5% Zinsen und 0,5% Tilgung) zu bezahlen. Ob er in diesem Fall die Schuldenfreiheit seines Betriebes überhaupt noch erlebt, ist fraglich. Doch ist bei der Marktregelung und Festpreispolitik in der Landwirtschaft anzunehmen, daß die Einnahmen und Ausgaben des Betriebsinhabers zum mindesten stabil bleiben. Kommt er in bessere wirtschaftliche Verhältnisse, so kann er entsprechend mehr tilgen. Das Gesetz verlangt ausdrücklich von dem Bauern und Landwirt, der sich im Entschuldungsverfahren befindet, ein Opfer in der Beziehung, daß ihm nur so viel für seinen eigenen Bedarf von seinem Verdienst übrig bleibt, als „für die Bestreitung der Kosten einfacher Lebenshaltung bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung" unbedingt nötig ist (§ 28). Alles Übrige muß er für die Verzinsung und Tilgung seiner Schulden verwenden. Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Das Gesetz verlangt von dem Gläubiger Opfer, also soll auch der Schuldner sich bemühen, seinen Verpflichtungen nachzkommen. Allerdings ergibt sich hier eine Schwierigkeit: Das Opfer des Gläubigers ist nicht anzuzweifeln, da ja ein Teil seiner Forderung häufig gestrichen, auf alle Fälle festgeschrieben wird. Doch ist es nicht einfach, einem Verfahrensschuldner einwandfrei nachzuweisen, daß er „seine Wirtschaft nicht ordnungsmäßig führt".

Der Grundgedanke des Gesetzes ist ganz klar: Nur den Gutwilligen, die sich anstrengen, ihre Schulden wegzubekommen, soll geholfen werden. Aber ein großer Teil der Schuldner zeigt sich grundsätzlich halsstarrig und böswillig. Diese haben zu gewärtigen, daß ihr Verfahren, wenn sie irgendwelchen Anordnungen der Entschuldungsstelle nicht nachkommen, oder die im Entschuldungsplan festgestellten Annuitäten nicht bezahlen, sofort eingestellt wird.

Bei Erbhöfen ist allerdings eine Aufhebung des Verfahrens unmöglich. Es kann lediglich die Frage der Bauernfähigkeit einer Nachprüfung durch den Kreisbauernführer unterzogen werden.

Die Zinsleistungsgrenze vertritt das individuelle Moment im LSchRG. Ihre Feststellung darf daher nicht rein schematisch vorgenommen werden, doch sagt Harmening-Nadler: „Eine individuelle Feststellung der Zinsleistungsgrenze jedes einzelnen Betriebes würde eine erhebliche Belastung der Verfahren mit Sachverständigenauskünften und sonstigen Ermittlungen bedeutet haben"[120]). Es soll nach Möglichkeit noch ein gewisser Rückhalt geschaffen werden, so daß sie durch die Verzinsung und Tilgung der beteiligten Forderungen nicht voll ausgenützt wird, und andererseits der Verfahrensschuldner unbedingt zu ihrer Aufbringung in der Lage ist. Denn der Entschuldungsplan muß auch wirklich eine praktische Bedeu-

120) Harmening-Nadler, a. a. O., **Seite 46.**

tung haben. Die Entschuldungsstellen gehen in der Ermittlung der Zinsleistungsgrenze verschieden vor. Teils fragen sie beim Verfahrensschuldner an, teils wird sie durch Betriebsbesichtigung und Schätzung durch landwirtschaftliche Sachverständige, möglichst zusammen mit einem Vertreter des Entschuldungsamtes, des Reichsnährstandes und dem Ortsvorsteher ermittelt, denn mit ihr steht und fällt der Wert eines Entschuldungsplanes. Ist die Zinsleistungsfähigkeit für einen Betrieb noch nicht festgestellt, so ist es zwecklos, einen Entschuldungsplan aufzustellen, da in den allermeisten Fällen die rechnerische Zinsleistungsgrenze mit der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit nicht übereinstimmt.

Die Feststellung der Mündelsicherheitsgrenze.

Der Ausdruck „Mündelsicherheitsgrenze" kommt bereits im Aufwertungsrecht vor, und zwar versteht man darunter einen Rangvorbehalt für aufwertungsfähige Rechte bis zur Grenze des berichtigten Wehrbeitragswertes und damit gleichzeitig die Grenze für die zulässige Beleihung mit Mündelgeldern. Diese Beleihungsgrenze wurde in den einzelnen „Bundesstaaten" verschieden festgesetzt. Auch die Osthilfeentschuldung kennt eine Mündelsicherheitsgrenze und zwar ist sie laut § 97 Abs. 2 SchRG. betr. Alte Osthilfeentschuldungsverfahren in Anbetracht der dortigen veränderten Verhältnisse (meist Großgrundbesitz) auf das 12 fache der Zinsleistungsgrenze festgesetzt[121]). Im Schuldenregelungsverfahren versteht man unter Mündelsicherheitsgrenze den Belastungsspielraum eines Grundstücks, der als absolut sicher gilt und innerhalb dessen keine Kürzungen vorgenommen werden dürfen. Ein Schuldvolumen, das in diesem Rahmen bleibt, unterliegt nach dem Gesetz keiner Kapitalkürzung. Gem. § 49 und Art. 1 Abs. 1 der 4. DVO. beträgt die Mündelsicherheitsgrenze ⅔ des Betriebswertes, d. h. sie wird ebenso wie der Betriebswert und die Zinsleistungsgrenze vom Einheitswert aus indirekt schematisch festgesetzt. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzestextes[122]) ist das Ziel des Schuldenregelungsgesetzes „die Voraussetzung zu schaffen für eine allmähliche Zurückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit." Die Voraussetzung hierzu wird im Entschuldungsplan geschaffen, in dem sämtliche Forderungen je nach ihrer Rangstelle bis auf den Betriebswert gekürzt werden. Durch die im Entschuldungsplan festgelegte Jahreslast soll die Verschuldung zunächst bis zur Mündelsicherheitsgrenze zurückgeführt werden, denn, wie schon oben erwähnt, dauert es bis zur völligen Schuldenfreiheit eines Betriebes bei der geringen Tilgung eine geraume Zeit. Deshalb wurde die Mündelsicherheitsgrenze sozusagen als Zwischenziel eingeführt. Mit ihr wird gleichzeitig ein ganz neuer Bewertungsfaktor für die spätere Kreditsicherheit und Beleihbar-

---

121) also um 6% niedriger als im landw. SchR.Verfahren, da 5 (%satz der Zinsleistungsgrenze) × 12 = 60 und 100 × 2/3 (Verhältnis im SchRV.) = 66.

122) RGBl. 1933 Bd. I, Seite 331.

keit des landwirtschaftlichen Betriebes geschaffen. Nach § 91 dürfen Grundstücke sowie Teile eines Grundstückes jeweils nur bis zur Mündelsicherheitsgrenze belastet werden. Damit ist ein Riegel für eine neue Überschuldung vorgeschoben, denn „eine über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehende Beleihung ist nach § 134 BGB. nichtig. Dadurch wird eine wesentliche Vereinfachung, Vereinheitlichung und Übersicht des ganzen landwirtschaftlichen Kreditgeschäftes erreicht. Die Zahlung der Schulden wird dem Jahresreinertrag des landw. Betriebes angeglichen. Der Bauer und Landwirt wird aus der Abhängigkeit von seinen Geldgebern freigemacht"[123]). Doch nicht nur für die Zeit nach der Durchführung des Entschuldungsverfahrens ist die Mündelsicherheitsgrenze von Wichtigkeit, sondern schon für die Aufstellung des Entschuldungsplanes ist sie von entscheidender Bedeutung und zwar für die Behandlung der Ansprüche der Gläubiger. Denn diejenigen Forderungen, die innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen, d. h. durch ein an mündelsicherer Rangstelle stehendes Grundpfandrecht (Hypothek, Grundschuld) gesichert sind, sind im Entschuldungsverfahren grundsätzlich unkürzbar. Die außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegenden Forderungen oder grundbuchmäßig nicht gesicherte Ansprüche können dagegen je nach Maßgabe der Verschuldung bis zu 50% durch freie Vereinbarung oder durch Zwangsakkord gekürzt werden. Sehr schwierig ist natürlich die Feststellung, ob ein Recht noch innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt und welches von 2 gleichartigen u. U. vorgeht. Bei Kleinbetrieben trifft diese Feststellung das Entschuldungsamt, in der nach Art. 56, 31 der 7. DVO. aufzustellenden Rangordnung. — Ferner ist die Mündelsicherheitsgrenze für die Art der Durchführung eines Verfahrens von grundlegender Bedeutung[124]). Bei gleichrangigen Hypotheken, die in verschiedenen Grundbüchern eingetragen sind, muß durch Auseinanderrechnung der Einzelgrundstücke (Parzellen) die Teilmündelsicherheitsgrenze ermittelt werden. Die Finanzämter lehnen jedoch häufig wegen Arbeitsüberlastung diese Auseinanderrechnung ab. So bleibt der Entschuldungsstelle bei Großbetrieben nichts anderes übrig, als nach Anforderung des Hektareinreihungswertes und der steuerlichen Ertragswertklassen für den 1. 1. 1931 aus dem Prozentsatz von Wohn- und Betriebsgebäuden und Grundstükken die Mündelsicherheitsgrenze eines eingetragenen Gesamtgrundpfandrechtes auf die belasteten Einzelgrundstücke zu verteilen und zwar nach Formal:

$$\frac{\text{valutierter Gesamtbetrag} \times \text{Mündelsicherheitswert des Einzelgrundstücks.}}{\text{Gesamtmündelsicherheitswert des belasteten Grundstücks.}}$$

---

123) Dobler, a. a. O., Seite 124.

124) Sering, a. a. O., Seite 123. (Sering sieht in der Regulierung der über die Mündelsicherheitsgrenze hinaus gehenden Belastung die eigentliche Aufgabe des Entschuldungsverfahrens.)

2443. Die Behandlung der Forderungen.

Obwohl die Zahl der im Entschuldungsverfahren befindlichen Bauern und Landwirte bis jetzt nur ca 4% aller landwirtschaftlichen Betriebe umfaßt, ist das Interesse an der landwirtschaftlichen Schuldenregelung unverhältnismäßig groß. Die Ursache ist darin zu suchen, daß von der landwirtschaftlichen Entschuldung weite Kreise miterfaßt werden und zwar in erster Linie die Gläubiger. Der weitaus größte und schwierigste Teil der Arbeit aus der Entschuldungsstelle befaßt sich mit den Gläubigern. Die Aufgabe der Entschuldungsstelle, die angemeldeten Forderungen richtig zu behandeln hat auch von Seiten der Praxis in der Literatur bis jetzt wohl die stärkste Bearbeitung gefunden[125]). Da kaum eine Forderung wie die andere liegt und kaum ein Verfahren genau wie das andere durchzuführen ist, ergeben sich in diesem Teilgebiet der Entschuldung immer wieder Zweifelsfragen, die häufig durch gesetzliche Bestimmungen überhaupt nicht geregelt werden können. Zunächst muß man scharf zwischen beteiligten und nichtbeteiligten Gläubigern unterscheiden (Art. 6 der II. DVO., Art. 6 der VI. DVO., Art. 15 und 38 der VII. DVO.). Ferner ist für die Behandlung der Forderungen die Feststellung wichtig, ob ein Groß- oder Kleinbetrieb vorliegt (Die Grenze bildet der steuerliche Einheitswert von RM 10 000.—) und vor allem Entstehungszeit und -grund der Forderungen. Um die hier auftauchenden Fragen zu klären, muß erst vollständige Klarheit über die den einzelnen Forderungen zugrunde liegenden Schuldverhältnisse vorhanden sein. Diese Klärung wird wohl am besten dadurch herbeigeführt, daß das Entschuldungsamt nach Eingang der Forderungsanmeldungen den Verfahrensschuldner vorlädt und mit ihm seine Schulden durchspricht, wobei der Schuldner die einzelnen Forderungen anzuerkennen hat.

Nach Durchsprache der angemeldeten Forderungen mit dem Betriebsinhaber, setzt sich die Entschuldungsstelle mittels besonderer Vordrucke mit den Gläubigern in Verbindung, um auf diese Weise die gesetzliche Grundlage für die Behandlung der Forderungen zu bekommen. Die einzelnen Entschuldungsstellen haben für diesen Zweck verschiedenartige Formulare ausgearbeitet. Erforderlich sind mindestens 3 verschiedene Vordrucke.

Der erste hat Angaben über Entstehungszeit und -grund der Forderungen zu enthalten. Der zweite die Art der Ablösung bei Großbetrieben und der dritte die bei Kleinbetrieben. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Forderungsarten sind: Darlehens-, Steuer-, Wechsel-[126]), Lohn-, Gehalts-, Handwerker-, Lieferanten-, Kontokorrent-[127]) und Bürgschaftsforderungen neben den verschiedenartigen Grundpfandrechten und

---

125) Vergl. AME., Heft 66, Seite 5 und Deutsche Sparkassenzeitung Nr. 31 vom 24. 3. 1935, sowie die Tabelle über die Behandlung der Forderungen, zusammengestellt von Eugen Traugott Löffler, Druck und Verlag C. G. Hendeß G.m.b.H., Köslin i. Pomm., 6. Aufl.

126) Der Ausstellungstag des letzten Wechsels ist maßgebend (§ 16 Abs. 1).

127) Bei sinkender Tendenz ist der letzte Betrag maßgebend.

Herausgabeansprüchen. Für die Behandlung der Forderungen sind folgende Stichtage entscheidend:

30. Juni 1931. (§ 30 Abs. 1) als der letzte Halbjahresabschluß vor der Bankenkrise.

13. Juli 1931 (§ 16) Als der Tag der Bankenkrise. Die Schulden die nachher eingegangen wurden, sollen aufgetaut werden, während man die vorher eingegangenen Verpflichtungen als das Ergebnis einer falschen Wirtschaftspolitik betrachtet und es für unmöglich hält, dem Gläubiger große Opfer zu ersparen.

31. März 1932 (§ 17 Abs. 1) Barablösung ohne Abzug ist auf die nach diesem Tage entstandenen Forderungen beschränkt. Diese bevorzugte Ablösung erschien nur bei den erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit bestehenden Forderungen gerechtfertigt[128]).

15. Juni 1933 (§ 17 Abs. 1, Art. 6 der II. DVO. und Art. 38 der VII. DVO.). Als der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.

Ferner sind grundsätzlich nach dem Eröffnungstag des Verfahrens entstandene Forderungen nicht mehr beteiligt.

Auf Grund der RG. 65 können sie jedoch als „nicht beteiligte" Forderungen in den Entschuldungsplan aufgenommen werden, falls durch ihre Nichtaufnahme die Durchführung des Verfahrens gefährdet wäre. Sie sind ohne Abzug in bar abzulösen.

Während der Dauer des Verfahrens muß der Schuldner an seine Gläubiger für die mündelsicheren Forderungen 4% und für die nichtmündelsicheren 4½% Zinsen bezahlen. Der Zuschlag von ½% kann als eine Art Risikoprämie aufgefaßt werden.

Da die Entschuldungsstelle nach Art. 4 Abs. 1 der 6. DVO. bei Vorsatz und Fahrlässigkeit in der Behandlung der Forderungen u. U. regreßpflichtig gemacht werden kann, liegen besondere Schwierigkeiten in den mit der Behandlung der Forderungen zusammenhängenden Fragen; für die Bearbeitung, die teilweise sehr weit in das rechtswissenschaftliche Gebiet geht, sind Juristen am besten geeignet.

Wer die Hauptgläubiger sind, geht teilweise schon aus der Struktur der Forderungen hervor. An erster Stelle, durch Grundschuld, Sicherungs- oder Höchstbetragshypothek gesichert steht meist irgend ein Kreditinstitut oder auch die Entschuldungsstelle selbst[129]), vielfach auch Genossenschaften. Häufig sind Privatleute, die eine Geldanlage suchten und denen der bankmäßige Zinssatz nicht hoch genug erschien, beteiligt. Diese haben nicht bedacht, daß mit steigendem Zinssatz das Risiko zunimmt. Mit ihnen, sowie den sonst durch Forderungen beteiligten Amtsstellen und Instituten

128) Nach einer dem Verfasser auf Anfrage vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugegangenen Mitteilung.

129) Genossenschaftliche Verbandskassen selten, da diese nur in Ausnahmefällen und dann meist über eine genossenschaftliche Treuhandgesellschaft bei den Verfahrensschuldnern direkt Außenstände haben.

privater und öffentlich-rechtlicher Natur muß nun die Entschuldungsstelle, ehe sie zu einem Zwangsvergleich geht, versuchen, auf gütlichem Weg eine Einigung zu erzielen. Dieser Versuch ist jedoch in den meisten Fällen erfolglos. Es entsteht infolgedessen für die Entschuldungsstelle bei der Mehrzahl aller Verfahren die Aufgabe, einen Zwangsvergleich so durchzuführen, daß keinem der Beteiligten unrecht geschieht und jeder nach Möglichkeit zufriedengestellt wird. Da die Gläubiger durch ihre allzuhäufigen Anfragen über den Stand der Verfahren die Bearbeitung stark aufhalten, hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in einem Erlaß sämtliche beteiligten amtlichen Stellen ausdrücklich ermahnt, an die Entschuldungsstellen keine Anfragen über den Stand der Verfahren zu richten. Meist werden sie ja sowieso nur mit vervielfältigten oder gedruckten Formularen beantwortet. Manche Entschuldungsstellen gingen sogar dazu über, Auskünfte nur noch gegen Gebühr zu erteilen.

Da die Entschuldungsstelle auf Grund ihrer Treuhandstellung verpflichtet ist, dem Gläubiger und dem Schuldner zu dem ihm zustehenden Recht zu verhelfen und Gesetzwidriges zu verhindern, muß sie jede Forderung auf die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse genau prüfen. Sowohl Schuldner als auch Gläubiger müssen zur Klärung der Schuldverhältnisse beitragen. Steht das Rechtsverhältnis fest, so kann die Forderung nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

Ist die Durchführung eines Verfahrens wegen zu hohen Verschuldung gefährdet, so verzichten u. U. die Gläubiger freiwillig auf mehr als 50% ihrer Forderung, da sie im Falle der Aufhebung damit rechnen müssen, bei einem Zwangsversteigerungsverfahren überhaupt nichts zu bekommen. Denn nach § 42 hat die Entschuldungsstelle die Möglichkeit, bei einer notwendig werdenden Kürzung um über 50% der nichtmündelsicheren Forderungen, zu der die Gläubiger nicht zustimmen, auf Grund einer von ihr erworbenen Forderung die Zwangsversteigerung zu verlangen. Mit Hilfe der ihr vom Gesetz gegebenen Rechte hat die Entschuldungsstelle bei der Zwangsversteigerung auf alle Fälle den Zuschlag. Sie braucht dabei nicht einmal eine Sicherheitsleistung zu stellen (Art. 19 Satz 2 der 3. DVO.). Hat die Entschuldungsstelle so auf dem Wege der Zwangsversteigerung den Entschuldungsbetrieb rechtmäßig erworben, dann gibt sie den Zuschlag ohne Gegenleistung an den bisherigen Eigentümer weiter. Die Entschuldung hat dann gemäß dem Vergleichsvorschlag zu erfolgen, d. h. die Entschuldungsstelle kann ihn diktieren. Denn der Zweck dieser Art der Durchführung ist die Feststellung des genauen Tageswertes des Betriebes, so daß jeder Gläubiger sich genau die Höhe der Sicherung seiner Forderung ausrechnen kann. Zudem hat bei diesem Verfahren jeder Gläubiger die Möglichkeit, seine Forderung auszubieten und den Betrieb selbst zu ersteigern. Doch wird in der Praxis kaum einmal ein Gläubiger so viel bieten, wie die Entschuldungsstelle, die ja risikolos bis zur Höhe des errechneten Betriebswertes steigern kann. Diese Tat-

sache ist bezeichnend für die weitgehenden Rechtsmittel, mit denen die Entschuldungsstelle ausgestattet ist.

Von einer besonderen Stellung der genossenschaftlichen Verbandskassen den Gläubigern gegenüber kann man kaum reden, da die Aufgaben der Entschuldungsstellen in dieser Beziehung allgemein gleich sind.

Die genossenschaftlichen Verbandskassen übernehmen selbstverständlich in erster Linie solche Verfahren, bei denen ihr angeschlossene Genossenschaften beteiligt oder die Hauptgläubiger sind. Dadurch ist eine individuelle Behandlung der einzelnen Fälle gewährleistet und häufig kann sogar eine außergerichtliche Regelung getroffen werden.

Sehr schwierige Einzelfragen treten bei der Behandlung der Forderungen im Entstehungsplan auf. Zunächst muß zwischen Groß- und Kleinbetrieben unterschieden werden. Bei Großbetrieben werden diejenigen Forderungen, die vor dem 17. 7. 1931 entstanden sind, festgeschrieben[130]). Beim Vorliegen von Billigkeitsgründen, wie wirtschaftliche Notlage, oder wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mittel für volkswirtschaftlich wertvolle, der Arbeitsbeschaffung dienende Maßnahmen gebraucht werden, kann Ablösung mit Schuldverschreibungen vorgesehen werden.

Alle anderen Forderungen, soweit sie nach dem 13. 7. 31 entstanden sind, können bar abgelöst werden (Ausnahme § 64 und Art. 24 d. VII. DVO.).

Bei Kleinbetrieben können auch vor dem 13. 7. 31 entstandene Forderungen bar abgelöst werden, wenn der Gläubiger auf 50% seiner Forderung, sowie auf die seit dem 13. 7. 1931 aufgelaufenen Zinsen verzichtet. Wünscht der Gläubiger für nach dem 13. 7. 1931 entstandenen Forderungen Barablösung, so muß er auf 30% seiner Forderung verzichten. Handwerker- und Lieferantenforderungen, die nach dem 31. 3. 1932 entstanden sind, werden ohne Abzug in bar abgelöst, soweit sie weniger als RM 100.— betragen. Bei Forderungen über RM 100.— muß auf 15% verzichtet werden. Aus Billigkeitsgründen können die Abzüge jeweils ermäßigt werden (Art. 52 der VII. DVO.) Ablösungsschuldverschreibungen werden bei Kleinbetrieben grundsätzlich nicht ausgegeben[131]). Für mündelsichere Forderungen bleibt sowohl bei Groß- als auch bei Kleinbetrieben Pfandbriefablösung vorbehalten, außer bei Forderungen von Grundkreditanstalten für die eine Hypothek im Deckungsregister eingetragen ist[132]).

---

130) aufgrund der GR. 75 müssen alle Kleinforderungen, d. h. solche Forderungen, die weniger als RM. 100.— betragen (auch nach Kürzung, Abzug oder Verzicht), bar abgelöst werden.

131) Eine Ausnahme wurde durch die Ablösungsverordnung vom 27. 2. 1937 geschaffen, die für mündelsichere Forderungen von Privatgläubigern anstelle der Pfandbriefablösung Ablösung mit Schuldverschreibungen zunächst bis zu einem Betrag von RM. 3 000.— je Forderung bzw. 50%, falls die Forderung über RM. 6 000.— beträgt, vorsieht.

132) Vergl. auch hier die AblösungsVO. v. 27. 2. 37. Für mündelsichere Forderungen von Kreditinstituten dürfte demnach eine Ablösung nicht mehr möglich sein.

Auf Grund der VIII. DVO. tritt auch für Großbetriebe eine stärkere Ablösung ein, insofern als sämtliche nichtmündelsichere und Teile der mündelsicheren Forderungen abgelöst werden können[133]). Zu ihrer Finanzierung wird noch die Bank für Industrieobligationen zusätzlich eingeschaltet.

Soweit sich Forderungen nicht unter bestimmte Rubriken einreihen lassen, die im Gesetz geregelt sind, hat die Entschuldungsstelle nach eigenem Ermessen zu handeln. Bei hypothekarisch gesicherten Forderungen aus Darlehen wäre auf Grund der Notverordnung vom 27. 9. 1932 (Zinserleichterungsverordnung) eine Zusatzhypothek im Grundbuch einzutragen. Da diese aber weder verzinst noch getilgt wird, hat sie praktisch keine Bedeutung. Die Entschuldungsstelle läßt deshalb der Einfachheit halber sowohl Gläubiger als auch Schuldner, der evtl. einen Regreßanspruch gegen den Gläubiger geltend machen könnte, auf diese Zusatzhypothek verzichten. Bei Forderungen aus Bürgschaften (Aktiv-, Passiv-, oder Kreuzbürgschaften) ist nach Art. 16 der VII. DVO. ein Zwischenbeschluß des Entschuldungsamtes darüber herbeizuführen, in welcher Höhe die Forderung im Entschuldungsplan berücksichtigt werden soll. Haftungsansprüche einer Genossenschaft aus § 73 Gen.Ges. sind nach § 30 Ziff. 3 SchRG. unkürzbar. Für Amerika- und sonstige Auslandshypotheken, die zur Deckung im Ausland begebener Schuldverschreibungen dienen, wurden Sonderbestimmungen erlassen[134]). Eine der kompliziertesten Fragen ist die Bewertung von in Abt. II des Grundbuchs eingetragenen Altenteilen oder Leibrenten. Die Kapitalisierung der Rentenrechte wird nach Art. 21 Abs. 6 der III. DVO. bezw. Art. 42 und 21 der VII. DVO. in Verbindung mit § 18 des Reichsbew.Ges. (in der Fassung der DVO. vom 22. 5. 1931) unter Einteilung in Wohnrecht, Naturalleibgeding und bares Monatsgeld festgesetzt[135]). Ebenso kompliziert gestaltet sich die Behandlung, Aufteilung und Neueintragung der in Abt. III des Grundbuchs eingetragenen Hypotheken und Grundschulden, wenn der Betriebsinhaber verschiedene Grundstücke besitzt, die alle mit demselben Recht belastet sind. Denn nach Art. 25 der VI. DVO. müssen die Gesamthypotheken aufgeteilt und für jede Forderung einzelne Hypotheken eingetragen werden[136]). Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Teilwerte der einzelnen Grundstücke zu errechnen. Die Entschuldungsstellen haben hierfür bereits verschiedene Methoden entwickelt. Dadurch wird aber, trotz der Neuregelung des Grundbuchrechtes eine starke Unübersichtlichkeit verursacht. Denn die Abt. III des Grundbuches kann in manchen Fällen infolge der notwendigen Eintragungen der Mitbelastungen, Rangänderun-

133) Bei überschuldeten Erbhöfen sind alle nichtmündelsicheren Forderungen nach Kürzung bar oder mit Abl.Schuldverschreibungen abzulösen.

134) Vergl. Dr. v. Karger in AME., Heft 134: Die Behandlung der Amerikahypotheken der DRKA. in den Entschuldungsplänen.

135) Vergl. AME., Heft 215 v. 25. 7. 1936.

136) Vergl. aber Art. 31 der VII. DVO.

gen, Rangvorbehalte und Löschungsvermerkungen gem. § 1179 BGB. einen solchen Umfang annehmen, daß ganze Bücher entstehen. Diese Regelung widerspricht dem Grundgedanken des Gesetzes. Daher wurde in Art. 23 der VI. DVO. angeordnet, daß kleine Forderungen nach Möglichkeit von dem Betriebsinhaber, der Entschuldungsstelle oder der DRKA. nach einem angemessenen Abzug abzulösen seien[137]). Löst sie der Betriebsinhaber aus eigenen Mitteln ab, so erlischt der Anspruch der Gläubiger automatisch, andernfalls wird für das ablösende Institut eine Sammelhypothek eingetragen.

Die Verzinsung für nicht mündelsichere Forderungen soweit sie als unkündbare Tilgungshypotheken festgeschrieben werden, beträgt einschl. Verwaltungsunkostenbeitrag 4½%. Der Gläubiger erhält während der ersten 3 Jahre den Unterschied zwischen dem früheren Zinssatz und 4½% bis zur Höhe von 1% von der Entschuldungsstelle aus Reichsmitteln zugezahlt, jedoch nur, wenn er nachweist, daß er ohne diese Regelung einen Rechtsanspruch gegen den Schuldner haben würde. Die Rechtsmittel des Gläubigers gegen Anordnungen der Entschuldungsstelle oder des Entschuldungsamtes, die ihm vom Gesetz gegen sind, sind gering (§ 3, 22, 46). Die Aufhebung oder Einstellung eines Verfahrens kann er bei der Entschuldungsstelle beantragen. Ist ein Verfahren durch Beschluß des Entschuldungsamts aufgehoben, so hat der Verfahrensschuldner nach § 50 eine Beschwerdefrist von 2 Wochen.

2444. Die Aufstellung des Entschuldungsplans.

In dem Entschuldungsplan, der das Ergebnis der Tätigkeit der Entschuldungsstelle darstellt, soll auch das Ergebnis der Durchführung eines Verfahrens festgelegt werden[138]). Er stellt also eine Art Bilanz dar, in der Einheitswert bzw. Betriebswert oder Mündelsicherheitsgrenze die Aktiva sind, während sämtliche Schulden zusammengenommen die Passiva ergeben. Gleichzeitig muß aber der Entschuldungsplan an Hand der Zinsleistungsgrenze einen Schuldentilgungsplan umfassen und eine Darstellung über die Behandlung der einzelnen Forderungen bringen. Für die Aufstellung des Planes muß ein amtlich vorgeschriebenes Formular verwendet werden[139]). Schon die Vorarbeit, die in der Beschaffung der Unterlagen besteht, ist schwierig. Die Arbeiten sind im einzelnen folgende:

1. Feststellung der Forderungsanmeldungen.
2. Feststellung von Einheitswert, Betriebswert, Mündelsicherheitsgrenze, Zinsleistungsgrenze.
3. Beschaffung von Grundsteuerkatasterauszügen.

---

137) vergl. die Bestimmung der GR. 75 (Seite 56).

138) Vergl. Harmening-Pätzold, 2. Auflage S. 520 ff. und § 12 SchRG. ff.

139) Für Groß- und Kleinbetriebe muß je ein besonderes Formular verwendet werden. Für die nach der VIII. DVO. zu behandelnden überschuldeten Erbhöfe ist noch ein weiteres Muster erforderlich.

4. Beschaffung von beglaubigten Grundbuchauszügen.
5. Beschaffung von Brandversicherungsschein.
6. Einholung eines Betriebsfragebogens.
7. Einholung eines Gutachtens von Orts- oder Kreisbauernführer und Bürgermeister.
8. Bescheinigung über erfolglos versuchte Selbstentschuldung.
9. Beschaffung von Verzichtserklärungen über Forderungen und Zusatzhypotheken bezw. Löschungsbewilligungen von Eigentümergrundschulden.
10. Nachweis der Erbhofeigenschaft.
11. Eidesstaatliche Erklärung des Betriebsinhabers über die Richtigkeit der Angaben, sein Vermögen, so wie das seiner Frau und seiner Kinder betreffend[140]).

Der fertig gestellte Entschuldungsplan wirkt für und gegen alle beteiligten Gläubiger. Er muß von der Entschuldungsstelle unterschrieben und vom Entschuldungsamt geprüft und bestätigt werden. Falls Barablösung von Forderungen aus Reichsmitteln vorgesehen ist, muß er auch der DRKA. zur Genehmigung vorgelegt werden. Jeder Gläubiger erhält von der Entschuldungsstelle einen Auszug aus dem Entschuldungsplan, in dem ihm die Behandlung seiner Forderung und die Art und Dauer ihrer Tilgung mitgeteilt wird. Die Tilgungsdauer wird errechnet mit Hilfe der Formel:

$$n = \frac{\log r - \log \; [r - c \; (q - 1)]}{\log q}$$

wobei n die Anzahl der Jahre
r die Annuität
c das Anfangskapital (Schuldsumme)
q den Aufzinsungsfaktor

$$\left(1 + \frac{p}{100}\right)$$

bedeutet. Als Beispiel wird eine Schuldsumme von RM 100.—, ein Zinssatz von 4% und eine Tilgung von ½% gewählt. Diese Zahlen in die obige Formel eingesetzt, ergeben folgende Gleichung:

$$n = \frac{\log 4{,}5 - \log \; [4{,}5 - 100 \; (1{,}04 - 1)]}{\log 1{,}04}$$

$$= \frac{\log 4{,}5 - \log 0{,}5}{\log 1{,}04} = \frac{1{,}65321 - 0{,}69897}{\log 1{,}04}$$

$$= \frac{0{,}95424}{0{,}01703} = 4.97966 - 3.23121 = 1.74845$$

$= 56\frac{1}{3}$ Jahre.

140) Vergl. Linke, a. a. O. Seite 72.

Die DRKA. hat für sämtliche in Betracht kommende Zins- und Tilgungssätze Tilgungspläne veröffentlicht, die für eine Forderung von RM 100.— sämtliche halbjährlichen Zins- und Tilgungsraten enthalten. Demnach beträgt die Tilgungsdauer bei einem Zinssatz von 4½%, der wohl am gebräuchlichsten ist und einer

Tilgung von	½ %	52¼	Jahre
" "	1 %	39	"
" "	1,5%	31	"
" "	2 %	27	"
" "	2,5%	23,5	"
" "	3 %	21	"
" "	3,5%	19	"
" "	4 %	17	"
" "	4,5%	16	"
" "	5 %	14,5	"

Bei größeren Abzahlungen ist die Tilgungsdauer entsprechend verkürzt. Eine höhere Tilgung als 5% ist jedoch im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Aufstellung eines Entschuldungsplanes bietet Schwierigkeiten rechnerischer und technisch-organisatorischer Art. Vor allem ist die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, Verständnis für landw. Fragen und nicht zuletzt ein kaufmännisches Fingerspitzengefühl unbedingtes Erfordernis. Sämtliche Verbindlichkeiten des Schuldners müssen erfaßt und nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig behandelt werden. Der Entschuldungsplan umfaßt 6 Bogen. Auf der ersten Seite werden die Personalien des Betriebsinhabers und die Größe seines Betriebes einschließlich gepachteter und verpachteter Grundstücke festgestellt, außerdem werden dort die Bestätigungsvermerke des Entschuldungsamts angebracht. Seite 2 gibt einen Gesamtüberblick über Einheitswert, Betriebswert, Mündelsicherheitsgrenze, Zinsleistungsgrenze, Gesamtverschuldung, Kürzung im Zwangsvergleich und faßt das Ergebnis aus den folgenden Bogen zusammen. Bogen II zeigt die Belastung im Grundbuch und daraus errechnet die Jahreslast. In Bogen III werden die Forderungen und Rechte vor der Entschuldung und ihre Behandlung aufgeführt. Die mündelsicheren Forderungen werden von den nicht-mündelsicheren durch einen roten Strich getrennt. Auf Bogen IV werden die auf Antrag abzulösenden Forderungen zusammengefaßt[141]). Bogen V gibt einen Überblick über den Schuldenstand nach der Entschuldung und ist gleichzeitig die Grundlage für das Grundbuchersuchen. In Bogen VI werden „Sonstige Angaben" über Besonderheiten, wie Zinszuschüsse, Entschuldungsabgabe, Zinsabzüge (Zinsrücklage)[142]) und Spitzenbeträge, sowie Erläu-

141) anders bei Kleinbetrieben.
142) jetzt abgeschafft.

terungen über Löschungsvormerkung, besondere Zwischenbeschlüsse des Entschuldungsamts, Billigkeitsgründe und sonstige für die Behandlung der Forderungen wichtige Angaben gemacht. Das Muster für Kleinbetriebe wurde erst später herausgegeben und ist dem für Großbetriebe gegenüber wesentlich verbessert worden in bezug auf Übersicht, Einfachheit der Aufstellung und Kontrolle.

Die vorgesehenen Veränderungen der Schulden treten mit der Bestätigung des Entschuldungsplanes kraft Gesetzes ein. Der Verfahrensschuldner ist verpflichtet, die im Entschuldungsplan getroffene Regelung unbedingt einzuhalten. Denn ein nur auf dem Papier stehender Entschuldungsplan nützt nichts, wenn er in der Praxis nicht durchgeführt wird. Auch die Entschuldungsstelle muß streng darauf bestehen, daß die Zins- und Tilgungsraten bezahlt werden, schon allein, damit ihre Autorität nicht gefährdet wird. Einige technische Einzelheiten müssen bei der Aufstellung eines Entschuldungsplanes besonders berücksichtigt werden. So sind z. B. Spitzenbeträge, d. h. die über runde RM 10.— hinausgehenden Beträge bei einzutragenden Hypotheken und bei Großbetrieben auch bei Barablösung zusammenzufassen und von dem Betriebsinhaber bar zu bezahlen. Ein entsprechender Termin hierfür ist im Entschuldungsplan zu stellen. Der Schuldner soll sich ferner bemühen, Kleinforderungen, d. h. solche unter RM 200.— aus eigenen Mitteln, am besten über das von der Entschuldungsstelle angegebene Betriebskonto bar abzulösen. Denn je weniger Gläubiger vorhanden sind, desto einfacher gestaltet sich die Aufstellung des Entschuldungsplanes (obwohl man rechtlich jede angemeldete Forderung in den Entschuldungsplan aufnehmen müßte) und später für den Verfahrensschuldner die Zins- und Tilgungszahlungen[143]).

Der Gläubiger erhält aus dem Entschuldungsplan einen jederzeit wirksamen Vollstreckungstitel (Art. 34 der VII. DVO.). Als vollstreckbare Ausfertigung gilt der Auszug aus dem Entschuldungsplan mit einer Ausfertigung des Bestätigungsbeschlusses[144]).

2445. Die Einberufung einer Gläubigerversammlung.

An einem Verfahren sind durchschnittlich ca. 15—20 Gläubiger beteiligt. Haben diese ihre Forderungen bei Gericht angemeldet und werden dieselben in den Entschuldungsplan aufgenommen, so müssen sie abwarten, bis ihnen vom Entschuldungsamt ein Auszug aus dem Entschuldungsplan zugeht, in dem die Behandlung ihrer Forderung angezeigt wird.

Die beiden folgenden Durchführungsarten sind jedoch nur möglich, wenn die Gläubiger bereits vor Aufstellung des Entschuldungsplanes ihre

143) vergl. hierzu die Bestimmungen der GR. 75 (S. 56).
144) Vergl. Harmening-Pätzold Seite 901 ff.

Zustimmung zu der Art der Durchführung gegeben haben und zwar
1. zu einem außergerichtlichen Vergleich
2. zu einem Zwangsvergleich mit einer Kürzung um mehr als 50%.

Von der Art der Durchführung, die die Entschuldungsstelle für erforderlich erachtet, können die Gläubiger durch Rundschreiben unterrichtet werden. Sie bringen dann bei der Entschuldungsstelle ihre Meinung ebenfalls in schriftlicher Form vor. Der einfachere Weg ist jedoch nach dem Vorbild des Konkursverfahrens, um weiteren zeitraubenden Schriftwechsel zu sparen, die Einberufung einer Gläubigerversammlung[145]) die nach Art. 7 Abs. 3 der VII. DVO. allerdings das Entschuldungsamt vornehmen soll. Will jedoch die Entschuldungsstelle einen außergerichtlichen Vergleich vornehmen — wenn z. B. eine Genossenschaft als Hauptgläubigerin bereit ist, die restlichen Forderungen zu übernehmen und nach einem entsprechenden Abzug ablöst — so muß sie schon selbst die Initiative ergreifen.

Schwieriger wird es, wenn eine Kürzung um mehr als 50% vorgenommen werden muß. Denn in den meisten Fällen steht zu erwarten, daß die Gläubiger anfangs nicht zustimmen. Der Sachbearbeiter der Entschuldungsstelle muß deshalb einen Schriftsatz mit genauer Schilderung der Sachlage und der Verhältnisse bei Zustimmung und bei Ablehnung des Vergleichs bereits ausgearbeitet haben. Schildert er den Gläubigern die Folgen der Ablehnung, so wird er weit eher ihre Zustimmung zu einem entsprechenden Vergleich bekommen. Als Versammlungsort kommt in kleineren Gemeinden meist das Rathaus oder, wenn eine Genossenschaft vorhanden ist, deren Geschäftslokal in Betracht.

In der Praxis wurde bis jetzt von dem Mittel der Gläubigerversammlung selbst unter Beteiligung des Entschuldungsamts recht wenig Gebrauch gemacht, obwohl bei dieser Gelegenheit die Entschuldungspläne nahezu fertig gestellt werden können. Die Gründe hierfür sind wohl darin zu suchen, daß die Kosten für die Entschuldungsstelle ziemlich hoch sind, daß meist nicht allzuviel bei einer derartigen Versammlung erreicht wird und daß die Gläubiger bei zu großer Entfernung nicht vollzählig erscheinen können.

2446. Die Überwachung des Schuldners.

Schwierig ist für die Entschuldungsstelle die Ausführung dieser im Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen, aber nicht genau umschriebenen Aufgabe. Nach § 27 hat die Entschuldungsstelle im Zwangsvergleichsverfahren die Geschäfts- und Betriebsführung des Verfahrensschuldners zu überwachen. Bei den übrigen Verfahren ist sie zu einer Überwachung berechtigt. Die Osthilfegesetzgebung sieht hierfür einen besonderen Treuhänder vor[146]). Doch hat im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsgesetz

145) mit dem Unterschied, daß die Wahl eines Gläubigerausschusses nicht in Betracht kommt.

146) § 13 d. 38. Osthilfeverordnung vom 17. 11. 1931.

die Entschuldungsstelle eine Art Treuhandstellung und muß daher in dieser Eigenschaft die Betriebsüberwachung selbst vornehmen. Wie sie dies im einzelnen Fall gestalten will, bleibt ihrem freien Ermessen und ihren Zweckmäßigkeitserwägungen überlassen[147]). Die Aufgabe der Betriebsüberwachung bringt für die Entschuldungsstelle Rechte und Pflichten mit sich[148]). Sie hat einmal die Pflicht, sämtliche Schuldner, bei denen die Entschuldung nur mit Hilfe eines Zwangsvergleichs durchzuführen ist, mit Weisungen zu versehen[149]) und ihnen durch Rundschreiben oder Einzelbriefe Anordnungen zu erteilen. Ferner muß sie die laufende Zinszahlung kontrollieren.

Die Feststellung, wie dies nun im einzelnen gemacht werden soll, ist recht schwierig.

Die Entschuldungsstelle befindet sich meist an einem zentralen Punkt, während die Verfahrensschuldner im Umkreis von über 100 Kilometer wohnen: Um diese Betriebe zu überwachen, kann die Entschuldungsstelle, da sie selbst dazu unmöglich in der Lage ist, Überwachungs- und Vertrauenspersonen aufstellen, die die einzelnen Betriebe genau kontrollieren und dann der zentralen Entschuldungsstelle berichten. Sie müssen u. U. auch größere Einnahmen des Betriebsinhabers kassieren und an die Entschuldungsstelle abführen. Am besten eignet sich zur Überwachung der Betriebsführung, der Gemeindevorsteher oder Ortsbauernführer, die ja schon bei der Eröffnung der Verfahren mit Auskünften über die Entschuldungswürdigkeit dem Gericht anhand gehen müssen. Diese Aufsichtspersonen muß die Entschuldungsstelle mit Kontrollanweisungen versehen. Doch ist diese Art der Überwachung im ganzen gesehen ziemlich umständlich, nicht unbedingt zuverlässig und für die Beteiligten, insbesondere die Verfahrensschuldner nicht sehr angenehm.

Demgegenüber ist die Organisation des deutschen Genossenschaftswesens für eine dezentrale Überwachung besonders geeignet. Da die Dorfgenossenschaft einen besseren Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder als die meisten Ortsbauernführer hat, kann die Verbandskasse als Entschuldungsstelle zur Überwachung der Verfahrensschuldner die Führung von Betriebskonten, auf die sämtliche einmaligen oder wiederkehrenden Einnahmen über RM 20.— einzubezahlen sind, anordnen. (§ 27 und Art. 22 der VI. DVO.). Diese Konten müssen von Zeit zu Zeit zur Kontrolle an die Entschuldungsstelle eingesandt werden. Dadurch wird die Bildung eines zentralen Kontenapparates bei der Zentralkasse als Entschuldungsstelle vermieden.

Ferner wird durch das Betriebskonto für den Schuldner beinahe eine Buchhaltung ersetzt, die ihn nichts kostet. Er bekommt allerdings keine Verzinsung (als Entschädigung für die Spar- und Darlehenskasse). An-

147) vergl. Blätter für Genossenschaftswesen 1935 S. 737.
148) Vergl. AME. Heft 59, 83 und 106.
149) Insbesondere muß die Entschuldungsstelle dem Betriebsinhaber mit einem Verwendungsplan seiner Einnahmen an die Hand gehen.

dererseits wird er zur Ordnungsmäßigkeit im Geldverkehr erzogen. Man sieht ferner an diesem Konto woher die Einnahmen kommen und wohin die Ausgaben gehen. Auch wird eine gleichmäßige Behandlung der Gläubiger gewährleistet. Die Sachbearbeiter bei den Entschuldungsstellen können zudem ihre Zeit für die Bearbeitung der einzelnen Verfahren verwenden und dadurch eine raschere Abwicklung erreichen, auch können sie bald an der Entwicklung des Betriebskontos feststellen, welches die gut- und welches die böswilligen Schuldner sind und können dementsprechende Maßnahmen ergreifen.

Da viele Gläubiger bei vorhandenen Rückständen an Zinsen die Aufhebung von Verfahren wegen Entschuldungsunfähigkeit beantragen, ist die Führung eines Betriebskontos auch eine Vorbeugungsmaßnahme. Denn für die Durchführung des Entschuldungsplanes ist die Zahlungsmoral der Schuldner von größter Bedeutung. Die Entschuldungsstelle hat kein Interesse an einer Bevormundung der Betriebsinhaber, es ist ihr vielmehr wesentlich angenehmer, wenn sie ohne Zwang und Auflagen durchkommt. Die Einzelgenossenschaften können selbstverständlich auch Betriebskonten von Nichtmitgliedern führen, ohne daß ihnen dadurch Nachteile etwa steuerlicher Art entstehen. Allerdings bedeutet die Führung von Betriebskonten eine erhebliche und nicht immer angenehme Arbeit für die Rechner. Die Buchungen müssen über das Journal laufen.

Leider hat sich in der Praxis erwiesen, daß die Verfahrensschuldner den Sinn und Zweck dieser Betriebskonten, eine Sicherung gegen ungerechtfertigte Vorwürfe zu sein und den Nachweis über ordnungsmäßige Verwendung von Einnahmen und Ausgaben zu bringen, nicht verstehen und keine Einzahlungen vornehmen. Viele Verfahren mußten bereits aufgehoben werden, weil dem Betriebsinhaber nachgewiesen werden konnte, daß er größere Einnahmen gehabt und nicht auf das Betriebskonto einbezahlt hat. Häufig war den Betriebsinhabern die Überwachung auch so unangenehm, daß sie es vorzogen, ihren Entschuldungsantrag zurückzuziehen.

Die Kosten der Betriebsüberwachung hat nach AME. Heft 83 Seite 53 die Entschuldungsstelle aus dem ihr zustehenden Unkostenzuschuß zu dekken. Sie darf also keine Spesen von den Betriebsinhabern erheben.

245. Die innerbetriebliche Organisation.

Der Geschäftsgang und der Aufbau einer Entschuldungsstelle gleicht dem einer Bankabteilung. Insbesondere muß er die Forderung der Einfachheit und Übersichtlichkeit erfüllen, um eine reibungslose Durchführung der Verfahren zu gewährleisten.

Bei den genossenschaftlichen Verbandskassen bestand in den letzten Jahren die Gefahr, nur noch Durchgangsstellen für die bankmäßige Bearbeitung der anfallenden Geschäfte zu werden. Die Ursache lag einerseits in

der dauernden Vergrößerung der Kreditgenossenschaften zu Volksbanken, die selbständig sämtliche Bankgeschäfte tätigen, andererseits in einer immer stärkeren Ausdehnung der Spezialbanken, vor allem im Effektengeschäft, und in der Vormachtstellung der Reichsbank z. B. im Devisengeschäft. Nun bekommt der genossenschaftliche Mittelbau durch die Ernennung seiner Zentralkassen zu Entschuldungsstellen wieder eine Bedeutung, die nicht unterschätzt werden darf. Während einzelne Verbandskassen erst die angeschlossenen Genossenschaften mit der Durchführung der Verfahren betrauten, mußten sie im Laufe der Zeit infolge der sachlich unzureichenden Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen seitens der Genossenschaften immer mehr dazu übergehen, eigene Abteilungen mit geschultem Personal einzurichten, um damit gleichzeitig eine rasche Durchführung der Verfahren zu gewährleisten, die im Interesse aller Beteiligten liegt. Denn durch ein langes Hinziehen der einzelnen Verfahren entstehen auch der Entschuldungsstelle infolge der dadurch erforderlichen Korrespondenz unnötige Ausgaben. Daher ist die sofortige Erledigung der anfallenden Arbeit die unbedingte Pflicht der Sachbearbeiter.

Als Sachbearbeiter kommen für die Entschuldungsstellen und -ämter hauptsächlich Arbeitskräfte in Frage, die die betriebswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der zu entschuldenden Betriebe genau kennen. Denn die Sanierung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist in erster Linie eine wirtschaftliche Angelegenheit. Die juristische Seite soll erst in zweiter Linie in Erscheinung treten. Die Zahl der Sachbearbeiter, die eine Entschuldungsstelle benötigt, richtet sich nach der Anzahl der Verfahren. Ein Sachbearbeiter mit einem Assistenten und einer Schreibkraft kann durchschnittlich etwa 150 bis 200 Verfahren bearbeiten[150]). Diese Verfahren wählt man am besten nach ihrer geographischen Lage aus, da häufigere Besichtigungen unumgänglich sind und zudem ein Sachbearbeiter in einem Wirtschaftsbezirk, der sich am besten mit dem Bezirk eines oder mehrerer Entschuldungsämter deckt, die landwirtschaftlichen Betriebs- und Ertragsverhältnisse im Laufe der Zeit am besten kennen und beurteilen lernt. Wenn verschiedene Entschuldungsstellen in einem Wirtschaftsgebiet liegen, ist die Aufteilung der Verfahren seitens des Amtsgerichtes bezw. Entschuldungsamtes von besonderer Bedeutung. Während die Amtsgerichte früher häufiger die Kreissparkassen als Entschuldungsstellen ernannten, gingen sie später immer mehr dazu über, die genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen zu ernennen und zwar ohne besonderes Dazutun irgend einer Seite. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß die Organisation des deutschen Genossenschaftswesens für die Übernahme eines derartigen Amtes in hervorragendem Maße geeignet ist und daher auch sachlich eher die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und rasche Bearbeitung bietet. Die Bearbeitung wird zudem für Schuld-

150) Diese Regelung haben die Entschuldungsämter für ihre Bearbeitung getroffen.

ner und Entschuldungsstelle erleichtert, wenn in einem zusammenhängenden Wirtschaftsgebiet nur eine Stelle mit der Durchführung betraut wird.

Um die Bearbeitung der Verfahren übersichtlich und einheitlich gestalten zu können, verwenden die Entschuldungsstellen für die notwendigen Erhebungen und Anträge am besten Formulare, die vervielfältigt oder gedruckt sein können. Durch die Verwendung von Vordrucken können die einzelnen Verfahren von der Entschuldungsstelle bis zu einem gewissen Grade generell bearbeitet werden. Es sind jedoch infolge der verschiedenen Möglichkeiten, die sich erst im Laufe der Durchführung ergeben, mindestens 30 bis 40 Formulare bei einer Entschuldungsstelle erforderlich[151]).

Wichtig ist auch die Organisation in der Registratur. Sämtliche Verfahrensakten müssen mit einer Nummer versehen sein. Je nach der Anzahl der laufenden Verfahren werden sie alphabetisch oder nach Bezirken bzw. Gemeinden geordnet. Für den Schriftwechsel mit den Hauptbeteiligten (Verfahrensschuldner, Gläubiger und Entschuldungsamt) und für die Forderungsanmeldungen verwendet man zweckmäßigerweise verschiedene Mappen. Den Stand der Bearbeitung der einzelnen Verfahren kann man durch Anbringen verschiedenfarbiger Punkte auf den Aktendeckeln kennzeichnen.

In Württemberg hat die Landw. Genossenschafts-Zentralkasse Stuttgart, die über 90% aller dort laufenden Verfahren zu bearbeiten hat, das Land nach wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten in 6 Wirtschaftsgebiete entsprechend der Anzahl ihrer Sachbearbeiter aufgeteilt.

Die Gesamtkosten einer Entschuldungsstelle zu berechnen, ist recht schwierig, da die Entschuldungs-Abteilungen meist eng mit denen des Hauptbetriebes verbunden sind. Kleinere Entschuldungsstellen führen oft nicht einmal eigene Abteilungen; die Verfahren werden vielmehr von anderen Abteilungen (z. B. Sekretariat) mitbearbeitet.

246. Die Buchhaltung bei den Entschuldungsstellen.

Mit der fortschreitenden Abwicklung der Entschuldungsverfahren wächst die buchhalterische Tätigkeit der Entschuldungsstellen immer mehr an, während die Tätigkeit der Entschuldungsämter nach der Bestätigung der Pläne nahezu beendet ist. Die Entschuldungsstelle hat in jedem einzelnen Verfahren die zur Ablösung erforderlichen Mittel (Bargeld und Ablösungsschuldverschreibungen) von der DRKA. anzufordern und dann auszubezahlen. Sie ist also in dieser Hinsicht nur Durchgangsstelle, doch erfordert dieser Vorgang bereits eine erhebliche buchhalterische Tätigkeit. Noch schwieriger ist jedoch die Überwachung

151) Dr Dobler hat in seinem Buch „Bäuerliche Schuldenregelung“ sämtliche erforderliche Formulare zusammengefaßt und als „Mustervordrucke“ herausgegeben.

und Verbuchung der Zahlungen der Verfahrensschuldner. Die Zins- und Tilgungsraten, die den Gläubigern zustehen, werden, soweit die Gläubiger nichts Gegenteiliges beantragt haben, an die Entschuldungsstelle überwiesen und dort angesammelt. Bei Großbetrieben müssen Zins und Tilgung für die zu Gunsten der Entschuldungsstelle mit Pfandrecht für die DRKA. eingetragenen Hypotheken, (bei Kleinbetrieben die Entschuldungsrente, die eine öffentlich-rechtliche Grundstückslast darstellt), vom Verfahrensschuldner überwiesen und von der Entschuldungsstelle an die DRKA. abgeführt werden. Selbstverständlich verbleibt der Entschuldungsstelle bei jeder Überweisung ein angemessener Betrag zur Deckung ihrer Kosten (Unkostenzuschuß 0,15%). Diese Überweisungen, sowie die Löhne, Gehälter, Reisekosten, Materialien und das Inventar müssen alle buchhalterisch evtl. auch statistisch erfaßt werden. Zu diesem Zweck ist die Aufstellung eines Kontenplanes für jede Entschuldungsstelle unumgänglich[153]). Wie bei jeder Buchhaltung müssen Bestands- und Erfolgs-, sachliche und persönliche Konten gebildet werden. Die Einzel- und Unterkonten und die Kontengruppen sind in den meisten Entschuldungsstellen je nach der Anzahl der Verfahren und der Bedeutung der Entschuldungsstelle im Verhältnis zum Gesamtbetrieb verschieden. Von großem Einfluß auf die Gestaltung der Buchhaltung bei den Entschuldungsstellen ist aber auch die DRKA. als das Hauptfinanzierungsinstitut der Entschuldung[154]). Die Grundlage der Buchhaltung bildet das Tagebuch (Entschuldungsgrundbuch). Bei kleineren Entschuldungsstellen genügt ein amerikanisches Journal. Doch müssen die einzelnen Konten in loser Blatt- oder Kartenform geführt werden. Zunächst muß für jeden bestätigten Plan eine Karte mit dem Namen des Betriebsinhabers angelegt werden. Auf dieser Karte erfolgt die eine Buchung bei jeder Art von Überweisung. Die Gegenbuchung erfolgt auf dem die Überweisung betreffenden Konto. Auf das Tagebuch wird bei größeren Entschuldungsstellen nicht direkt, sondern über ein Sammelkonto (Vorkonto) gebucht.

Der Abschluß ist wieder vom Abschluß des Hauptbetriebes abhängig. Die Brücke zum eigentlichen Grundbuch des Instituts wird durch ein internes Verrechnungskonto hergestellt[155]). Der Hauptbetrieb hat als Gegenkonto das Verrechnungskonto „Entschuldungsstelle".

Schwierig ist nun die Frage, ob die Entschuldungsstelle eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung herstellen soll und kann. Bei Entschuldungsstellen, die im Hauptbetrieb keine eigene Abteilung bilden, dürfte dies nicht erforderlich sein. Doch bei großen Entschuldungsstellen, die unter Umständen schon räumlich mit dem Hauptbetrieb nicht mehr

152) Vergl. Dr. Dobler, a. a. O. Seite 218.
153) vergl. Unbehend: „Die zweckmäßige Gestaltung der Buchführung bei den Entschuldungsstellen" und Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt: „Die landwirtschaftliche Schuldenregelung in der Buchhaltung" sowie Dobler a. a. O. Seite 223.
154) wie zu 153.
155) Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt: a. a. O. Seite 6.

zusammenhängen, kann sogar die Forderung nach einer kurzfristigen Erfolgsrechnung erhoben werden. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, daß die Entschuldungsstelle keine Abteilung ist, deren Zweck die Erzielung eines Gewinnes sein soll. Es wurde bereits ausführlich dargelegt, daß die Aufgaben der Entschuldungsstellen in erster Linie auf sozialem Gebiet liegen. Ein sichtbarer, materieller Erfolg wird bei vielen Entschuldungsstellen überhaupt nicht vorhanden sein. Doch hat der Hauptbetrieb von der Entschuldungsstelle manchen rechnerisch nicht erfaßbaren Vorteil (z. B. die Überweisungsabteilung, Effektenabteilung, durch den Verkauf von Ablösungsschuldverschreibungen, Werbung der Gläubiger als neue Kunden). Noch viel größer wird speziell bei genossenschaftlichen Verbandskassen der Vorteil für die angeschlossenen Genossenschaften sein, die nach der Durchführung der Entschuldung genau Bescheid über Stand und Güte ihrer seither eingefrorenen Forderungen wissen.

247. Die Entschädigung der Entschuldungsstellen.

Die Entschädigung der Entschuldungsstellen ist im § 59 geregelt. Sie ist als Unkostenzuschuß gedacht und soll pro Verfahren mindestens RM. 50.— betragen. Je nach der Größe des Entschuldungsbetriebes staffelt sich dann der Zuschuß weiter nach oben. Bedingung ist jedoch die erfolgreiche Durchführung eines Verfahrens. Als Gegenleistung hat die Entschuldungsstelle sämtliche Kosten während der Dauer des Verfahrens zu tragen. Diese Kosten sind jedoch meist weit höher als die spätere Entschädigung. Harmening-Pätzold[156]) legt den Unkostenzuschuß des Reiches so aus, daß die Unkosten grundsätzlich zu Lasten der Entschuldungsstelle gehen, während das Reich nur einen Zuschuß bezahlt, also nicht alles ersetzt. Genaue Berechnungen über die Höhe der Kosten bei den einzelnen Entschuldungsstellen sind nicht zu bekommen. Doch wurden die Spitzeninstitute der Entschuldungsstellen bereits verschiedentlich beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft wegen Erhöhung des Zuschusses vorstellig. Sie erreichten bis jetzt, daß zunächst von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt mehrmals Vorschüsse bezahlt wurden. Wird jedoch ein Verfahren aufgehoben oder abgegeben, so muß der Vorschuß wieder zurückvergütet werden. Über die endgültige Regelung des Unkostenzuschusses sind noch keine Bestimmungen getroffen. Doch ist anzunehmen, daß der größte Teil der nachgewiesenen Kosten der Entschuldungsstellen, damit sie für das Hauptinstitut nicht zu Unkosten werden, vom Reich durch die RKA. gedeckt wird. Zu diesem Zweck wird die Entschuldungsstelle von Zeit zu Zeit vom Rechnungshof des Deutschen Reiches revidiert. Deshalb ist auch die Führung eines Unkostenbuchs, in dem Porto-, Reisespesen, Gehälter und sonstige Gemeinkosten verbucht werden, für jede Entschuldungsstelle unerläßlich. Über den Nachweis der Unkosten hat der

---

156) Harmening-Pätzold 2. Aufl. Seite 980.

Rechnungshof des Deutschen Reiches mitgeteilt[157]): „Die Spezifikation der Ausgaben der Entschuldungsstellen für die Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens in einem besonderen Buch wird als ausreichend angesehen, unter der Voraussetzung, daß für die einzelnen Ausgaben spezifizierte Rechnungsunterlagen beigegeben werden, die eine Nachprüfung gestatten. Die Angaben bedürfen der Bescheinigung der Richtigkeit durch die verantwortlichen Organe der Entschuldungsstellen. Zur Vermeidung einer Belastung hierdurch wird nachgelassen, daß die Bescheinigung bei Anforderung des erhöhten Unkostenzuschusses als Generalbescheinigung abgegeben wird."

Da bei Erlaß des LSchRG. die Höhe der entstehenden Kosten noch nicht zu übersehen war, ist nach § 59 Abs. 3 auch eine andere Staffelung als nach der Betriebsgröße, die insbesondere in Südwestdeutschland einen wenig gerechten Ausgleich bietet, möglich, wie z. B. nach der Höhe der Verschuldung oder nach der Anzahl der beteiligten Gläubiger. Dieser Unkostenzuschuß, für den das Reich 36 bis 38 Millionen RM. bereitgestellt hat, ist aber nicht die einzige Einnahmequelle der Entschuldungsstelle, denn nach dem Entschuldungsgesetz soll ja die Entschuldungsstelle der Bankier für die Entschuldung sein, d. h. sie soll die für die Ablösung eines Teils der Forderungen nötigen Mittel vorschießen. Zum Ausgleich erhält sie eine Risikoprämie in Höhe von 10 bis 20% der Forderungen, die sie an dem auszubezahlenden Betrag kürzen kann. Außerdem muß aber die Entschuldungsstelle der RKA. bis zu einem gewissen Grade haften. Es ist ferner vorgesehen, daß die Entschuldungsstelle etwa ½% als Verwaltungskostenbeitrag von den Beträgen, die die Verfahrensschuldner zurückbezahlen, erhält. Ist einer Entschuldungsstelle bei einer erforderlichen Barablösung das einzugehende Risiko zu groß, so kann sie die Barablösung ablehnen und den Fall der DRKA. übertragen.

Die Hauptkosten entstehen für die Entschuldungsstellen nicht bei den einzelnen Verfahren, sondern durch die Gehälter der einzelnen Sachbearbeiter und die Hilfskräfte.

Bei der schwierigen Kleinarbeit, die bei der Durchführung der Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung eines Entschuldungsplanes zu leisten ist, muß selbstverständlich die Entlohnung auch im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit stehen. Dr. Dobler[158]) berechnet die entstehenden Kosten bei 6000 Verfahren mit einer Gesamtsumme von 80 Millionen RM. Schulden, die auf 40 000 Hektar lasten, bei einem Personalstand von 27 Leuten pro Monat mit RM. 8600.—, also jährlich mit RM. 103 200.—, während mit einem Unkostenzuschuß von ca. RM. 350 000.— gerechnet wird. Ob dieser Zuschuß ausreicht, hängt ganz von der Dauer der Abwicklung der einzelnen Verfahren ab. Dr. Dobler rechnet durch-

157) Lt. Schreiben v. 25. 6. 1935 des Reichs- und Preuß. Ministers für Ernährung und Landwirtschaft an die Deutsche Zentral-Genossenschaftskasse.
158) Dr. Dobler, a. a. O., Seite 230.

schnittlich mit 3 Jahren, außerdem müßten aber noch 1 bis 2 Mann 10 bis 20 Jahre lang buchhalterisch tätig sein. Ob diese Zahlen zutreffen und ob sie praktisch von Bedeutung sind, ist heute noch nicht abzusehen. Die Zeit von 3 Jahren ist zum mindesten viel zu kurz. Wie aus einer Umfrage des Verfassers bei den genossenschaftlichen Verbandskassen hervorgeht, rechnen die meisten Entschuldungsstellen noch mit einer Tätigkeit von mehreren Jahren, bis sämtliche Entschuldungspläne aufgestellt sind. In der VIII. DVO. wurde ja den Erbhofbauern nochmals Gelegenheit gegeben, Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens bis zum 31. 12. 36 zu stellen[159]). Von Reichswegen muß in der Entschädigung der Entschuldungsstellen unbedingt eine Neuregelung mit einer gerechteren Verteilung der Beträge getroffen werden. Harmening-Pätzold[160]) äußert sich: „Der Gesetzgeber hatte geglaubt, das mit der Entschuldung verbundene Opfer von den für das Amt der Entschuldungsstelle ausersehenen Kreditinstituten erwarten zu können, da sie sämtliche überwiegend oder in starkem Maß das landwirtschaftliche Kreditgeschäft pflegen und da ihr eigenes Gedeihen mehr oder weniger mit dem der Landwirtschaft verbunden ist." Doch kann die Größe eines Betriebes unmöglich als Maßstab für die entstehenden Kosten dienen, da diese in erster Linie von der Anzahl der beteiligten Gläubiger abhängen.

Der Betriebsinhaber hat für die Durchführung der Schuldenregelung — mit Ausnahme des Selbstentschuldungsverfahrens — direkt an die Entschuldungsstelle nichts zu bezahlen.

25. Die Auswirkung des Entschuldungsverfahrens auf die Gläubiger.

251. Auf Privatgläubiger.

Im Gesetz wird ein Unterschied gemacht zwischen den Forderungen von Privatgläubigern, denen von Kreditinstituten und öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die ersteren werden unter bestimmten Voraussetzungen (je nach Rangverhältnis, Entstehungszeit und -ursache, Verwendungszweck) festgeschrieben, mit Schuldverschreibungen, oder bar abgelöst, während nach Art. 24 der VII. DVO. die Forderungen der Kreditinstitute, soweit sie mündelsicher sind, auf alle Fälle festgeschrieben werden, ebenso wie die Forderungen öffentlich-rechtlicher Anstalten (§ 64 SchRG.). Die Auswirkungen des Entschuldungsverfahrens sind nicht so schlimm, wie die Gläubiger vielfach angenommen haben. Da es sich häufig um vor Jahren entstandene Forderungen handelt, sind sie oft froh, überhaupt noch etwas zu bekommen und erklären sich gerne zu einem Verzicht auf einen

159) soviel bis jetzt bekannt ist, haben die Erbhofbauern von dieser Möglichkeit überaus starken Gebrauch gemacht. Ob und welche Entschuldungsstellen auch mit der Durchführung dieser Verfahren betraut werden, steht noch nicht fest.

160) Harmening-Pätzold, 2. Aufl. a. a. O. Seite 980.

größeren Teil ihrer Forderungen bereit. Anders liegen die Verhältnisse bei Großgläubigern von Privatseite (Hypothekengeber). Diese müssen sich meist eine größere Kürzung oder Festschreibung ihrer Forderung als unkündbare Tilgungshypothek gefallen lassen (ebenso Verwandte, die Herausgabe- oder Erbauseinandersetzungsansprüche haben). Dafür aber haben diese Gläubiger auch die Gewähr, daß sie regelmäßig ihre Zins- und Tilgungsraten bekommen. Denn ihre Forderung steht einer Konkursforderung gleich, und bezahlt der Schuldner einmal die fälligen Raten nicht, so kann der Gläubiger auf Grund des Auszuges aus dem Entschuldungsplan jederzeit die Zwangsvollstreckung betreiben (Art. 34 der VII. DVO.)[161]). Kann ein Privatgläubiger nachweisen, daß bei ihm besondere Billigkeitsgründe vorliegen, so wird er den andern Gläubigern gegenüber bevorzugt behandelt (bei Großbetrieben Ablösung mit Schuldverschreibungen, bei Forderungen, die vor dem 13. 7. 31 entstanden sind, bei Kleinbetrieben Ermäßigung des Abzugs).

252. Auf Kreditgenossenschaften.

Ähnlich wie bei den privaten Großgläubigern sind die Auswirkungen des Entschuldungsverfahrens in Bezug auf Liquidität, Bonität und Rentabilität bei den Kreditinstituten, insbesondere den Kreditgenossenschaften. Die letzteren haben durch die Aktion der Reichsgenossenschaftshilfe vom Reich einen großen Zuschuß à fonds perdu bekommen[162]) und konnten daher entsprechende Abschreibungen vornehmen. Infolgedessen können sie einen Akkordverlust auch eher ertragen. Sie könnten sogar in vielen Fällen mit Rücksicht auf die Privatgläubiger, die vielfach zu ihrem Kundenkreis gehören, sich mit einer niedrigeren Tilgungsrate zufrieden geben, damit die kleinen Leute rascher zu ihrem Geld kommen. Um bei einem Zwangsvergleich die sofortige Auflösung von Reserven zu vermeiden, beantragen die Kreditgenossenschaften am besten Zinssenkung statt Forderungskürzung. Dadurch entsteht nur ein Zinsausfall und der Verlust wird auf viele Jahre verteilt. Doch wird von vielen Entschuldungsämtern Zinssenkung statt Forderungskürzung nur noch in Ausnahmefällen gewährt, um hierdurch den Kreditinstituten nicht ungerechtfertigte Vorteile

161) Außer bei Erbhöfen, für die noch eine Sonderregelung getroffen werden muß.

162) Der seit 1928 aufgebrachte Zuschuß für die Rationalisierung des landw. Genossenschaftswesen beträgt 110 Millionen Reichsmark. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. 10. 32 zur Verlustbereinigung und Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens übernahm das Reich die genossenschaftlichen Forderungen an Osthilfe-Entschuldungsverfahren mit 70% ihres Nennwertes und gab dafür niedrig verzinsliche Schatzanweisungen aus. Nach eingehenden Erhebungen des Reichsverbandes landwirtschaftl. Genossenschaften — Raiffeisen — belief sich der Gesamtverlust der landw. Gen. auf rd. 287 Millionen RM = ca. 11%. Das Reich stellte 127 Millionen RM in Schatzanweisungen, die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse 50 Millionen RM aus eigenen Mitteln, für den Rest stellte Preußen seine Hilfe zur Verfügung.

zu verschaffen, bzw. die Schuldner zu benachteiligen. Eine genaue gesetzliche Regelung darüber, ob in allen oder in welchen Fällen Zinssenkung statt Forderungskürzung vorgesehen werden kann, fehlt noch. Die Kürzung, mit der die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Württemberg zu rechnen haben, schätzt Dr. Dobler[163]) durchschnittlich auf 15 bis 20% (also insgesamt etwa 2,2 Millionen Reichsmark, was auf das ganze Reich umgerechnet ca. 15,3 Millionen RM. ergäbe). Davon seien aber 75% bereits 1933 abgebucht worden. Demnach besteht also für die Spareinlagen bei den Kreditgenossenschaften infolge der landwirtschaftlichen Schuldenregelung in keiner Weise eine Gefahr. Kleinere Darlehnskassen oder Volksbanken, die meist infolge früherer Kreditaufdrängung mit Recht eine stärkere Kürzung zu erleiden haben, bekommen vom Deutschen Genossenschaftsverband aus dem Reichsgenossenschaftshilfe-Treufonds unter gewissen Auflagen, wenn sie für die Zukunft die Gewähr für eine bessere Wirtschaftsweise bieten, die erforderlichen Mittel.

Billigkeitsgründe können von Darlehenskassenvereinen grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Befindet sich jedoch eine Kreditgenossenschaft in Liquidation, so kann sie nach einer Mitteilung der DRKA. ausnahmsweise Ablösungsschuldverschreibungen auch für die vor dem 13. 7. 1931 entstandenen Forderungen bei Großbetrieben bekommen und bei Kleinbetrieben können in solchen Fällen auch mündelsichere Forderungen bar abgelöst werden.

Am stärksten wäre durch die landwirtschaftliche Schuldenregelung wohl die Liquidität der Genossenschaften gefährdet, da fast sämtliche Forderungen festgeschrieben werden, und nach Art. 24 der VII. DVO. eine Barablösung von mündelsicheren Forderungen unmöglich ist. Doch dank der guten Organisation des deutschen Genossenschaftswesens mit der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse als Kreditspitze, ist nicht zu befürchten, daß der genossenchaftliche Unterbau in ernstliche Kreditschwierigkeiten gerät, da die festgeschriebenen Forderungen im Notfall durch Genossenschaftsakzept mobilisiert oder an eine genossenschaftliche Treuhandgesellschaft abgetreten werden können. Auch die Rentabilität des genossenschaftlichen Unterbaues hat natürlich unter der Festschreibung und Zinssenkung zu leiden. Denn die Zinsspanne beträgt bei den Kreditgenossenschaften sowieso ein Minimum. Da die Zinsen im Schuldenregelungsverfahren auf 4 bzw. 4½% gesenkt werden müssen, können die Kreditgenossenschaften nunmehr von ihren übrigen Schuldnern, die nicht im Schuldenregelungsverfahren stehen, einen höheren Zinssatz verlangen. Doch erhalten die Genossenschaften nach Abs. 2 des § 14 vom Reich bei nicht mündelsicheren Forderungen einen Zinszuschuß bis zu 1% für 3 Jahre. Um diesen Zuschuß zu bekommen, ist aber ein genauer Nachweis der seither gerechneten Zinssätze erforderlich. Im übrigen ist infolge der inzwischen erfolgten Zinskonversion die Spanne nicht mehr so groß, als

163) Dr. Dobler, a. a. O. Seite 230.

daß die Genossenschaften den andern Kreditinstituten gegenüber in besonderem Nachteil wären. Einem evtl. Verlust beugen sie am besten durch Rückstellungen auf das Wertberichtigungskonto vor. Eine genaue Bewertung der im Entschuldungsverfahren befindlichen Forderungen ist unmöglich. Mit ihrem vollen Nominalwert dürfen sie nach § 40, 261 HGB. bzw. 33d Genossenschaftsgesetz nicht eingesetzt werden. Um gegen den Grundsatz der Bilanzwahrheit nicht zu verstoßen, ist es daher am besten, wenn die Genossenschaften eine angemessene Pauschalrückstellung zweckmäßigerweise auf dem Delkrederekonto vornehmen oder Sonderrücklagen, insbesondere, wenn ein Zwangsvergleich in Betracht kommt, vornehmen.

Was den Geschäftsanteil betrifft, so können rückständige Pflichteinzahlungen nach § 30 Ziffer 6 nicht gekürzt werden, auch kann der Geschäftsanteil nach Kündigung der Mitgliedschaft nicht aufgerechnet werden[164]).

Von besonderer Bedeutung für die Kreditgenossenschaften ist die Verordnung vom 16. 2. 1937, der zufolge Bürgen für den durch Zwangsvergleich entstehenden Ausfall aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Entschuldungsamts in Anspruch genommen werden können. Die den Kreditgenossenschaften entstehenden Verluste werden durch diese Verordnung, die der Tatsache Rechnung trägt, daß sich die Kreditgenossenschaften bei der Darlehensgewährung ausschließlich auf die Bürgschaftssicherung verließen, wesentlich vermindert.

26. Die Verhältnisse nach der Durchführung der Entschuldung.

Wie die Verhältnisse nach der Durchführung der Entschuldung liegen werden, läßt sich heute mit Bestimmtheit noch nicht sagen, denn bis jetzt ist nur ein kleiner Teil der Verfahren durchgeführt und bis zur völligen Schuldenfreiheit eines Betriebes dauert es schlimmstenfalls 56 Jahre. Man ist also auf diesem Gebiet fast ganz auf Vermutungen angewiesen. Da die Entschuldungsbetriebe nach Aufstellung des Entschuldungsplanes in den weitaus meisten Fällen immer noch mit 100% ihres Betriebswertes belastet sind, ist die Entschuldung damit selbstverständlich noch nicht abgeschlossen. Denn nun greift automatisch der im Verfahren festgelegte Tilgungsplan Platz. Voraussetzung für die Möglichkeit der Tilgung ist eine Steigerung der Reinerträge der Landwirtschaft auf eine solche Höhe, daß daraus der Betriebswert mit mindestens 5% verzinst werden kann. Ob ein derartig hoher Reinertrag für die nächsten 52 Jahre garantiert werden kann, ist fraglich. Sering[165]) will aus dem Vergleich der Ergebnisse der Jahre 1925 bis 1931 schließen, daß der Reinertrag nur für eine 3%ige Verzinsung des Einheitswertes ausreicht. Doch wie die Geschäftsberichte von genossenschaftlichen Zentralkassen zeigen, können die Bauern jetzt schon beträchtliche Rücklagen bilden, teilweise sogar Be-

---

164) Vergl. § 387 BGB. und § 22 Abs. 2 Gen. Gesetz.
165) Sering, a. a. O. Seite 126.

triebe, die in der Schuldenregelung stehen, da sie Zinsen und Tilgung nur in der Höhe der Zinsleistungsgrenze zu zahlen brauchen. So „tritt der wirtschaftliche Erfolg des Entschuldungsverfahrens schon vor seinem formellen Abschluß ein"[166]). Nach dem Bericht der DRKA.[167]) ist die landwirtschaftliche Verschuldung seit 1933 immer weiter zurückgegangen.

Vom juristischen Standpunkt aus liegen die Verhältnisse nach der Aufstellung des Entschuldungsplanes einfach. Die Ähnlichkeit des Entschuldungsverfahrens mit dem Konkursverfahren zeigt sich am besten nach der Bestätigung des Entschuldungsplanes. Hier kann man ohne weiteres die Konkursordnung zur Anwendung bringen. Denn hält ein Verfahrensschuldner die festgesetzten Raten nicht ein, so hat jeder Gläubiger die Möglichkeit, sofort die Zwangsversteigerung zu betreiben — soweit nicht andere Gesetze, wie z. B. das Erbhofgesetz, entgegenstehen —. Damit wird dem Entschuldungsplan eine sehr große Bedeutung zugemessen. Die Entschuldungsstelle hat nach der Bestätigung des Entschuldungsplanes nur noch die zur Ablösung von Forderungen ausgeliehenen Gelder zu vereinnahmen und zu verwalten.

Betrachtet man die landw. Schuldenregelung vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus, so muß man ihr als Teilgebiet und Anfang einer allgemeinen Entschuldungsaktion (z. B. Beamtenentschuldung) eine besondere Bedeutung zumessen. Ihr Zweck ist außer der Sanierung der landwirtschaftlichen Betriebe die Schaffung einer neuen Kreditordnung zu erreichen. So sehen sich die Bauern und Landwirte vor ganz veränderte Verhältnisse gestellt. Sie wissen nun aus eigener Erfahrung, daß Kredit falsch angewandt, für die Wirtschaft Morphium bedeutet. Der Agrarkredit ist deshalb besonders gefährlich, weil eine Tilgung nur durch den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte möglich ist. Sinkt nun deren Preis oder tritt eine Mißernte ein, so sinkt damit auch die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Kredits. Durch den ständischen Aufbau unserer gesamten Wirtschaft wird jedoch dafür gesorgt, daß die Landwirtschaft in Zukunft nur noch mit dem unbedingt nötigen Maß an Kredit versorgt wird, wobei scharf unterschieden wird zwischen Betriebs- und langfristigem Kredit.

Bei der Bewertung der Kreditunterlage muß man von dem Verkehrs- und Verkaufswert des Gutes abkommen und darf nur noch den Ertragswert berücksichtigen. Eine hypothekarische Beleihung kommt ohnehin kaum in Frage. An die Stelle dinglicher Sicherheiten tritt nunmehr die Disziplin des Reichsnährstandes. Soweit nach der Schuldenregelung in der Landwirtschaft ein volkswirtschaftlich vertretbarer und betriebswirtschaftlich unumgänglicher Kreditbedarf besteht, muß die landwirtschaftliche Kreditpolitik unter Zurückstellung des Realkredits (insbesondere bei Erb-

166) Geschäftsbericht der Ermländischen Zentralkasse Wormditt für das Jahr 1934/35.

167) „Die Kreditlage der Deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1934/35."

höfen) vor allem den laufenden Betriebskredit, also einen durch geschätzte Wirtschaftsergebnisse eines Jahres begrenzten Personalkredit (sogenannten Saisonkredit) pflegen[168]). Voraussetzung dafür ist aber die Bildung einer neuen Standesehre und Schuldnermoral, über deren Mangel in letzter Zeit von genossenschaftlicher Seite viel geklagt wurde, vor allem soweit es Erbhofbauern betrifft[169]). Infolge des gesetzlichen Schutzes fühlen sich viele Betriebsinhaber allzu sicher und glauben, überhaupt keine Zinsen mehr bezahlen zu müssen. Daher ist die schnellste Durchführung der anhängigen Verfahren erforderlich. Denn der gesetzliche Vollstreckungsschutz ist zeitlich beschränkt, und wenn sich die Verfahrensschuldner von ihm verlassen sehen, ist zu erwarten, daß sie sich an ein besseres Wirtschaften gewöhnen, was ihnen selbst nur zum Vorteil gereicht. Die Bauern und Landwirte müssen von der Erkenntnis durchdrungen werden, daß ihre eingegangenen Schuldverhältnisse eine materielle und eine moralische Verpflichtung dem Geldgeber oder Lieferanten gegenüber bedeuten.

Durch die Schuldenregelung sollen nicht nur die Interessen einzelner Bauern und Landwirte wahrgenommen, sondern diese in die Lage versetzt werden, den großen Anforderungen, die zur Sicherstellung einer ausreichenden Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes erforderlich sind, zu genügen. Ist dann der Bauernstand schuldenfrei, so muß sich dadurch auch der Lebensstandard des ganzen Volkes heben.

Das privatwirtschaftliche und sozialistische Problem, inwieweit die landwirtschaftliche Entschuldung eine Bevorzugung einer einzelnen Klasse oder Bevölkerungschicht bedeutet, dürfte bereits geklärt sein. Denn es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß mit der Entschuldung des Bauernstandes als des rassischen und bevölkerungspolitischen Kerns der Nation, dessen Vorhandensein für ein Volk unbedingte Lebensnotwendigkeit ist, nur einmal ein Anfang gemacht werden soll mit einer allgemeinen Ent- und Umschuldung, wie sie heute schon in verschiedenen Wirtschaftsgebieten betrieben wird (z. B. bei Gewerbetreibenden und Beamten). Daher wurden auch die Grenzen für das Objekt der Entschuldung nicht streng gezogen.

Da der Personalkredit heute die einzige Möglichkeit zur Befriedigung des in der Landwirtschaft auftretenden Kreditbedarfs ist, können sich auch die Kreditgenossenschaften wieder ihrer ursprünglichen Aufgabe widmen, nämlich der, die Landwirtschaft in den gebundenen, d. h. nationalen Geldkreislauf einzuschalten und so durch ihre Kreditpolitik befruchtend auf die Volksgemeinschaft zu wirken.

---

168) vergl. Blätter für Genossenschaftswesen 1936 S. 503.
169) vergl. Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse 1936 Folge 18.

27. Die künftige Entwicklung des Agrarkredits.

„Kredit ist das Vertrauen, daß eine für eine Leistung versprochene Gegenleistung erfüllt wird"[170]). Von diesem Vertrauen muß auch der Agrarkredit in Deutschland in Zukunft mehr als seither getragen werden und das umso mehr, als er infolge der Bindung von Grund und Boden fast nur noch Personalkredit sein darf. Auch der Bauer muß sich daran gewöhnen, daß er, falls er überhaupt gezwungen ist, einen Kredit in Anspruch zu nehmen, diesen unbedingt an dem Zeitpunkt, zu dem er sich verpflichtet hat, zurückbezahlen muß. Eine der Hauptaufgaben des Reichsnährstands besteht darin, für eine Hebung der Schuldnermoral in der Landwirtschaft besorgt zu sein. Daß die Kreditversorgung der Bauern und Landwirte in erster Linie Aufgabe der Kreditgenossenschaften sein wird, geht schon daraus hervor, daß er fast nur noch Personalkredit sein kann[171]). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Genossenschaften keine Wohlfahrtsanstalten sind und die Einleger das gute Recht haben, daß die Spargelder nach erprobten Grundsätzen vorsichtig weitergegeben werden[172]).

Um die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebe, (insbesondere Erbhöfe) zu heben, gibt die DRKA. aus einem Sondervermögen (ca. 12 Mill. RM.) vorübergehend Darlehen, die zur Instandsetzung von Wirtschaftsgebäuden oder zur Beschaffung von totem oder lebendem Inventar verwendet werden dürfen, an die Entschuldungsbetriebe aus. Nach 2 Freijahren sind diese Kredite mit 2½% zu verzinsen und in 16 gleichen Halbjahresraten zu tilgen[173]). Die Anträge sind von der Entschuldungsstelle, dem Entschuldungsamt und dem Kreisbauernführer zu begutachten, der Verwendungszweck vom Bürgermeisteramt zu überprüfen. Damit schaltet sich ein zentrales Kreditinstitut in die direkte Kreditversorgung der Entschuldungsbetriebe ein. Eine Konkurrenz den Spar- und Darlehenskassen gegenüber ist durch diese Kreditaktion jedoch keineswegs zu befürchten, da die Kreditgenossenschaften derartige Kreditanträge ziemlich sicher ablehnen würden, andererseits bestand hier eine empfindliche Lücke in der Versorgung der Landwirtschaft mit langfristigem und niedrig verzinslichen Kredit, die nun durch die RKA. selbst mit Reichsmitteln ausgefüllt wird. Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß auch die Entschuldungsbetriebe ihre Aufgaben im Rahmen der Erzeugungsschlacht erfüllen. Ob allerdings diese Kredite, die sehr an die Zeit der Osthilfeentschuldung erinnern, zur Hebung der Schuldnermoral beitragen, soll dahingestellt bleiben. Mit erheblichen Verlusten wird auf alle Fälle zu rechnen

170) Wörterbuch der Volkswirtschaft IV. Aufl. Seite 656.

171) Vergl. Frankfurter Zeitung v. 29. 6. 36: „Es ist die spezielle Aufgabe der Kreditgenossenschaften als der Standesorganisation und Selbsthilfeeinrichtung des Bauern ihn mit dem erforderlichen Kredit zu versorgen, ohne dabei einer neuen Verschuldung, insbesondere der Erbhöfe Vorschub zu leisten.

172) Vergl. Dr. Dobler, a. a. O., Seite 450.

173) Vergl. Harmening-Pätzold, 2. Aufl. a. a. O. Seite 740.

sein. Denn leider erweisen sich insbesondere viele Erbhofbauern des in sie gesetzten Vertrauens noch nicht würdig. Doch ist anzunehmen, daß in Zukunft von Reichswegen über die DRKA., die ja fast alle Entschuldungsbetriebe in der Hand hat, und von Seiten des Reichsnährstands energisch eingeschritten und vor den Bauern, die glauben, die Erbhofeigenschaft sei für sie ein Freibrief, nicht Halt gemacht wird.

Nachdem nun bis auf Weiteres der noch vorhandene, langfristige Kreditbedarf in der Landwirtschaft direkt von der DRKA. aus befriedigt wird, haben die Kreditgenossenschaften umso besser die Möglichkeit sich ihrer ursprünglichen Aufgabe, nämlich der Verwaltung der Ersparnisse der Bauern und Landwirte und Wiederausleihung in Form von kurzfristigem, höchstens mittelfristigem Personalkredit an im Ortsbereich ansässige Personen, zu widmen. Sie müssen sich dabei von dem Grundsatz leiten lassen, daß „die Kreditgewährung eine Hilfe für den Bauern sein muß und keine Belastung"[174]).

Um der Landwirtschaft in Zukunft ein einigermaßen bestimmtes Einkommen zu sichern, wurde ja die Marktordnung des Reichsnährstands geschaffen, die die Bauern von Konjunktur und Spekulation unabhängig macht. So ist zu erwarten, daß die Bauern und Landwirte immer mehr frei werden von dem Zwang der Kreditinanspruchnahme, der für sie immer ein zweischneidiges Schwert darstellte, und so, ohne andererseits zu hohe Gewinne zu haben, ihre Aufgabe, die Ernährung des deutschen Volkes zu angemessenen Preisen sicher zu stellen, erfüllen können. Infolgedessen erübrigen sich auch alle Vorschläge und Versuche, auf dem Gebiet des Agrarkredits einen neuen Weg zu finden (z. B. unter stärkerer Heranziehung des Reichsnährstandes oder durch Einführung einer öffentlichen Erbhofkreditkarte, oder durch Gründung von Notgemeinschaften). Denn der Reichsnährstand muß darauf bedacht sein, seine Beiträge so niedrig wie möglich zu halten. Eine Bürgschaftsübernahme oder Ausfallhaftung ist für ihn ganz unmöglich. Durch seine Disziplinargewalt kann er auch nur in beschränktem Umfang auf Erbhofbauern einen Zwang ausüben, da die Aberkennung der Ehrbarkeit oder Bauernfähigkeit wegen nicht bezahlter Zins- und Tilgungsraten nicht gut möglich ist. Eine Erbhofkreditkarte würde wohl eine Umgehung der nicht mehr möglichen grundbuchlichen Belastung bedeuten, wäre aber im übrigen als Sicherheit wertlos, so lange nicht die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung gegeben ist. Die Notgemeinschaften wären nichts anderes als unsere heutigen Kreditgenossenschaften, die auch als Ziel die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder haben. So wird man den Agrarkredit sich am besten organisch weiter entwickeln lassen. Sollten neue Formen erforderlich sein, so werden diese rasch gefunden sein. Im übrigen wird sich aber von Zeit zu Zeit eine Kreditaktion von Seiten des Reichs, wie sie zur Zeit durch die RKA. ausgeführt wird, nicht vermeiden lassen.

174) Dr. Dobler, a. a. O., Seite 474.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich erkläre hiermit an Eides statt, daß ich die vorgelegte Dissertation über das Thema:

„Die genossenschaftlichen Verbandskassen als Entschuldungsstellen"

selbständig angefertigt und mich anderer Hilfsmittel als der in ihr angegebenen nicht bedient habe, insbesondere, daß aus Schriften Entlehnungen, soweit sie in der Dissertation nicht ausdrücklich als solche mit Angabe der betreffenden Schrift bezeichnet sind, nicht stattgefunden haben.

Frankfurt a. M., den 15. März 1937.

Helmut Leitze.

Abschluß der Arbeit: Oktober 1937.

Lebenslauf.

Am 15. Februar 1913 bin ich in Stuttgart geboren. Meine Kindheit verbrachte ich in Unterriexingen/Württ. Nach 3 Elementarklassen besuchte ich 5 Jahre das Gymnasium in Ludwigsburg. Anschließend kam ich 2 Jahre nach Maulbronn. Nach weiteren 2 Jahren machte ich im Frühjahr 1931 am hum. Gymnasium in Heilbronn die Reifeprüfung. Anschließend machte ich in Heilbronn in einer Ölfabrik eine 2jährige kaufmännische Lehre mit. Im Frühjahr 1933 begann ich dann mit dem Studium der Wirtschafts-Wissenschaften an der Universität Frankfurt a. M. Nach 6 Semestern, wovon ich eines an der Handelshochschule Königsberg verbrachte, legte ich im April 1936 in Frankfurt a. M. die kaufmännische Diplomprüfung ab und promovierte im Mai 1937.